



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum
Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)**

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

A. Problem

Die Hochschullandschaft befindet sich auf nationaler wie auf internationaler Ebene seit einigen Jahren in einem starken Umbruch. Die globale Entwicklung der Wirtschaft wirkt sich auch auf die Anforderungen an die Hochschulen aus. Auch wenn sich die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber - laut Prognosen der Kultusministerkonferenz (KMK) - in den nächsten Jahren erhöhen wird, zeichnet sich dennoch ab, dass aufgrund des demographischen Wandels von der Mitte des kommenden Jahrzehnts an mit einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften zu rechnen ist. Dem muss rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen begegnet werden.

Der Bologna-Prozess mit seinen 45 europäischen Mitgliedsstaaten setzt Standards, die auf der Ebene des jeweiligen Landes umgesetzt werden müssen: insbesondere die Einführung der zweistufigen Studienstruktur, die Strukturen für Qualitätssicherung, die Schaffung eines Qualifikationsrahmens. Daraus ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Hochschulen.

Die knappen öffentlichen Mittel bedürfen vor dem Hintergrund des starken Wettbewerbs der möglichst effektiven und effizienten Verwendung. Die Hochschulen brauchen dafür mehr Raum zur Entfaltung und entsprechende Strukturen. Die gegenwärtige Struktur des Managements der Hochschulen bedarf einer Optimierung, damit besser als bisher Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung in der erforderlichen Weise zusammengeführt werden.

Diesem starken Wandel und den damit verbundenen Anforderungen an Staat und Hochschule wird das geltende Hochschulgesetz des Landes nicht mehr gerecht.

B. Lösung

Das geltende Hochschulgesetz wird grundlegend überarbeitet und neu gefasst, wie dies auch in anderen Ländern Deutschlands geschehen ist. Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Hochschulen neu zu gestalten und ihnen damit den Weg zu eigenverantwortlicher, weitgehend eigenständiger Bewältigung des umfangreichen Aufgabenkatalogs zu ebnen.

Um Verantwortung und Entscheidung deutlicher als bisher zuordnen zu können, ist es erforderlich, das Management der Hochschulen zu stärken und weiter zu professionalisieren. Die Organe auf der zentralen Ebene sind zukünftig der Hochschulrat, der Senat und das Präsidium.

Eine Besonderheit ist die Einführung des Universitätsrats: ein zusammengefasster gemeinsamer Hochschulrat der drei Universitäten in Flensburg, Kiel und Lübeck, dessen Aufgabe es insbesondere ist, die Struktur der Lehrangebote, die Profilbildung und die Forschungsschwerpunkte aller drei Hochschulen besser aufeinander abzustimmen. Der Senat bleibt das Gremium, das sich mit zentralen Fragen von Forschung und Lehre befasst und das die Partizipation aller Hochschulmitglieder garantiert.

Die Struktur der Studiengänge wird umgestellt auf die Abschlüsse Bachelor und Master mit Ausnahme der Fächer Medizin, Pharmazie, Theologie und Rechtswissenschaft. Die Umstellung ist Ausfluss der Orientierung an internationalen Standards und an dem Ziel, möglichst flexible Studienstrukturen zu erreichen.

Die Qualitätssicherung in Forschung und Lehre, darüber hinaus aber auch in der gesamten Hochschule, wird stärker in den Mittelpunkt des Handelns gerückt. Das Berichtswesen wird optimiert und im Verhältnis zum Status quo verschlankt. Auch die Elemente der Hochschulsteuerung werden neu justiert.

Das Gesetz verzichtet überall dort auf Detailregelungen, wo sie nicht aus zwingenden Gründen geboten sind. Die Ausgestaltung der Regelungsbereiche und der Organisationsstrukturen wird, soweit möglich und vertretbar, den Hochschulen überlassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die veränderte Organstruktur auf der zentralen Ebene und die damit verbundene Aufgabenzuweisung zielt darauf ab, die Strukturen und Ressourcen effizienter zu gestalten und einzusetzen. Aufgrund der Optimierung der Trennung von Exekutiv-Verantwortung und Aufsichtsfunktion ist auch mit einer Verminderung

des Verwaltungsaufwandes in den Hochschulen zu rechnen.

Durch die Einrichtung von Hochschulräten bzw. des Universitätsrates können in geringem Umfang Mehrkosten bei den Hochschulen entstehen. Etwaige Mehrausgaben werden jedoch im Rahmen des vereinbarten Hochschulbudgets bzw. der veranschlagten und eingeplanten Landeszuschüsse gedeckt. Mit der vollständigen Übertragung der Berufungsverfahren für eine Professur auf die Hochschulen werden in geringem Umfang Kapazitäten im Ministerium frei, die jedoch im Rahmen der zukünftigen Personalplanung des Hauses bereits volle Berücksichtigung gefunden haben.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf nebst Begründung ist am 14. Juli 2006 dem Landtag zur Unterrichtung zugeleitet worden.

F. Federführung

Die Federführung für dieses Gesetz liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

**Entwurf eines
Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum
Schleswig-Holstein
(Hochschulgesetz - HSG)
Vom 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz über die Hochschulen
und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
(Hochschulgesetz - HSG)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung der Hochschulen
- § 3 Aufgaben aller Hochschulen
- § 4 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium
- § 5 Qualitätssicherung
- § 6 Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben
- § 7 Verfassung
- § 8 Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen
- § 9 Bauangelegenheiten
- § 10 Hochschulbauplan
- § 11 Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte
- § 12 Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen
- § 13 Mitglieder der Hochschule
- § 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 15 Beschlüsse
- § 16 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 17 Wahlen

Zweiter Abschnitt: Aufbau und Organisation der Hochschule

- § 18 Organe und Organisationsstruktur
- § 19 Hochschulrat
- § 20 Universitätsrat
- § 21 Senat
- § 22 Präsidium
- § 23 Präsidentin oder Präsident
- § 24 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 25 Kanzlerin oder Kanzler
- § 26 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern

- § 27 Gleichstellungsbeauftragte
- § 28 Fachbereich
- § 29 Fachbereichskonvent
- § 30 Dekanat
- § 31 Zusammenarbeit der Fachbereiche
- § 32 Fachbereich Medizin
- § 33 Medizin-Ausschuss
- § 34 Zentrale Einrichtungen
- § 35 Angegliederte Einrichtungen

**Dritter Abschnitt: Forschung und Wissens- und Technologie-
transfer**

- § 36 Grundsätze
- § 37 Forschung mit Mitteln Dritter

Vierter Abschnitt: Zugang und Einschreibung

- § 38 Allgemeine Bestimmungen
- § 39 Studienqualifikation
- § 40 Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung
- § 41 Verwaltungsgebühren
- § 42 Entlassung
- § 43 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 44 Gaststudierende
- § 45 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

**Fünfter Abschnitt: Studium, Prüfungen, wissenschaftliche Quali-
fikation, Weiterbildung**

- § 46 Studium
- § 47 Hochschuljahr
- § 48 Studienberatung
- § 49 Studiengänge
- § 50 Regelstudienzeit
- § 51 Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

- § 52 Prüfungsordnungen
- § 53 Hochschulgrade und Diploma Supplement
- § 54 Promotion
- § 55 Habilitation
- § 56 Führen inländischer Grade
- § 57 Führen ausländischer Grade
- § 58 Wissenschaftliche Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium
- § 59 Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung

Sechster Abschnitt: Hochschulpersonal

- § 60 Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 61 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 62 Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 63 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
- § 64 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 65 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 66 Lehrbeauftragte
- § 67 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 68 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 69 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- § 70 Lehrverpflichtung
- § 71 Angehörige des öffentlichen Dienstes

Siebter Abschnitt: Studierendenschaft

- § 72 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe
- § 73 Satzung
- § 74 Beitrag der Studierenden
- § 75 Haushaltswirtschaft, Haftung

Achter Abschnitt: Hochschulen in freier Trägerschaft

- § 76 Staatliche Anerkennung
- § 77 Lehrkräfte
- § 78 Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung
- § 79 Aufsicht
- § 80 Niederlassung externer Hochschulen
- § 81 Ordnungswidrigkeiten

Neunter Abschnitt: Klinikum

- § 82 Rechtsstellung
- § 83 Aufgaben
- § 84 Organe
- § 85 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 86 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats
- § 87 Aufgaben des Vorstands
- § 88 Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands
- § 89 Hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte
- § 90 Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen
- § 91 Personal
- § 92 Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung

**Zehnter Abschnitt: Bestimmungen für einzelne Hochschulen,
Schlussbestimmungen**

- § 93 Künstlerische Hochschulen
- § 94 Fachhochschulen
- § 95 Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzungen

Erster Abschnitt: Grundlagen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein: die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck, die Muthesius Kunsthochschule, die Fachhochschule Flensburg, die Fachhochschule Kiel, die Fachhochschule Lübeck, die Fachhochschule Westküste (Hochschulen). Es gilt auch für Hochschulen in freier Trägerschaft (nichtstaatliche Hochschulen), soweit dies im Achten Abschnitt bestimmt ist.

(2) Jede Hochschule kann ihren Namen im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium (Ministerium) durch ihre Verfassung ändern.

(3) Dieses Gesetz regelt auch die Rechtsverhältnisse des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (Klinikum).

§ 2

Rechtsstellung der Hochschulen

(1) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben. Sie sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Überführung in eine Stiftung oder in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes.

(2) Die Hochschulen führen eigene Siegel. Sie haben das Recht, ihre bisherigen Wappen zu führen.

§ 3

Aufgaben aller Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium

und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben im In- und Ausland vor, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist, und vermitteln die dementsprechenden Kompetenzen.

(2) Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht-rechtsfähige Anstalten gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(3) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Sie können dazu Vereinbarungen treffen.

(4) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(5) Die Hochschulen tragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft bei. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.

(6) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger. Sie stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.

(7) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Sie berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern mit Kindern. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.

(8) Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(9) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.

(10) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4

Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

(1) Die Mitglieder der Hochschule erfüllen die ihnen in Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit.

(2) Das Land stellt sicher, dass sich an den Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch den Hochschulen und ihren Organen.

(3) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Methode und das Forschungsergebnis sowie dessen Bewertung und die Entscheidung über die Verbreitung. Die Organisation des Forschungsbetriebs in der Hochschule ist so zu gestalten, dass die Freiheit nach Satz 1 nicht beeinträchtigt wird. In diesem Rahmen sind Entscheidungen der zuständigen Organe und Stellen der Hochschule zulässig bezogen auf die Organisation des Forschungsbetriebes sowie bezüglich des Gegenstandes der Forschung insoweit, als sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.

(4) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die wissenschaftliche und künstlerische Lehrmeinung, den Inhalt der Lehre, ihre Methode und die Form ihrer Darstellung. Entscheidungen der zuständigen Organe und Stellen der Hochschule in Fragen der Lehre sind zulässig, soweit sie sich im Lichte der Freiheit nach Satz 1 auf die Organisation des Lehrbetriebes, die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und die Bewertung der Lehre im Rahmen der Qualitätssicherung beziehen.

(5) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.

§ 5

Qualitätssicherung

(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der Organisationsstruktur der Hochschule (§ 18 Abs. 2 Satz 5). Es gewährleistet insbesondere, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 6 nach ordnungsgemäßen Verfahrensgrundsätzen und in regelmäßigen zeitlichen Abständen durchgeführt werden.

(2) Zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse lassen die Fachbereiche Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel vor Erteilung der Zustimmung nach § 49 Abs. 6 durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung akkreditieren. Die Akkreditierung umfasst insbesondere die Prüfung und Feststellung, ob

1. die Strukturanforderungen an Bachelor- und Masterstudiengänge einschließlich der Anforderungen an die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in lehramtsbezogenen Studiengängen erfüllt sind,
2. Qualifikationen erreicht werden, die die Befähigung zu einer beruflichen Tätigkeit umfassen,
3. der Studiengang den fachlich-inhaltlichen Mindestanforderungen vergleichbarer Studienangebote entspricht und
4. die erforderliche Personal- und Sachausstattung vorhanden ist.

Bei Studiengängen, die zu einem Joint Degree oder einem Doppelabschluss nach § 53 Abs. 3 führen, sind in die Akkreditierung auch die Ausbildungsanteile der kooperierenden Hochschulen einzubeziehen.

(3) Zur Bewertung und internen Selbststeuerung evaluieren die Fachbereiche ihre Arbeit in Lehre unter Berücksichtigung der Akkreditierungsergebnisse, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung und Technologietransfer. Das Präsidium evaluiert die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, die Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse sowie die Organisationsstruktur. Die Evaluierung umfasst eine interne Analyse

der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken, eine externe Begutachtung und die Veröffentlichung der Ergebnisse. Zur Umsetzung der Evaluierungsergebnisse nach Satz 1 schließen das Präsidium und der Fachbereich eine Vereinbarung. Die Umsetzung der Evaluierungsergebnisse nach Satz 2 ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Hochschulrat und Präsidium. Für das Zielerreichungscontrolling ist das Präsidium zuständig.

(4) Das Ministerium kann die näheren Anforderungen an die Akkreditierung und Evaluierung sowie das Verhältnis, die zeitliche Abfolge und die Fristen von Akkreditierung, Reakkreditierung und Evaluierung durch Verordnung regeln.

(5) Die Hochschulen können vom wissenschaftlichen und künstlerischen Personal diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen erforderlich sind.

(6) Der Fachbereich befragt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Lehre die Studierenden anonym zu den Lehrveranstaltungen und wertet die Antworten aus. Die Studierenden sind zur Antwort nicht verpflichtet. Die ausgewerteten Ergebnisse sind den betroffenen Lehrenden bekannt zu geben. Sie werden auch für die Evaluation der Lehre herangezogen.

(7) Das Nähere zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 6 regelt der Senat durch Satzung. Er regelt darin insbesondere Standards, Verfahren sowie die Beteiligung der Studierenden und bestimmt, welches Mitglied des Präsidiums für die Qualitätssicherung verantwortlich ist. In der Satzung ist ferner zu regeln, welche Daten nach den Absätzen 5 und 6 erhoben, verarbeitet und ausgewertet werden dürfen. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Hochschulrats.

§ 6

Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben im eigenen Namen unter Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten). Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Landesaufgaben) handelt, durch eine einheitliche Verwaltung (Einheitsverwaltung).

(2) Die Hochschule kann Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzungen regeln, auch soweit gesetzliche Vorschriften nicht bestehen; sie bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats. Bei Landesaufgaben kann die Hochschule Satzungen erlassen, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist.

(3) Die Hochschulen nehmen als Landesaufgaben wahr:

1. die ihnen übertragenen Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Berufungen,
2. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel,
3. die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke,
4. die Ausstattung mit beweglichem Gerät,
5. die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Vergabe von Studienplätzen und die Hochschulstatistik,
6. die Zulassung und Entlassung der Studierenden.

(4) Das Ministerium kann den Hochschulen weitere Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen, als Landesaufgaben übertragen. Es hört sie zuvor zu der vorgesehenen Maßnahme an.

§ 7

Verfassung

Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung (Verfassung) nach Maßgabe dieses Gesetzes, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Verfassung wird vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen. Die Stellungnahme des Hochschulrats (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) wird dem Senat vor der Beschlussfassung und dem Ministerium vor der Genehmigung zugeleitet.

§ 8

Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen

(1) Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Veranschlagung der Landesmittel erfolgt im Landeshaushalt als Maßnahme-/Titelgruppe mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit. Hiervon ausgenommen sind die für Investitionen veranschlagten Mittel.

Diese sind zu Lasten der übrigen Ausgaben einseitig deckungsfähig. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Zuweisungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschule und wird im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 11 Abs. 1) festgelegt.

(2) Die Hochschule stellt einen Haushaltsplan auf, der die Einnahmen, Ausgaben, den Stellenplan sowie die Stellenübersichten der Hochschule darstellt. Die Einnahmen der Hochschule bestehen aus den Landesmitteln, den Mitteln Dritter und den sonstigen Zuweisungen und Einnahmen. Der Haushaltsplan der Hochschulen wird mit Ausnahme des Stellenplans sowie der Stellenübersichten als Anlage zum Haushaltsplan des Landes veröffentlicht; die Planstellen und Stellen werden im Haushaltsplan des Landes veranschlagt. Dazu werden von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Anteile (in Vonhundertsätzen) durch Verordnung festgelegt, in denen die Hochschule im Rahmen ihrer Finanzmittel Professorinnen und Professoren und weiteres wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal nach Vergütungs- und Besoldungsbereichen gegliedert, beschäftigen kann. In diesem Rahmen können die Hochschulen Planstellen und sonstige Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Für die Haushaltsführung und die Bewirtschaftung der Finanzmittel gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Landeshaushaltsrecht. Die Rechnungslegung erfolgt durch das Präsidium, die Prüfung der Rechnung sowie die Entlastung werden durch den Senat vorgenommen.

(3) Aus Haushaltsmitteln des Landes zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.

(4) Die Finanzmittel für den Hochschulbau sind im Haushaltsplan des Landes besonders auszuweisen.

(5) Hat eine Hochschule Körperschaftsvermögen gebildet, werden dieses Vermögen der Hochschule und seine Erträge sowie das Vermögen rechtlich unselbstständiger Stiftungen außerhalb des Haushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom Präsidium verwaltet; dieses Vermögen darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben oder für den Stiftungszweck verwendet werden. Der Hochschulrat bestimmt abweichend von § 109 Landeshaushaltsordnung, welche

Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss.

§ 9

Bauangelegenheiten

(1) Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten der Hochschulen und des Klinikums sind Aufgabe des Landes, soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen handelt. Die Bauunterhaltung obliegt dem Land.

(2) Für die Finanzmittel, die das Land aufgrund von Artikel 143c Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative des Grundgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entflechtungsgesetzes vom 11. September 2006 (BGBl. I S. 2098) vom Bund erhält, stellt es für die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Finanzmittel in mindestens gleicher Höhe bereit.

(3) Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 für nichtstaatliche Hochschulen können in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Landtages mitfinanziert werden.

§ 10

Hochschulbauplan

(1) Das Ministerium stellt einen Hochschulbauplan auf, der den Zeitraum der Finanzplanung (vier Jahre) umfasst. Er wird im Rahmen der Aufstellung des Landeshaushaltes entwickelt und von der Landesregierung verabschiedet; er wird jährlich fortgeschrieben. Die Hochschulen berücksichtigen den Hochschulbauplan bei Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanungen nach § 12.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten des Hochschulbauplans, insbesondere das Verfahren seiner Aufstellung, Bagatellgrenzen für die Beteiligung des Wissenschaftsrates sowie Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen durch Verordnung festzulegen.

§ 11 Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte

(1) Das Land, vertreten durch das Ministerium, und die Hochschulen treffen jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschule mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Darin werden die Zuweisungen im Rahmen des Haushaltsrechts, messbare und überprüfbare Ziele, die Prüfung des Umsetzungsstandes der Vereinbarungen sowie die Folgen von nicht erreichten Zielen festgelegt. Die Vereinbarung der Zuweisungen über mehrere Jahre bedarf der Zustimmung des Landtages.

(2) Die Hochschulen berichten dem Ministerium über den Stand der Umsetzung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Hälfte und zum Ende der jeweiligen Laufzeit. Das Ministerium bezieht die sich daraus ergebenden Folgerungen in die Verhandlungen für die nachfolgenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen ein.

(3) Die Hochschule erstattet dem Ministerium jährlich einen Bericht mit den aktuellen Angaben zu festgelegten Kennzahlen über das vorangegangene Jahr. Das Ministerium legt dafür einen geeigneten Zeitpunkt fest. Ergebnisse legt das Ministerium dem Landtag vor.

§ 12 Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen

(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort. In diesen Plänen konkretisieren die Hochschulen ihre Aufgaben sowie die mit dem Ministerium abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, indem sie die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit darstellen und Festlegungen für die künftige Verwendung von freiwerdenden Stellen von Professuren treffen. Die Pläne legen die Studienstruktur, die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze und Absolvtenzahlen pro Jahr fest, ferner die Angebote der Weiterbildung, die Schwerpunkte der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers, die angestrebten Drittmittel und die konkreten Maßnahmen der Qualitätssicherung. Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan.

(2) Die Struktur- und Entwicklungspläne werden innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung dem Ministerium zur Kenntnis gegeben.

§ 13

Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),
4. die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe des nicht-wissenschaftlichen Dienstes),
5. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und
6. die Mitglieder des Hochschulrats und des Medizinausschusses.

(2) Mitglieder der Hochschule können auch Personen sein, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule hauptberuflich tätig sind. Die Hochschule regelt Voraussetzungen und Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in ihrer Verfassung. Die Mitgliedschaft bedarf daneben der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.

(3) Die Fachhochschulen können in ihrer Verfassung eigene Regelungen zur Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen und des nicht-wissenschaftlichen Dienstes treffen.

(4) Soweit es in diesem Gesetz oder der Verfassung der Hochschule bestimmt ist, sind den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt

1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,
4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich Tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und
5. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Hochschule.

Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nur zu, wenn es in diesem Gesetz oder in der Verfassung der Hochschule bestimmt ist.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein; ist dies nicht möglich, soll der Geschlechteranteil an dem Gremium mindestens dem Anteil an der Mitgliedergruppe entsprechen.

(3) Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind und keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Für die Abberufung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 98 Landesverwaltungsgesetz entsprechend; abberufende Stelle ist der Senat. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats.

(5) Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Für Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und des nicht-wissenschaftlichen Dienstes im Senat oder in einem Fachbereichskonvent sowie für die nebenberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holsteins über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.

(6) Verletzen Mitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen ihre Pflichten nach Absatz 1 oder 3, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung. Dienstrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 15

Beschlüsse

(1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft,

1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,
2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

§ 16

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nicht-öffentlich.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.

§ 17

Wahlen

(1) Soweit Organe und sonstige Gremien von Mitgliedergruppen zu wählen sind, werden die Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien von den jeweiligen Mitgliedergruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen, sofern das Gesetz nichts anderes regelt. Bei Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden.

(3) Die Wahlordnung der Hochschule trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.

(4) Über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss. Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

Zweiter Abschnitt: Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 18 Organe und Organisationsstruktur

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. der Hochschulrat
2. der Senat
3. das Präsidium

(2) Die Hochschule legt ihre Organisationsstruktur mit Aufgabenverteilung, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der Verfassung fest. Dabei sieht sie in der Regel Fachbereiche nach § 28 als die organisatorischen Grundeinheiten vor; Fachbereiche können auch Fakultäten genannt werden. Soweit die Hochschule keine Fachbereiche bildet, gehen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Dekanin oder des Dekans auf das Präsidium und die des Konvents auf den Senat über. Die Hochschule orientiert die Festlegung der Struktur daran, dass sie und ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben mit hoher wissenschaftlicher Qualität, interdisziplinär, effektiv und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erfüllen können. Das Präsidium evaluiert die Struktur in angemessenen Abständen, berichtet darüber dem Hochschulrat und Senat und wirkt auf notwendige Anpassungen hin.

§ 19 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 25 Abs. 1 Satz 5),
2. Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung (§ 7),
3. Zustimmung zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 7) und zu Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 6 Abs. 2 Satz 1), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,
4. Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote,
5. Stellungnahme zum Haushaltsplan,

6. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,
7. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung,
8. Stellungnahme zur Einrichtung von Studiengängen,
9. Beratung der Berichte des Präsidiums,
10. Stellungnahme vor Abschluss und Überwachen der Erfüllung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Die Aufgaben nach den Nr. 2 bis 7 erstrecken sich auch auf Änderungen bestehender Regelungen.

(2) Das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule erteilen dem Hochschulrat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Der Hochschulrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen das Erscheinen der Mitglieder des Präsidiums zu verlangen.

(3) Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Vier der Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt. Die nach Satz 2 bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Hochschulrats vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Hochschulrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.

(6) Die Hochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Sie trägt die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums und seiner Mitglieder nach Maßgabe der Verfassung.

§ 20 Universitätsrat

(1) Die Hochschulen Universität Flensburg, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Universität zu Lübeck haben einen gemeinsamen Hochschulrat (Universitätsrat). § 19 findet entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Universitätsrat ist zugleich Hochschulrat nach § 19 Abs. 1 für jede der Hochschulen nach Absatz 1; er wirkt auf eine enge Zusammenarbeit der drei Hochschulen untereinander sowie insbesondere im Rahmen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 darauf hin, dass die drei Hochschulen die entsprechenden Festlegungen untereinander abstimmen.

(3) Gegenüber dem Medizin-Ausschuss hat der Universitätsrat folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über Auswahl, Bestellung und Abberufung der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors als Vorsitzende oder Vorsitzenden (§ 33 Abs. 4) und
2. die Entgegennahme des Berichts über die Verteilung der Finanzmittel (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4).

(4) Der Universitätsrat hat neun Mitglieder, davon sollen mindestens vier Frauen sein. Jeweils zwei Mitglieder werden von den Senaten der Universität zu Lübeck und der Universität Flensburg vorgeschlagen, vier Mitglieder werden vom Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vorgeschlagen.

(5) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der drei Hochschulen und die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor des Medizin-Ausschusses gehören dem Universitätsrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragten sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschulen nach Absatz 1 sind berechtigt, an den Sitzungen des Universitätsrates teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.

(6) Für die Besetzung der Funktion nach § 33 Abs. 4 bildet der Universitätsrat eine Findungskommission, der folgende Mitglieder angehören:

1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats,
2. zwei Mitglieder aus jedem der beiden Fachbereiche, die von den Fachbereichskonventen gewählt werden,
3. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder einer der beiden Hochschulen noch dem Klinikum angehört.
4. die oder der Sachverständige aus dem Wirtschaftsleben gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 9 und
5. die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme.

Die Findungskommission schreibt die Stelle aus, prüft die Bewerbungen und erstellt eine Vorschlagsliste, die drei Namen enthält. Der Vorschlagsliste ist eine eingehende Würdigung der fachlichen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beizufügen.

(7) Die Sitzungen des Universitätsrates finden nach Bedarf abwechselnd in den drei Hochschulen statt.

(8) Der Universitätsrat hat eine Geschäftsstelle, deren Sitz er festlegt, die er im Benehmen mit den Präsidien der drei Hochschulen aus deren Finanzmitteln aufgabengerecht ausstattet und die ihm untersteht. Die Geschäftsstelle wird hauptberuflich von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums tragen die Hochschulen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfassung. Die entsprechenden Regelungen sind zwischen den Hochschulen abzustimmen.

§ 21

Senat

(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums, soweit dies nicht Aufgabe des Hoch-

schulrats ist. Der Senat ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Verfassung,
2. Beschlussfassungen über die sonstigen von der Hochschule zu erlassenden Satzungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,
3. Beteiligung an der Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Findungskommission für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
4. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers,
5. Entscheidung über Forschungsschwerpunkte der Hochschule,
6. Zustimmung zu einem Forschungsbericht der Hochschule,
7. Stellungnahme zu einem Geschäftsbericht der Hochschule,
8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
9. Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule,
10. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
11. Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
12. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche; § 18 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt,
13. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen Einheiten nach Maßgabe der Verfassung nach Anhörung des Fachbereichs und im Benehmen mit dem Hochschulrat durch Sitzung; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt,
14. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
15. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche vor deren Genehmigung durch das Präsidium, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,
16. Stellungnahme zu besonderen Forschungsprojekten,
17. Entscheidungen über Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt.

Das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule erteilen dem Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden; die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 müssen darin angemessen vertreten sein. Er muss als zentrale Ausschüsse einen Studienausschuss, einen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer, einen Haushalts- und Planungsausschuss sowie einen Gleichstellungsausschuss bilden. Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

(3) Dem Senat gehören 23 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12 : 4 : 4 : 3 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

(5) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 22

Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für

1. die Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,
2. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
3. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium,
4. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
5. die Gewährleistung der Qualitätssicherung nach § 5,

6. die Genehmigung der Prüfungsordnungen der Fachbereiche,
7. die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans der Hochschule,
8. die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, nach der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung vom 17. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 46), mit Ausnahme von Leistungsbezügen der Präsidiumsmitglieder; das Präsidium entscheidet auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans,
9. den Vorschlag gegenüber dem Ministerium zur Festsetzung von Zulassungszahlen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder des Präsidiums ihre Aufgaben selbständig wahr.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der zentralen Verwaltung.

(4) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die Organe der Hochschule, die Fachbereiche und die Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen und dass sie in ihren Rechten geschützt werden.

(5) Alle Gremien, Einrichtungen und Organe der Hochschule haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums sind zu den Sitzungen aller Gremien der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu unterrichten. Das Präsidium kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Hochschulrat und den Medizinausschuss.

(6) Das Präsidium bereitet die Beratungen des Hochschulrats und des Senats vor und führt seine Beschlüsse aus.

(7) Das Präsidium kann mit Ausnahme des Hochschulrats von allen Stellen der Hochschule im Rahmen von deren jeweiliger Zuständigkeit verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Präsidium für das zuständige Hochschulorgan mit Ausnahme des Hochschulrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(9) Dem Präsidium gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident
2. nach Maßgabe der Verfassung bis zu drei weitere gewählte Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(10) Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten und gibt ihr regelmäßig Gelegenheit, dazu vorzutragen.

(11) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich; sie oder er übt das Amt hauptberuflich aus.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Hochschule, die Wahrung der Ordnung innerhalb der Hochschule und die Ausübung des Hausrechts.

(3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident anstelle des Präsidiums. Sie oder er hat in diesen Fällen das Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Das Präsidium kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident hat rechtswidrigen Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe und Gremien der Hochschule binnen zwei Wochen zu widersprechen, ihren Vollzug auszusetzen und auf Abhilfe zu dringen. Der Widerspruch

hat aufschiebende Wirkung. Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Präsidium die notwendigen Maßnahmen vor, um die Rechtswidrigkeit zu beseitigen, und informiert das Ministerium über die Maßnahmen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Die Hochschule schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich aus. Hochschulen mit weniger als 2.500 Mitgliedern können auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn die Verfassung dies vorsieht. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt, aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus je vier Mitgliedern beider Organe besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Bei der Nominierung der Mitglieder berücksichtigt der Senat seine Mitgliedergruppen. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt.

(7) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen. Das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentinnen und Präsidenten als Professorinnen oder Professoren ruht während der Wahlzeit.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.

(9) Die Präsidentin oder der Präsident kann beim Ministerium beantragen, während ihrer oder seiner Amtszeit im Rahmen eines Nebenamtes die Berechtigung zu Forschung und Lehre zu erhalten und das Recht, bei Prüfungen mitzuwirken. Ferner kann das Ministerium ihr oder ihm auf Antrag im Nebenamt die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in der Hochschule oder im Klinikum ganz oder teilweise gestatten.

(10) Für Präsidentinnen und Präsidenten, die in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, gelten die Vorschriften über Bedienstete im Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend.

(11) Wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Dienste des Landes zur Präsidentin oder zum Präsident bestellt, wird sie oder er für die Dauer der Amtszeit ohne Bezüge beurlaubt; bei einer Professur auf Zeit endet die Beurlaubung mit dem Ende der Professur. § 13 Abs. 4 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung.

(12) Ist durch die Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet worden, so ist auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an mindestens eine volle Amtszeit als Präsidentin oder Präsident ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, zu verleihen, wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgte die Bestellung in das Präsidentenamt aus einem Hochschullehreramte eines anderen Dienstherrn heraus, findet ein Berufungsverfahren nicht statt; das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Präsidentenamt wahrgenommen wurde. Bestand vor der Bestellung in das Präsidentenamt ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, so soll auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an die Amtszeit eine Verwendung in einer der früheren Rechtsstellung vergleichbaren Tätigkeit im Landesdienst erfolgen; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.

(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind von ihren Dienstpflichten während ihrer Wahlzeit angemessen zu entlasten.

(3) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.

§ 25

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auf der Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) Kanzlerinnen und Kanzler werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes ist im Falle der Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Fall eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 13 Abs. 4 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gestellt hat.

(5) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.

§ 26

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern

(1) Scheidet eine Präsidentin oder ein Präsident vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 23 Abs. 7 Satz 1.

(2) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1.

(3) Scheidet eine Kanzlerin oder ein Kanzler vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3.

§ 27

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit der Mitglieder ihrer Hochschule ein und wirkt insbesondere bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen oder Männer sowie Studentinnen oder Studenten mit. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin. Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten. Sie gehört dem Senat, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs dem Fachbereichskonvent mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrats sowie aller anderen Gremien teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die Organe und Gremien der Hochschulen erteilen der Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

(2) In Hochschulen mit mehr als 2.500 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig; die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszuschreiben. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird eine Mitarbeiterin des Landes zur Gleichstellungsbeauftragten gewählt, ist sie für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. In Hochschulen mit nicht mehr als 2.500 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, ebenso wie an allen Hochschulen die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, nebenberuflich tätig; die nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten werden aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen gewählt. Die Hochschule hat die Stellen hochschulöffentlich auszuschreiben. Die nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren Dienstpflichten angemessen zu befreien.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird vom Senat für eine Amtszeit von in der Regel fünf Jahren, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs vom Fachbereichskonvent für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Senat und Fachbereich können jeweils einen Ausschuss zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags einsetzen. Die Verfassung der jeweiligen Hochschule regelt insbesondere Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung.

§ 28

Fachbereich

(1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane auf seinem Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
2. die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots,
3. die ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen,
4. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung,
5. Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5,
6. die Vorbereitung von Berufungen,
7. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
8. die Mitwirkung bei der Studienberatung nach § 48.

(2) Mitglieder des Fachbereichs sind die Mitglieder der Hochschule, die in diesem überwiegend tätig sind, die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem Fachbereich obliegt, sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Studierende, die in mehreren Fachbereichen studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welchem Fachbereich sie ihre mitgliederschaftlichen Rechte wahrnehmen. Angehörige des wissenschaftlichen Personals können mit Zustimmung des betroffenen Fachbereichs Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.

(3) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichskonvent und die Dekanin oder der Dekan. Im Übrigen regelt der Fachbereich seine innere Organisationsstruktur nach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten durch Satzung, soweit in diesem Gesetz oder in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist.

§ 29

Fachbereichskonvent

(1) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Fachbereichskonvent besteht aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan,
2. elf Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 6:2:2:1 und
3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.

Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nr. 2 dem Fachbereichskonvent 21 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 11:4:4:2 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16:6:6:3 angehören.

(3) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Das Nähere wird in der Fachbereichssatzung geregelt.

§ 30

Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus. Sie oder er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs; sie oder er unterrichtet darüber den Fachbereichskonvent. Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie der schulpraktischen Studien. Hierzu kann sie oder er den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern des Fachbereichs Weisungen erteilen. § 4 bleibt unberührt. Die Dekanin oder der Dekan beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlzeit beträgt nach Maßgabe der Regelung durch die Fachbereichssatzung mindestens zwei und höchstens vier Jahre.

(3) Die Dekaninnen und Dekane sollen von ihren Dienstpflichten als Professorinnen und Professoren angemessen entlastet werden. Die Verfassung kann vorsehen, dass bei großen Fachbereichen die Dekaninnen und Dekane ihr jeweiliges Amt hauptberuflich ausüben; sie werden in diesem Fall aus ihrem bisherigen Amt beurlaubt. Der mitgliederrechtliche Status nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane vertreten. Sie werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt.

(5) Die Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen und Prodekane können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.

(6) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine wissenschaftliche Beschäftigte oder ei-

nen wissenschaftlichen Beschäftigten als Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen erlassen werden und das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird. Die Dekanin oder der Dekan hört sie oder ihn vor grundsätzlichen Entscheidungen an.

(7) Der Dekanin oder dem Dekan wird in der Regel eine Fachbereichsgeschäftsführerin oder ein Fachbereichsgeschäftsführer zugeordnet.

(8) Verletzen Beschlüsse des Fachbereichskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs oder der Hochschule, muss die Dekanin oder der Dekan die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten.

(9) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fachbereichskonvents. Sie oder er hat in diesen Fällen den Fachbereichskonvent unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

§ 31

Zusammenarbeit der Fachbereiche

Alle Fachbereiche der Hochschule arbeiten insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung und der Organisation von Lehrangebot, Studium, Forschung und Weiterbildung interdisziplinär zusammen. Sie stimmen dabei die Struktur der von ihnen angebotenen Studiengänge (§ 49) und Forschungsschwerpunkte aufeinander ab. Die Erledigung dieser Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung wird durch Satzung des Senats einem gemeinsamen Ausschuss zugewiesen. Der Senat kann weitere gemeinsame Ausschüsse durch Satzung einrichten.

§ 32

Fachbereiche Medizin

Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck nutzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Einrichtungen des Klini-

kums. Sie stimmen ihre Planungen und Entscheidungen aufeinander ab und arbeiten untereinander und mit dem Klinikum zusammen. § 33 bleibt unberührt.

§ 33

Medizin-Ausschuss

(1) Die Koordination der Fachbereiche Medizin untereinander und mit dem Klinikum (§ 32) erfolgt durch den Ausschuss für Forschung und Lehre in der Medizin (Medizin-Ausschuss). Er untersteht der Rechtsaufsicht des Landes.

(2) Die Aufgaben des Medizin-Ausschusses umfassen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Entscheidungen, ob eine Professur eines der Fachbereiche Medizin besetzt werden soll (§ 62 Abs.1), sowie Zustimmungen zu entsprechenden Ausschreibungen und Berufungsvorschlägen (§ 62 Abs. 6),
2. Entwicklung von gemeinsamen Standards für die Fachbereiche Medizin zur Ermittlung der Grundausstattung und der Ausstattung für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben,
3. Aufteilung der Finanzmittel des Landes für Forschung und Lehre (Absatz 5),
4. jährlicher Bericht an den Universitätsrat über die Verteilung der Finanzmittel des Landes nach Nummer 3,
5. Koordination der Abstimmung des Lehrangebots und der Forschungsschwerpunkte der Fachbereiche Medizin,
6. Abstimmung von Forschung, Lehre, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit der im Klinikum durchzuführenden Krankenversorgung.

Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Medizin-Ausschuss beratende Kommissionen einsetzen.

(3) Der Medizin-Ausschuss besteht aus:

1. einer Wissenschaftsdirektorin oder einem Wissenschaftsdirektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem,

2. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachbereiche Medizin, die von dem jeweiligen Fachbereichskonvent gewählt werden und
3. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und des Präsidiums der Universität zu Lübeck, die diese benennen.

Die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Medizin-Ausschusses teil. Der Medizin-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Verhinderungsfall ist möglich.

(4) Die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor wird für sechs Jahre in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellt und übt die Tätigkeit hauptberuflich aus. Sie oder er führt die Geschäfte des Medizin-Ausschusses.

(5) Das Land gewährt den Universitäten für die Fachbereiche Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im Klinikum durchgeführt werden; die Zuweisung erfolgt unmittelbar an den Medizin-Ausschuss. Zur Verwaltung der Finanzmittel bedienen sich der Medizin-Ausschuss und die Fachbereiche des Klinikums. Der Medizin-Ausschuss entscheidet im Benehmen mit den Fachbereichen und dem Vorstand des Klinikums auf der Basis der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 entwickelten Standards über die Verwendung dieser Finanzmittel. Dazu gehören die Zuweisungen

1. an den jeweiligen Fachbereich für die Grundausstattung; diese umfasst die Aufwendungen für die Pflichtlehre und einen davon festzulegenden prozentualen Anteil für fachbereichsspezifische Forschungs- und Lehrförderungsprogramme,
2. für die fachbereichsübergreifend zu vergebenden Finanzmittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben einschließlich leistungsorientierter Mittelverteilung.

Die Fachbereiche Medizin berichten dem Medizinausschuss jährlich über die Verwendung der Finanzmittel.

(6) Der Medizin-Ausschuss sowie die Fachbereiche Medizin schließen mit dem Klinikum Vereinbarungen über die Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel für For-

schung und Lehre. Hierbei sind die Verpflichtungen des Klinikums nach § 83 zu berücksichtigen.

(7) Dem Vorstand des Klinikums steht gegen Entscheidungen des Medizin-Ausschusses nach den Absätzen 1 und 2, die wesentliche strukturelle Belange des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Medizin-Ausschuss unverzüglich abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann der Vorstand des Klinikums die Schiedsstelle (Absatz 8) zur Entscheidung anrufen.

(8) Beim Ministerium wird eine Schiedsstelle für die Entscheidungen nach Absatz 7 Satz 3 und § 88 Abs. 3 Satz 3 angesiedelt. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus

1. zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Medizin-Ausschuss, dabei je einer oder einem von jeder Universität,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Vorstands des Klinikums,
3. einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzendem.

Die Mitglieder nach den Nummern 1. und 2. werden für einen Zeitraum von zwei Jahren dem Ministerium gegenüber benannt. Die oder der Vorsitzende wird vom Ministerium für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Die Schiedsstelle gibt sich eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Entscheidung der Schiedsstelle tritt im Fall des Absatz 7 Satz 3 an die Stelle der Entscheidung des Medizin-Ausschusses und im Fall des § 88 Abs. 3 Satz 3 an die Stelle der Entscheidung des Vorstands.

§ 34

Zentrale Einrichtungen

(1) Für die Durchführung von fachbereichsübergreifenden Aufgaben kann die Hochschule zentrale Einrichtungen (zentrale Einrichtungen) bilden. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen regelt das Präsidium durch Sitzung.

(2) Alle bibliothekarischen Einrichtungen in der Hochschule werden in einer zentralen Einrichtung zusammengefasst.

(3) Die Hochschulen erlassen für die bibliothekarischen Einrichtungen (Absatz 2) sowie für die Kommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen Benutzungsrahmenordnungen als Satzungen.

§ 35

Angegliederte Einrichtungen

(1) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit der Hochschule einer außerhalb der Hochschule befindlichen Einrichtung, die

1. der Lehre, Forschung oder Kunst dient oder
2. Aufgaben wahrnimmt, die mit Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 zusammenhängen,

ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Stellung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung an der Hochschule verleihen (angegliederte Einrichtung).

(2) Mitgliedern der Hochschule kann im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch die Tätigkeit in angegliederten Einrichtungen übertragen werden.

Dritter Abschnitt: Forschung und Wissens- und Technologietransfer

§ 36

Grundsätze

(1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis (Wissens- und Technologietransfer) einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Die Hochschulen arbeiten intern (§ 31), miteinander und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben zusammen. Auch eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen des In- und Auslands sowie mit Unternehmen ist anzustreben. Präsidium und Verwaltung der Hochschule unterstützen die Fachbereiche und die Mitglieder der Hochschule bei der Einwerbung von Drittmitteln, beim Wissens- und Technologietransfer sowie bei Ausgründungen.

(3) Die Hochschulen fördern bei der Forschung die enge Verbindung mit der Lehre und die Zusammenarbeit mit der Berufspraxis.

§ 37

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Finanzmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden (Drittmittelprojekte); ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Drittmittelprojekten ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Drittmittelprojekt in der Hochschule durchzuführen, wenn dies mit seinen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist und die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer

Personen dadurch nicht beeinträchtigt und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt werden; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Drittmittelprojekt ist über die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches dem Präsidium anzuzeigen; der Senat ist zu unterrichten. Das Präsidium darf die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule nur untersagen oder durch Auflagen beschränken, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern; der Fachbereich ist vorher zu hören.

(4) Die Mittel für Drittmittelprojekte, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind bei den entsprechenden Titeln des Haushaltsplanes zu vereinnahmen und zu verausgaben. Sie sind für den Zweck zu verwenden, den die Geldgeberin oder der Geldgeber bestimmt hat, und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes.

(5) Werden die Mittel Dritter von der Hochschule verwaltet, stellt die Hochschule die aus diesen Mitteln zu bezahlenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Werden die Mittel nicht von der Hochschule verwaltet, schließt das Hochschulmitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Sie werden bei der Bemessung des Zuschussbedarfs der Hochschule nicht mindernd berücksichtigt.

Vierter Abschnitt: Zugang und Einschreibung

§ 38

Allgemeine Bestimmungen

(1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und ihnen auf Grund von Rechtsvorschriften gleichgestellte Personen sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die dafür erforderliche Qualifikation (Studienqualifikation) nachweisen und wenn keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Die Zulassung zum Studium kann durch Festsetzung der Anzahl der höchstens aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einzelne Studiengänge beschränkt werden. Näheres ist im Hochschulzulassungsgesetz geregelt.

(2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Sonstige ausländische sowie staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn sie eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(3) Studierende können sich für einen oder mehrere Studiengänge einschreiben, für den oder für die sie die Studienqualifikation nachweisen. In zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge können Studierende nur eingeschrieben werden, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. Ist der gewählte Studiengang mehreren Fachbereichen zugeordnet, bestimmt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich, dem sie oder er angehören will.

(4) Studierende können nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Erfordert der gewählte Studiengang das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen, schreibt sich die oder der Studierende an einer Hochschule ein und erhält an der oder den anderen Hochschulen den Status einer oder eines Gaststudierenden. Die beteiligten Hochschulen treffen in der Kooperationsvereinbarung (§ 49 Abs. 8) Regelungen über den Ausgleich von Aufwendungen, die Verteilung von Einnahmen sowie die Datenermittlung für statistische Erfassungen.

(5) Die Hochschule kann besonders begabten Schülerinnen oder Schülern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen und Prüfungen gestatten. Die Schüle-

rinnen und Schüler erhalten den Status von Gaststudierenden. Die Studienzeiten und dabei erbrachten Prüfungsleistungen werden in einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.

§ 39

Studienqualifikation

(1) Die Studienqualifikation für ein Studium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt, wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife
2. die fachgebundene Hochschulreife
3. die allgemeine Fachhochschulreife
4. die Meisterprüfung.

Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 1 oder 4 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung, wodurch die Studienqualifikationen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen werden. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium regelt den Nachweis der Studienqualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ebenfalls durch Verordnung. Darüber hinaus regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen Personen, die besonders hohe Qualifikationen in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung erworben haben, eine entsprechende Studienqualifikation nachweisen können.

(3) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Hochschulstudium oder ein Studium an einer Berufsakademie, das einem Fachhochschulstudium gleichgestellt ist, abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen. Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer das Grundstudium in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule oder in einem gleichgestellten Studiengang an einer Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat oder wer in einem akkreditierten Bachelor-Studiengang an einer Fachhochschule oder einer Be-

rufsakademie Leistungspunkte in einem drei Semester entsprechenden Umfang erworben hat. Das Nähere sowie die Studienqualifikation für ein Studium an der Musikhochschule und an der Muthesius Kunsthochschule kann das Ministerium durch Verordnung regeln.

(4) Die Hochschulen können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die eine Berufsausbildung qualifiziert abgeschlossen haben und eine fünfjährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, für die Dauer von zwei Semestern, insgesamt längstens für vier Semester, für einen Studiengang einschreiben. Danach entscheidet die Hochschule über die endgültige Einschreibung unter Berücksichtigung der Leistungen. Das Nähere regelt die Einschreibordnung (§ 40 Abs. 5) der Hochschule.

(5) In den Fächern Kunst, Musik und Sport setzt die Qualifikation für das Studium zusätzlich das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Die Hochschule regelt durch Satzung, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf, die Zulassung zu und die Durchführung von Eignungsprüfungen.

(6) Der Senat kann durch Satzung regeln, dass die Studienqualifikation den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder Fremdsprachenkenntnisse umfasst. Die Satzung kann bestimmen, dass diese Bestandteile der Studienqualifikation während des Studiums nachgeholt werden können.

§ 40

Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung

(1) Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen,

1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,
3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang endgültig

nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang der jeweiligen Hochschulart,

4. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft nicht nachgewiesen hat oder
5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen des § 254 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch nicht erfüllt.

(2) Die Einschreibung zum Studium kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
2. keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist,
3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Strafe noch nicht getilgt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; in diesen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen wollen, melden sich bei der Hochschule zurück.

(4) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(5) Näheres zur Immatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung, insbesondere das Verfahren sowie die Gründe, die eine Beurlaubung rechtfertigen, regelt der Senat in der Einschreibordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf.

§ 41

Verwaltungsgebühren

Die Hochschule erhebt aufgrund von Satzungen für Dienstleistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen angemessene Gebühren und die Erstattung von Auslagen. Dies gilt für

1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,
2. die Bearbeitung der Einschreibung,
3. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken,
5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen,
6. die Teilnahme am Hochschulsport,
7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen,
8. die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule nach § 58 Abs. 1 mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten und
9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender, es sei denn, die oder der Studierende ist nach § 38 Abs. 4 Satz 2 gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben.

Die Hochschulen können ebenfalls durch Satzung Gebühren für die Durchführung von Eignungsprüfungen (§ 39 Abs. 5) erheben. Die §§ 3 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind entsprechend anzuwenden.

§ 42

Entlassung

(1) Mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Prüfung ausgehändigt wurde, spätestens mit Ende des Semesters, ist die oder der Studierende zu entlassen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist ferner zu entlassen, wenn

1. sie oder er dies beantragt,
2. ein Versagungsgrund nach § 40 Abs. 1 nachträglich eintritt oder
3. sie oder er eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er den Studiengang wechselt.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn

1. ein Versagungsgrund nach § 40 Abs. 2 Nr. 3, 4 oder 5 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich oder nicht ausreichend ist oder
2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat.

Sie oder er kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 2 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt gegen das Hausrecht verstößt, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stört oder die Mitglieder der Hochschule hindert, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Über die Entlassung entscheidet das Präsidium im förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 130 bis 138 Landesverwaltungsgesetz.

(4) Bei einer Einschreibung in mehrere Studiengänge, kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 sowie des Absatzes 3 Satz 1 die Einschreibung für die Studiengänge bestehen bleiben, für die die Voraussetzungen für die Entlassung nicht vorliegen. Über den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die Hochschule.

§ 43

Doktorandinnen und Doktoranden

Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Näheres über die Dauer sowie das Verfahren regelt die Hochschule in der Einschreibordnung (§ 40 Abs. 5).

§ 44

Gaststudierende

Außer den Studierenden kann die Hochschule Gaststudierende aufnehmen. Die Hochschule regelt in der Einschreibordnung die Rechtsstellung und die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Gaststudierende oder Gaststudierender sowie die Voraussetzungen, unter denen Gaststudierende zum Besuch von Lehrveranstaltungen, zur Teilnahme an Modulen sowie zur Ablegung von Prüfungen berechtigt sind.

§ 45

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Absolventinnen und Absolventen sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Zulassung, die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Hochschulplanung erforderlich sind. Sie dürfen ferner zum Zwecke der Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erhobene Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Das Ministerium bestimmt durch Verordnung, welche einzelnen der nach Satz 1 anzugebenden Daten für welche Verwendungszwecke verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.

Fünfter Abschnitt

Studium, Prüfungen, wissenschaftliche Qualifizierung, Weiterbildung

§ 46

Studium

(1) Durch Lehre und Studium sollen die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerische Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen sowie soziale Kompetenzen erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(2) Die Hochschulen haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Ministerium Inhalte und Strukturen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, den Bedürfnissen der beruflichen Praxis sowie die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes weiterzuentwickeln.

(3) Das Studium ist zweistufig aufgebaut. Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor. Abschluss eines weiteren Studiums ist der Master. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet. Bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge laufen aus. Studiengänge mit Staatsexamen oder mit kirchlichem Abschluss können weitergeführt werden, soweit bundesrechtliche Regelungen diese Abschlüsse vorsehen.

(4) Das Ministerium kann durch Verordnung besondere Regelungen über Rechte und Pflichten von Studierenden erlassen, die an einem Fernstudium oder an einem virtuellen Studiengang teilnehmen.

§ 47

Hochschuljahr

Die Einteilung des Hochschuljahres sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit bestimmt das Ministerium nach Anhörung der Hochschule durch Verordnung. Auf Antrag der Hochschule kann eine Einteilung in Trimester vorgesehen werden. Die Unterrichtszeit beträgt an Universitäten und Kunsthochschulen mindestens 30 Wochen, an Fachhochschulen mindestens 38 Wochen pro Jahr.

§ 48

Studienberatung

Die Hochschule unterrichtet Studieninteressierte und Studierende über Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Dies geschieht durch eine zentrale Studienberatung. Die Fachbereiche unterstützen die Studierenden während ihres gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung. Die Hochschule kann für die Studienberatung auch studentische Hilfskräfte als Tutoren einsetzen.

§ 49

Studiengänge

(1) Ein Studiengang ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, auf einen Hochschulabschluss, ein Staatsexamen oder ein kirchliches Examen ausgerichtetes Studium. Sind auf Grund der Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, so ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für Teilstudiengänge gelten die Bestimmungen über Studiengänge entsprechend.

(2) Die Hochschule definiert in der Prüfungsordnung die mit dem Studiengang zu erreichende Qualifikation. Die Qualifikation muss die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit oder einen beruflichen Vorbereitungsdienst umfassen.

(3) Studiengänge sind in Module zu gliedern, die mit einer Prüfungsleistung abschließen. Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für Bachelor- und Masterarbeiten werden Leistungspunkte nach einem europäischen Leistungspunkte-System vergeben. Das Nähere regelt das Ministerium durch Verordnung.

(4) Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllen. Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Sie können einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen oder fachübergreifend erweitern. Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf einem bestimmten vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, müssen ein vergleichbares Qualifikationsniveau erreichen wie Masterstudiengänge nach Satz 3. Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten die §§ 58 und 59.

(5) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang sind in der Regel besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festzulegen. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 grundsätzlich der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.

(6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung setzt in der Regel eine Akkreditierung voraus. Vor Einleitung der Akkreditierung holt die Hochschule das grundsätzliche Einverständnis des Ministeriums ein, das sich bei lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zuvor mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ins Benehmen setzt. Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats. Nach der Akkreditierung entscheidet das Ministerium über die Zustimmung zu der Einrichtung oder Änderung des Studienganges. Die Zustimmung kann befristet erteilt werden. Wird ein Studiengang aufgehoben, ist den eingeschriebenen Studierenden der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

(7) Das Ministerium kann von einer Hochschule verlangen, einen Studiengang nach Absatz 1 einzurichten, aufzuheben oder zu ändern. Es gibt die entsprechende Erklärung gegenüber dem Präsidium der Hochschule ab und kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Das Verlangen ist zu begründen. Kommt die Hochschule dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Die Hochschule ist vorher zu hören.

(8) Bei der Durchführung von Studiengängen kann eine Hochschule mit anderen anerkannten Hochschulen kooperieren. Zu diesem Zweck schließen die beteiligten Hochschulen eine Vereinbarung, in der Gegenstand und Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung und Organisation, die von den Hochschulen zu leistenden Beiträge sowie die Beteiligung an den Einnahmen zu regeln sind. In der Vereinbarung ist auch festzulegen, wie die Verantwortung für den Studiengang verteilt ist und an welcher Hochschule die Studierenden eingeschrieben werden. Bei Studiengängen, an denen mehrere Fachbereiche einer Hochschule beteiligt sind, einigen sich die Fachbereiche, wer den Studiengang durchführt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium.

§ 50

Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit, in der ein Abschluss erworben werden kann, der zu einer beruflichen Tätigkeit oder zu einem beruflichen Vorbereitungsdienst befähigt, ist die Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Ermittlung der Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt in Studiengängen,

1. die zu einem Bachelorgrad führen, mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. die zu einem Mastergrad führen, mindestens ein und höchstens zwei Jahre,
3. bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden oder fachübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, insgesamt höchstens fünf Jahre.

In den auslaufenden Studiengängen, die zu einem Diplom oder Magistergrad führen sowie in den Studiengängen, die mit dem Staatsexamen oder kirchlichem Examen abschließen, beträgt die Regelstudienzeit

1. an Universitäten höchstens neun Semester,
2. an Kunsthochschulen sowie an Fachhochschulen höchstens acht Semester,
3. bei postgradualen Studiengängen höchstens vier Semester.

Mit Zustimmung des Ministeriums dürfen in besonders begründeten Fällen darüber hinaus gehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit, durchgeführt werden.

§ 51

Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Das Hochschulstudium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder kirchliche Prüfung oder durch eine Kombination von staatlicher Prüfung und Hochschulprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend auf der Basis eines Leistungspunktesystems abgelegt wird. Noch bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge sowie Studiengänge mit Staatsexamen können abweichend von Satz 1 und von § 49 Abs. 3 eine Abschlussprüfung vorsehen; in diesen Studiengängen findet eine Zwischenprüfung statt.

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.

Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Hochschulen regeln in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Abschlussarbeiten, insbesondere die Bachelor-, Master-, Diplom- oder Magisterarbeit sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen können von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden; auf eine Zweitbewertung darf nicht verzichtet werden, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt. Mündliche Prüfungen sind in der Regel von mehreren Prüfungsbe-

rechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abzunehmen; Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Bei mündlichen Hochschulprüfungen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen, als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart des Prüfungsfachs verbietet. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 52

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen der Fachbereiche erlassen und vom Präsidium genehmigt werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Der Senat kann für alle Studiengänge der Hochschule in einer Satzung nach Anhörung der Fachbereiche fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren (Prüfungsverfahrensordnung) erlassen.

(2) In den Prüfungsordnungen sind die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren zu regeln. Insbesondere müssen die Prüfungsordnungen bestimmen,

1. welche Regelstudienzeit gilt,
2. wie sich das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten bemisst,
3. wie der Abschlussgrad zu bezeichnen ist,
4. welche Qualifikation mit dem Studiengang erreicht wird (§ 49 Abs. 2)
5. wie das Studium aufgebaut ist und welche Inhalte es umfasst,
6. welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind,
7. ob der erfolgreiche Abschluss eines Moduls Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung in einem darauf aufbauenden Modul ist,
8. innerhalb welcher Zeit die Bachelor- und die Masterarbeit oder sonstige schriftliche Abschlussarbeiten anzufertigen sind und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten,

9. wie oft und innerhalb welcher Zeit Prüfungsleistungen wiederholt werden dürfen,
10. nach welchen Grundsätzen die Prüfungsleistungen zu bewerten sind und wie das Gesamtprüfungsergebnis zu ermitteln ist,
11. wie sich die Prüfungsausschüsse zusammensetzen,
12. innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen zu bewerten sind,
13. in welcher Sprache die Prüfungen abgelegt werden, wenn die Prüfungssprache nicht Deutsch ist.

(3) Die Prüfungsordnung kann regeln, welchen zeitlichen Gesamtumfang das Prüfungsverfahren hat und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten. Sie kann auch bestimmen, dass eine erstmals nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). In Diplom- und Magisterstudiengängen, in denen eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, soll ein Freiversuch zugelassen werden; eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

(4) War die oder der Studierende

1. wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,
2. wegen Behinderung oder längerer schwerere Krankheit,
3. wegen Schwangerschaft,
4. wegen Auslandsstudiums,
5. wegen Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes,
6. wegen des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums zum Nachweis der Studienqualifikation,
7. wegen der Zurückstellung von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus kapazitären Gründen oder
8. aus anderen wichtigen, in der eigenen Person liegenden Gründen, die die Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen,

nachweislich gehindert, die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen, gilt die in der Prüfungsordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 getroffene Regelung auch

dann, wenn die Prüfung in angemessener Frist nach Ablauf dieses Zeitpunktes abgelegt worden ist.

(5) Wird die Zulassung zur Prüfung davon abhängig gemacht, dass Prüfungsvorleistungen erbracht werden, sind diese in der Prüfungsordnung zu regeln. Hochschulprüfungen können abgelegt werden, sobald diese Leistungen nachgewiesen sind. Die Prüfungsordnungen legen die Fristen für die Meldung zur Prüfung fest.

(6) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Einzelunterricht im Fach Musik nur in dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Umfang erteilt wird.

(7) Eine Prüfungsordnung darf nur erlassen und genehmigt werden, wenn sie

1. nicht gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
2. eine Regelstudienzeit vorsieht, die § 50 entspricht,
3. die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gefährdet,
4. einer auf Grund von § 9 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz ergangenen Empfehlung oder geschlossenen Vereinbarung entspricht oder
5. die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Elternzeit ermöglicht.

(8) Das Ministerium kann zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen durch Verordnung allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen erlassen.

(9) Für staatliche Prüfungen gelten die Vorschriften über die Zwischenprüfung (§ 51 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz) und die Prüfungsfristen (Absatz 5 Satz 3) entsprechend. Für den Erlass von Prüfungsordnungen für staatliche Prüfungen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, erlässt das fachlich zuständige Ministerium die Prüfungsordnungen nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung.

(10) Für Studiengänge, die mit einem Staatsexamen oder einer kirchlichen Prüfung abschließen, erlässt der Fachbereich eine Studienordnung durch Satzung; für andere Studiengänge können die Fachbereiche Studienordnungen erlassen. In der Studienordnung sind auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Studienziel, der Inhalt und

der zweckmäßige Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang ein-geordneten praktischen Tätigkeit zu regeln. Es sind Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, zu bezeichnen. Studienordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Hochschulrats. Der Fachbereich kann einen Studienplan erstellen.

(11) Der Fachbereich kann die Teilnahme an den zum erforderlichen Lehrangebot gehörenden Lehrveranstaltungen beschränken, wenn

1. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit einer Lehrveranstaltung übersteigt,
2. dies trotz einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazitäten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist und
3. den Studierenden die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung in demselben Semester oder bei Vorliegen zwingender Gründe im darauf folgenden Semester ermöglicht wird.

Die Auswahlkriterien werden in der Studienordnung bestimmt.

§ 53

Hochschulgrade und Diploma Supplement

(1) Auf Grund einer Hochschulprüfung, die zu einer beruflichen Tätigkeit befähigt, verleiht die Hochschule

1. den Bachelorgrad als ersten Abschluss,
2. den Mastergrad als weiteren Abschluss,
3. den Diplomgrad mit der Angabe der Fachrichtung,
4. an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie an der Musikhochschule Lübeck den Grad einer Magistra oder eines Magisters.

Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Hierfür bedarf es einer Satzung des Fachbereichs. Der Diplomgrad, der nach dem Studium an einer Fachhochschule verliehen wird, erhält den Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“.

(2) Das Ministerium kann der Hochschule durch Verordnung das Recht verleihen, auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule andere als die in Absatz 1 genannten Grade zu verleihen. Die Berechtigung der Hochschule, ihre bisherigen Hochschulgrade zu verleihen, bleibt unberührt.

(3) Auf Grund einer Vereinbarung mit einer anerkannten ausländischen Hochschule kann ein Hochschulgrad gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen (Joint Degree) verliehen werden, wenn

1. der dem Grad zu Grunde liegende Studiengang gemeinsam von den beteiligten Hochschulen entwickelt worden ist und abgestimmt betrieben wird,
2. die Prüfungsverfahren aufeinander abgestimmt sind und
3. die oder der Studierende mindestens ein Jahr in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen grundständigen Studiengang oder mindestens ein halbes Jahr in einem Masterstudiengang an jeder der beteiligten Hochschulen studiert und mit Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule kann auch vorsehen, dass ein Hochschulgrad zusätzlich zu einem ausländischen Hochschulgrad verliehen wird (Doppelabschluss), wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3 erfüllt sind.

(4) Der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades fügt die Hochschule ein Diploma Supplement bei.

(5) Die Fachhochschulen und die Fachhochschule Wedel sind berechtigt, den Diplomgrad nach Absatz 1 auf Antrag auch nachträglich an Personen zu verleihen, die sich in einem Ausbildungsgang befanden, der in einen Studiengang der Fachhochschule übergeleitet worden ist, und die auf Grund der Abschlussprüfung an der Fachhochschule von dieser graduiert worden sind.

(6) Das Ministerium ist berechtigt, auf Antrag an Personen, die in Schleswig-Holstein

1. die Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer in den Fachhochschulbereich einbezogenen gleichrangigen Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und graduiert werden konnten und

2. eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in dem der jeweiligen Abschlussprüfung entsprechenden Beruf ausgeübt haben,

die Berechtigung zur Führung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung zu verleihen. Die Diplombezeichnungen entsprechen den Bezeichnungen der von den Fachhochschulen in der jeweiligen Fachrichtung verliehenen Hochschulgrade.

§ 54

Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

(2) Die Promotion setzt bei universitären oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen ein in der Regel mit einem Master oder vergleichbarem Abschluss abgeschlossenes Studium, bei einem Fachhochschulstudium stets ein mit einem Master abgeschlossenes Studium voraus. Entsprechend befähigten Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen ist der unmittelbare Zugang zur Promotion zu ermöglichen. Professorinnen oder Professoren der Fachhochschulen können an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachterinnen und Gutachtern und zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(3) Näheres über die Feststellung der Befähigung sowie über das Verfahren auch zur Verleihung einer Ehrenpromotion regelt der Fachbereich in der Promotionsordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf. Sofern nach der Promotionsordnung Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sollen diese den Umfang eines Studienjahres nicht überschreiten.

(4) Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen aufgrund einer Satzung des Fachbereichs, zu der der Hochschulrat Stellung nimmt und die der Genehmigung des Ministeriums bedarf, neue Organisationsmodelle wie zum Beispiel Graduate Schools sowie die Einrichtung von Promotionsstudiengängen und die Verleihung internationaler Doktorgrade erproben.

(5) Das Recht, Promotionen und Ehrenpromotionen zu verleihen, haben die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck sowie die Muthesius Kunsthochschule Kiel.

(6) Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung herausragenden künstlerischen Nachwuchses werden gefördert. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Förderungsarten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien, den Umfang und die Dauer der Förderung sowie die Vergabeverfahren, trifft das Ministerium durch Verordnung.

§ 55

Habilitation

(1) Die Universitäten können Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

(2) Mit der Habilitation werden die Lehrbefähigung zuerkannt und das Recht verliehen, dem Grad einer Doktorin oder eines Doktors den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt „habil“) anzufügen. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Dr. habil.“.

§ 56

Führen inländischer Grade

(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.

(2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn landesrechtliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden; ihre Verleihung darf nicht vermittelt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 2 Satz 1 Grade oder entgegen Absatz 2 Satz 2 zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht oder

deren Verleihung vermittelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 57

Führen ausländischer Grade

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Dies gilt entsprechend für staatliche und kirchliche Grade. Die Umwandlung in einen inländischen Grad findet nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Dabei kann die verliehene Form in die lateinische Schrift übertragen werden. Ehrengrade dürfen nicht geführt werden, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 hat.

(3) Die Regelung der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Professorentitel dürfen grundsätzlich nur für die Dauer der Tätigkeit geführt werden.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung von den Absätzen 1 bis 3 abweichende begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz sowie für das Führen ausländischer Professorentitel zu treffen.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- oder Titelführung ist untersagt. Durch Entgelt erworbene Titel und Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad, Titel oder eine Hochschulbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

§ 58

Wissenschaftliche Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium

(1) Das Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung umfasst

1. weiterbildende Masterstudiengänge,
2. Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat,
3. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen,
4. Studiengänge, die berufsbegleitend angeboten werden.

Die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen nach Absatz 1 Satz 1 Nr.1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr. Die Hochschule regelt in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Personen, die dem Bachelor-Abschluss vergleichbare Kompetenzen in der beruflichen Praxis erworben haben, zu dem weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen werden können. Im Übrigen gelten die §§ 46, 48 bis 53 entsprechend. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr.1 fallen, gelten die §§ 38, 39, 48 bis 53 sowie die aufgrund § 39 Abs. 2 erlassene Verordnung..

(3) Weiterbildungsangebote, die mit einem Zertifikat abschließen (Absatz 1 Satz1 Nr.2) stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Wer am weiterbildenden Studium mit Zertifikat teilnimmt, ist Gaststudierende oder Gaststudierender. Die Hochschule kann Weiterbildungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten.

(4) Die Hochschulen gewährleisten für ihr wissenschaftliches Personal das Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten.

§ 59

Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung

(1) In der Regel führen die Hochschulen Weiterbildungsstudiengänge selbst durch und bieten Weiterbildungsveranstaltungen als eigene Veranstaltungen an. Lehrangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung gehören zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschule. Die Verordnung nach § 70 Abs. 1 kann bestimmen, dass bis zu 10 % der vorhandenen Lehrkapazität für Weiterbildungsangebote eingesetzt werden können, wenn die Hochschule die entsprechende Durchführung des Weiterbildungsangebotes gewährleistet.

(2) Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung auch als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.

(3) Die Hochschulen können für Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal Lehraufträge erteilen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Ausübung des Nebentätigkeitsrechts nach §§ 80 ff. des Landesbeamtengesetzes sowie der aufgrund § 85 des Landesbeamtengesetzes erlassenen Verordnung erfüllt sind.

(4) In besonderen Fällen können die Hochschulen in der wissenschaftlichen Weiterbildung mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches kooperieren. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass es Aufgabe der Hochschule ist, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln und dass Prüfungen in Verantwortung der Hochschule abgenommen werden. Der kooperierenden Einrichtung kann es übertragen werden, die Weiterbildungsangebote zu organisieren, anzubieten und durchzuführen. Für die Leistungen der Hochschule vereinbart sie ein angemessenes Entgelt.

6. Abschnitt: Hochschulpersonal

§ 60

Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Sie sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Fachs in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse durchzuführen. Sie wirken bei Eignungs-, Feststellungs- und Auswahlverfahren, beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie an akademischen und staatlichen Prüfungen mit; sie übernehmen die wissenschaftliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden; sie beteiligen sich an der Selbstverwaltung, an Aufgaben der Studienreform und an der Studienberatung. Soweit einer Hochschule weitere Aufgaben als Landesaufgaben im Sinne des § 6 Abs. 4 übertragen werden, gehört auch deren Wahrnehmung zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers kann die Präsidentin oder der Präsident die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Einrichtung der Kunst und Wissenschaft, die überwiegend aus staatlichen Finanzmitteln finanziert wird, zur dienstlichen Aufgabe im Hauptamt erklären, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen kann nach der Stellenbeschreibung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Lehre (Lehrprofessur) oder ganz oder überwiegend in der Forschung übertragen werden.

(3) Professorinnen und Professoren können nach ihrer Anhörung verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen staatlichen Hochschule abzuhalten und Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots oder im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen des Landes erforderlich ist. Die Hochschulen treffen darüber Vereinbarungen. Überschreitungen der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind auszugleichen.

(4) Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Eine Änderung erfolgt im Benehmen mit dem Fachbereich; die oder der Betroffene ist vorher zu hören.

(5) Die Professorinnen und Professoren bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt. Die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen.

§ 61

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein zum Zugang zum höheren Dienstes berechtigendes, abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die hervorragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. in der Regel der Nachweis einer mindestens zweijährigen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer anderen, als der berufenden Hochschule und
5. darüber hinaus je nach Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. a werden im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen. Bei Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben ist zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin

oder Facharzt nachzuweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Qualifizierung vorgesehen ist.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist.

(4) Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. c erfüllen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Professorinnen und Professoren eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. a erfüllen.

(5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und den Absätzen 2 und 3 an künstlerischen Hochschulen Professorinnen und Professoren eingestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

§ 62

Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen oder Professoren (Professur) frei, prüft und entscheidet das Präsidium, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll. Die betroffenen Fachbereiche sind zu hören.

(2) Die Hochschule schreibt die Professur öffentlich und in geeigneten Fällen international aus. Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben sind, wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis heraus auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Von einer Ausschreibung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eige-

nen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Der Verzicht auf die Ausschreibung nach den Sätzen 3 und 4 bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an

1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
3. eine Studierende oder ein Studierender.

In dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen Mitglieder sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie im Einzelfall auch andere Personen angehören. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören. Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, wird die Berufungskommission zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt.

(4) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger und mindestens zwei vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen und Fachhochschulprofessuren genügen auswärtige Gutachten. Grundlage des Vorschlags soll auch eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber sein. Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren nur dann aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In dem Berufungsvorschlag sind die

fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Die Studierenden im Fachbereichskonvent sind zu der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Im Übrigen können die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren des jeweils betroffenen Fachbereichs ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.

(6) Für das Verfahren zur Besetzung von Professuren in der Medizin gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Medizin-Ausschuss.
2. Der Ausschreibungstext nach Absatz 2 bedarf auch der Zustimmung des Medizin-Ausschusses.
3. Einem Berufungsausschuss des Fachbereichs Medizin müssen zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der jeweils anderen medizinischen Fakultät angehören.
4. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer auf den Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Medizin-Ausschusses.

(7) Die Hochschule trifft in einer Satzung nähere Regelungen über ihre Berufungsverfahren und legt dabei das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses fest.

(8) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungs- oder Bildungseinrichtung kann auf der Grundlage einer Vereinbarung beider Einrichtungen ein gemeinsames Berufungsverfahren durchgeführt werden. Die Vereinbarung kann insbesondere vorsehen, dass die For-

schungs- oder Bildungseinrichtung in bestimmten Berufungsausschüssen der Hochschule vertreten ist. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung, die den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die absolute Mehrheit der Sitze des Berufungsausschusses verfügen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(9) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerin und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats, im Fall des Absatz 3 Satz 7 im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der angegliederten Einrichtung; die Präsidentin oder der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ablehnen. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn

1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeignete Person benannt ist oder
2. wenn der Fachbereich zehn Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze sechs Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat oder der Aufforderung zur Vorlage eines Vorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist.

(10) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln nur befristet für fünf Jahre und im Rahmen bereitstehender Finanzmittel erteilt werden. Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung des Haushalts.

§ 63

Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Vor der ersten Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ein Professoren-

namt auf Lebenszeit soll das Dienstverhältnis zunächst auf zwei Jahre befristet werden. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Fachbereichskonvent seine entsprechende Zustimmung erteilt. Ausnahmen von Satz 2 sind möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschule sonst nicht gewonnen werden kann oder wenn sie oder er zuvor mindestens sechs Jahre hauptamtlich an einer Hochschule im Bereich der Lehre tätig war.

(2) Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden. Für befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse gilt § 218 Abs. 4 und 5 des Landesbeamtengesetzes entsprechend. Professorinnen und Professoren, die zugleich Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung oder Sektion des Klinikums nach § 90 Abs. 5 sind, erhalten die Professur in der Regel auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses.

(3) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen. Die Professorin oder der Professor darf diese Bezeichnung nach dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis als Professorin oder Professor ohne Zusatz weiterführen; im Falle eines Ausscheidens vor Erreichen der Altersgrenze gilt dies nur nach einer mindestens vierjährigen Tätigkeit als Professorin oder Professor. Die Weiterführung der Bezeichnung kann von dem Präsidium nach Anhörung des Senats aus Gründen untersagt werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen.

§ 64

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstlichen Voraussetzungen

1. ein zum Zugang zum höheren Dienst berechtigendes, abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Gebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Bei Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung gilt § 61 Abs. 3 entsprechend.

(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Auf die Befristungsdauer sind alle befristeten Beamtenverhältnisse und befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung abgeschlossen wurden, sowie befristete Privatdienstverträge mit einem Mitglied einer Hochschule anzurechnen. Folgende Zeiten werden auf die befristeten Beschäftigungsverhältnisse nach Satz 2 nicht angerechnet:

1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind,
2. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder der Landesverordnung über die Elternzeit der Beamtinnen und Beamten und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes oder nach §§ 1, 2, 3 und 8 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist und

3. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder für Aufgaben der Gleichstellung.

(4) Die Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind öffentlich auszu-schreiben. Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden von der Präsi-dentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Fachbereichs berufen. § 62 Abs. 1 bis 5, 7, 9 und 10 gelten entsprechend.

(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Ju-niorprofessur grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beam-ten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juni-orprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Dies ist durch eine E-valuierung der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gut-achten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Fa-ches oder fachnaher Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen ein-geholt werden. Anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juni-orprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung abweichend von Satz 4 um bis zu zwei weitere Jahre zulässig. Über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses ent-scheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs. Im Üb-rigen ist eine weitere Verlängerung, abgesehen von den Fällen des § 218 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbei-ter des Landes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ernannt, ist sie oder er für die Dauer des Dienstverhältnis-ses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Falle eines vorherigen privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 13 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Dienstver-hältnis gestellt hat.

(6) Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ist das Recht verbunden, die Bezeich-nung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Bezeichnung zu führen. Mit

dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis endet diese Berechtigung.

(7) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 65

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten

(1) Denjenigen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ verleihen. Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde.

(2) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Senats einer außerhalb einer Hochschule hauptberuflich tätigen Person den Titel „Honorar-Professorin“ oder „Honorar-Professor“ verleihen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Voraussetzungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden und wenn sie bereit ist, an der Hochschule zu lehren. Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren sind berechtigt, in dem Fachgebiet zu lehren, für das sie bestellt sind. Sie können an Prüfungen wie Professorinnen und Professoren der Hochschule mitwirken. Die Hochschule kann ihnen Gelegenheit geben, sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen worden ist.

(3) Auf Antrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Fachbereichs einer oder einem Habilitierten die Lehrbefugnis. Die Befugnis ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie können an Prüfungen beteiligt werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Für Juniorprofessorinnen und

Juniorprofessoren gilt diese Regelung nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor entsprechend. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 66

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots, an künstlerischen Hochschulen auch zur Sicherung des Lehrangebots in einem Fach, kann die Hochschule zeitlich befristete Lehraufträge erteilen. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Umfang eines Lehrauftrags soll die Hälfte der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren nicht überschreiten.

(2) Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule; ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsteht nicht. Die Lehrbeauftragten erhalten eine Vergütung, es sei denn, dass sie von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder dass die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

§ 67

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, in Abstimmung mit den zuständigen Professorinnen und Professoren, Studierenden Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Hochschulen stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, insbesondere wenn sie als Lektoren tätig sein sollen, in der Regel als Angestellte ein. Als Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ferner Beamtinnen und Beamte tätig sein, die für diese Aufgaben aus dem Schuldienst an eine Hochschule abgeordnet werden. Die Abordnung darf vier Jahre nicht überschreiten.

§ 68

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist, können wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abweichend von Satz 1 überwiegend Lehraufgaben als Dienstleistung übertragen werden. In einem medizinischen Fachbereich obliegen ihnen auch Dienstleistungen in der Krankenversorgung.

(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors durchzuführen. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann bei deren Eignung auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden, können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder zu zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erhalten.

(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis.

(5) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. bei Einstellung in ein befristetes Beamten- oder Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium; ergänzend kann die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist;

2. bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgabe entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium und der Nachweis einer qualifizierten Promotion. In besonderen Ausnahmefällen kann eine qualifizierte 2. Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.

§ 69

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

- (1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen.
- (2) Studentische Hilfskräfte sollen in ihrem Studium soweit fortgeschritten sein, dass die ihnen übertragenen Arbeiten zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können; wissenschaftliche Hilfskräfte müssen ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.
- (3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu sechs Monate. Sie darf bei studentischen Hilfskräften insgesamt zwei Jahre, bei wissenschaftlichen Hilfskräften vier Jahre nicht überschreiten. Die Hochschule kann das Nähere durch Satzung regeln.

§ 70

Lehrverpflichtung

- (1) Das Ministerium legt den Umfang der regelmäßigen Lehrverpflichtung des hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in einer Verordnung fest.
- (2) Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professorinnen und Professoren nach mindestens sieben gelesenen Semestern zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischen Entwick-

lungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.

§ 71

Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Die Beamtinnen und Beamten und die Angestellten an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein, das auch deren Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber ist.

(2) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist das Ministerium. Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule.

Siebenter Abschnitt: Studierendenschaft

§ 72

Rechtsstellung, Aufgaben, Organe

(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums.

(2) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,

1. die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
6. den Studierendensport zu fördern,
7. die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen und
8. an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.

(3) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es kann im Semester bis zu zwei Vollversammlungen einberufen; in dieser Zeit finden keine Lehrveranstaltungen statt. Die laufen-

den Geschäfte werden von dem Allgemeinen Studierendenausschuss geführt; er vertritt die Studierendenschaft nach außen.

(4) Die Satzung der Studierendenschaft kann deren Gliederung in Fachschaften vorsehen; in diesem Fall kann das Studierendenparlament mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einrichtung oder Auflösung von Fachschaften für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahlfächer oder Studienabschnitte beschließen. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen. Die Angelegenheiten der Fachschaften sind von einem Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung) zu entscheiden.

§ 73

Satzung

(1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

(2) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Finanzmitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 über die Wahl sowie in Absatz 2 Nr. 3 können auch in besonderen Satzungen getroffen werden.

(4) Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen gelten die §§ 15 und 17 entsprechend.

§ 74

Beitrag der Studierenden

(1) Die Studierenden leisten finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).

(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags nach Absatz 1; Beitragsanteile, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Es ist ferner vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung der Anteile des Studierendenschaftsbeitrags, die sich auf die Aufgaben nach § 72 Abs. 2 Nr. 4 beziehen, befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden.

§ 75

Haushaltswirtschaft, Haftung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

(2) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsplan auf. Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft zu überprüfen.

(3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

Achter Abschnitt

Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 76

Staatliche Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht in Trägerschaft des Landes Schleswig-Holstein stehen, dürfen nur mit staatlicher Anerkennung des Ministeriums als Hochschulen errichtet und betrieben werden. Die Verwendung der Bezeichnung "Hochschule", "Universität", „Kunsthochschule“ oder "Fachhochschule" für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens allein oder in Wortverbindungen oder in einer entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzung in der Öffentlichkeit ist unzulässig.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Einrichtung Aufgaben nach § 3 wahrnimmt,
2. die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der staatlichen Ordnung nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt,
3. das Studium an dem Ziel nach § 46 Abs. 1 ausgerichtet ist,
4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden Studiengängen im Sinne von § 46 Abs. 3 und § 49 an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer zeitnahen Ausbauplanung vorgesehen ist,
5. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Prüfungsordnungen, des tatsächlichen Lehrangebots und der Regelstudienzeit im Sinne von § 50 Abs. 2 Satz 1 dem Studium und den Abschlüssen an den staatlichen Hochschulen gleichwertig sind; ihre Gleichwertigkeit ist durch eine Akkreditierung der Studiengänge nach § 5 Abs. 2 vor ihrer jeweiligen Einrichtung nachzuweisen,
6. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule nach den §§ 38 und 39 erfüllen,
7. die Lehre an Präsenzhochschulen überwiegend von hauptberuflichen Lehrkräften mit den Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 61 erbracht wird, und im Übrigen alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
8. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinnge-mäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,

9. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte gesichert ist und
10. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule dauerhaft bereitgestellt werden.

Die Anerkennung wird zunächst für fünf Jahre erteilt. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, kann die nachfolgende Anerkennung für zehn Jahre erteilt werden; für eine weitere Verlängerung der Anerkennung um jeweils zehn Jahre kann das Ministerium eine Wiederholung der Akkreditierung verlangen (Reakkreditierung). Wurde die Hochschule nicht institutionell akkreditiert, kann sich die weitere Anerkennung einmalig nur auf höchstens fünf Jahre erstrecken. In Studiengänge, deren Akkreditierung nach Satz 1 Nr. 5 abgelaufen ist, dürfen neue Studierende erst wieder aufgenommen werden, wenn die Studiengänge reakkreditiert oder im Rahmen einer externen Begutachtung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 evaluiert worden sind.

(3) Im Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 auf weitere Studiengänge erstreckt werden; geltende Anerkennungszeiträume nach Absatz 2 Satz 2 und 3 bleiben unberührt. Eine Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 dienen und die Auflagen und Empfehlungen vorausgegangener Akkreditierungen oder Begutachtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 sowie Satz 3 und 5 zum Inhalt haben.

(4) Für kirchliche Einrichtungen und für Einrichtungen, die eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden, können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 bis 7 zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Studium demjenigen an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(5) Nichtstaatliche Hochschulen führen eine Bezeichnung, aus der ersichtlich ist, ob es sich um eine Universität oder gleichgestellte Hochschule, um eine künstlerische Hochschule oder um eine Fachhochschule handelt. Die Bezeichnung muss einen Hinweis auf den Träger und die staatliche Anerkennung enthalten.

(6) Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes. Prüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen im Sinne von § 52 abgelegt; für deren Veröffentlichung gilt § 95 Abs. 2 und 3 entsprechend. Für das Prüfungsverfahren und die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, findet § 51 entsprechende Anwendung. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von dem Ministerium im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung kann die Hochschule einen Hochschulgrad verleihen; § 53 gilt entsprechend. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Anerkennung Promotionen und Habilitationen durchführen und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber verleihen.

(7) Auf Antrag ist die Hochschule in ein Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen einzubeziehen.

(8) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Schleswig-Holstein errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 4 errichteten Fachhochschulen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Ministerium fest. Die §§ 78 und 79 gelten entsprechend.

(9) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 5 Abs. 3 bis 6 sowie die aufgrund von § 5 Abs. 4 erlassene Verordnung gelten entsprechend. Für die Kosten kommt der Träger auf.

(10) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes. Auf Antrag kann ihnen das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts gewähren.

§ 77

Lehrkräfte

(1) Das Ministerium verleiht den an nichtstaatlichen Hochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag des Trägers das Recht, Bezeichnungen zu führen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen. § 63 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Antrag nach Satz 1

kann nicht vor Ablauf der mit der Lehrkraft vereinbarten Probezeit und frühestens nach einer Beschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten gestellt werden.

(2) Das Ministerium kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn bei diesen Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würden.

(3) Leiterinnen, Leiter und die hauptamtlichen Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der vorherigen Genehmigung des Ministeriums. Die Anstellungsverträge und die sonstigen Personalunterlagen sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen.

(4) Nach Maßgabe der Anerkennung kann eine nichtstaatliche Hochschule auch Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis einstellen. § 64 findet entsprechende Anwendung.

(5) Auf Vorschlag des Trägers und der Leitung der Hochschule kann das Ministerium Personen, die außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätig sind, den Titel „Honorar-Professorin“ oder „Honorar-Professor“ verleihen. § 65 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 78

Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen einer von dem Ministerium bestimmten Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind. Sie kann aufgehoben werden, wenn eine nach § 79 Abs. 3 geforderte institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat versagt worden ist oder wenn Auflagen, die aus einem solchen Verfahren resultieren, nicht innerhalb einer bestimmten, vom Ministerium zu bestimmenden Frist umgesetzt worden sind.

(3) Beabsichtigt eine nichtstaatliche Hochschule, ihren Betrieb einzustellen, hat sie dieses dem Ministerium so rechtzeitig anzuzeigen, dass der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums der Studierenden dieser Hochschule gewährleistet werden kann.

§ 79

Aufsicht

(1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen aus. Die Aufsicht dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 2 weiterhin vorliegen.

(2) Der Träger und die Organe der nichtstaatlichen Hochschule sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Ministeriums erfolgen im Benehmen mit der Hochschule.

(3) Hat das Ministerium berechtigte Zweifel darüber, dass eine unbefristet anerkannte nichtstaatliche Hochschule nicht mehr den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen entspricht, kann es beim Wissenschaftsrat ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung beantragen.

§ 80

Niederlassungen externer Hochschulen

Staatliche oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Niederlassung betreiben, müssen dem Ministerium die Aufnahme des Studienbetriebes anzeigen und darlegen, dass ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes angebotenen Studienprogramme einschließlich der dafür bereitgestellten personellen und sächlichen Ausstattung vom Sitzland anerkannt sind und die vom Sitzland verlangten Qualitätssicherungsmaßnahmen eingehalten werden.

§ 81**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 76 Abs. 1 ohne die erforderliche staatliche Anerkennung eine Einrichtung des Bildungswesens als Hochschule errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 76 Abs. 5 eine nichtstaatliche Hochschule ohne die vorgeschriebene Bezeichnung führt,
3. die Niederlassung einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten nichtstaatlichen Hochschule errichtet oder betreibt, ohne dies entsprechend § 80 dem Ministerium angezeigt oder dargelegt zu haben,
4. entgegen § 77 eine Berufsbezeichnung ohne Verleihung führt oder
5. für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens in der Öffentlichkeit die Bezeichnung "Hochschule", "Universität", „Kunsthochschule“ oder "Fachhochschule" allein oder in Wortverbindungen oder in einer entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzung verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Neunter Abschnitt: Klinikum

§ 82

Rechtsstellung

Das Klinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck. Es führt die Siegel der Hochschulen mit einer das Klinikum kennzeichnenden Umschrift.

§ 83

Aufgaben

(1) Dem Klinikum obliegen die den Zwecken von Forschung und Lehre dienende Krankenversorgung sowie die ihm übertragenen sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens. Es beteiligt sich an der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.

(2) Das Klinikum hält in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen und dem Medizin-Ausschuss (§ 33) die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen vor. Es wahrt die den Hochschulen in § 4 Abs. 3 und 4 eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte und die ihnen in § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 eingeräumten Freiheiten wahrnehmen können.

(3) Das Klinikum kann im Sachzusammenhang mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 weitere Leistungen erbringen. Das Ministerium kann dem Klinikum im Benehmen mit diesem durch Verordnung auch andere Aufgaben übertragen, wenn sie mit seinen Aufgaben zusammenhängen und die Übertragung für eine geordnete Aufgabenverteilung sachgerecht ist; das Land erstattet dem Klinikum die durch die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben entstehenden Kosten. Auf gemeinsamen Vorschlag des Klinikums und einer Hochschule hin kann das Ministerium durch Verordnung bestimmen, dass eine Einrichtung der Hochschule oder eine Einrichtung des Klinikums auf den jeweils anderen Träger übergeht. Es regelt dabei die Rechtsfolgen.

(4) Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. § 112 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 84

Organe

Organe des Klinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 85

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstands. Er entscheidet über die grundlegenden Ziele und in den grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums.

(2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

1. Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums,
2. Erlass und Änderung der Satzung nach § 44 Landesverwaltungsgesetz (Hauptsatzung) im Benehmen mit den Hochschulen und dem Medizin-Ausschuss,
3. Bestellung sowie Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 88 Abs.1,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäften, Maßnahmen und Regelungen,
6. Festlegung von Wertgrenzen für die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten oberhalb der Wertgrenzen,
7. Entscheidung über die Gründung, den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen,
8. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
9. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich,
10. Entlastung des Vorstands,
11. Erlass und Änderung der Satzung nach § 89 Abs. 1 Satz 2,

12. Entscheidung über einen Widerspruch des kaufmännischen Vorstands nach § 88 Abs. 4,
13. Entscheidung über die Grundsätze für die Verträge mit Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren in der Krankenversorgung nach § 90 Abs. 5.

§ 86

Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats

(1) Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an:

1. die Ministerin oder der Minister oder die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
3. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,
4. ein Mitglied des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
5. ein Mitglied des Präsidiums der Universität zu Lübeck,
6. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das wissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das wissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,
7. die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats für das nichtwissenschaftliche Personal oder ein vom Gesamtpersonalrat für das nichtwissenschaftliche Personal entsandtes Mitglied,
8. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder dem Klinikum noch den Hochschulen angehört; sie oder er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus einer auswärtigen Universitätsklinik sein,
9. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus dem Wirtschaftsleben.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Absatz 1 führen je eine Stimme. Bei Beschlüssen in den Fällen des § 85 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 9 führen die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 je zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder können im Falle ihrer Verhinderung ihre Stimme oder ihr Antragsrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.

(3) Das Ministerium bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 9 für fünf Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 für ihre Wahlzeit.

(4) In allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, hat der Aufsichtsrat die Gleichstellungsbeauftragte zu hören.

§ 87

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet das Klinikum und trägt die Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Klinikums und seines Vermögens Sorge zu tragen. Die Aufgaben des Vorstands werden in der Hauptsatzung des Klinikums geregelt.

§ 88

Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. dem kaufmännischen Vorstand und
3. dem Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptberuflich aus; sie werden für bis zu fünf Jahre bestellt. Die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor des Medizin-Ausschusses nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

(3) Dem Medizin-Ausschuss steht gegen Entscheidungen des Vorstands, die wesentliche Belange von Forschung und Lehre betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn ihm der Vorstand unverzüglich abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann der Medizin-Ausschuss die Schiedsstelle des § 33 Abs. 8 zur Entscheidung anrufen.

(4) Über Angelegenheiten, die die betrieblichen Ziele wesentlich beeinflussen können, entscheidet der gesamte Vorstand. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem kaufmännischen Vorstand steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Vorstand mit der Stimme des kaufmännischen Vorstands in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. In den übrigen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 89

Hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Vorstand bestellt eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte. Das Klinikum regelt das Verfahren durch Satzung.

(2) Das Klinikum schreibt die Stelle öffentlich aus. Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154).).

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten sind in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Vorstand kann die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten im Einverständnis mit ihr oder aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Gleichstellungsbeauftragten liegen, oder wegen dringender dienstlicher Erfordernisse oder in entsprechender Anwendung des § 626 Bürgerliches Gesetzbuch widerrufen. Das Dienstverhältnis bleibt unberührt.

§ 90

Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen

(1) Das Klinikum gliedert sich in Zentren, Abteilungen und zentrale Einrichtungen.

(2) Die Kliniken und klinisch-theoretischen Institute (Abteilungen) sind die diagnostischen oder therapeutischen Grundeinheiten für die Krankenversorgung. In ihnen er-

füllt das wissenschaftliche Personal Aufgaben der Fachbereiche Medizin in Forschung und Lehre; in Ausnahmefällen kann das Klinikum Abteilungen einrichten, die nicht Forschung und Lehre betreiben. Abteilungen können in besonderen Fällen in Sektionen gegliedert werden.

(3) Jede Abteilung ist einem Zentrum zugeordnet. Das Zentrum koordiniert die Aufgaben der Abteilungen.

(4) Zentrale Einrichtungen erbringen Dienstleistungen für andere Einrichtungen des Klinikums.

(5) Der Vorstand begründet mit einer Professorin oder einem Professor ein privatrechtliches Dienstverhältnis, in dem er ihr oder ihm die Leitung der Abteilung überträgt und in dem die Vertragspartner die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors in der Krankenversorgung einschließlich einer leistungsbezogenen Vergütung regeln. Dabei ist der Vorstand an die im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung der Hochschulen über die Besetzung der Professur gebunden. Die mit der Leitung betrauten Professorinnen und Professoren führen die Bezeichnung Direktorin oder Direktor.

(6) Der Vorstand begründet mit kommissarischen Leiterinnen oder Leitern einer Abteilung nach Absatz 2 Satz 1 und der Leiterin oder dem Leiter einer Abteilung nach Absatz 2 Satz 3 ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach Absatz 5 Satz 1.

(7) Der Vorstand kann mit einer Leiterin oder einem Leiter einer Zentralen Einrichtung und mit einer Oberärztin oder einem Oberarzt ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen. Auf dieser Grundlage schließt der Vorstand mit ihr oder ihm eine Zielvereinbarung für die Erbringung bestimmter Aufgaben unter Festlegung einer leistungsbezogenen Vergütung.

(8) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 4, 6 und 7 regelt die Hauptsatzung.

§ 91

Personal

(1) Das nichtwissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal des Klinikums eingestellt und steht im Dienst des Klinikums. Das Klinikum hat Dienstherrenfähigkeit.

(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums ist der Vorstand.

(3) Das nichtwissenschaftliche Personal des Klinikums, zu dessen Aufgaben eine Tätigkeit in Forschung und Lehre gehört, nimmt diese Tätigkeit am Klinikum wahr.

(4) Das wissenschaftliche Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal einer Hochschule eingestellt. § 90 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Das wissenschaftliche Personal der Hochschulen, zu dessen Aufgaben nach den für das Dienstverhältnis geltenden Regelungen und der Funktionsbeschreibung der Stelle eine Tätigkeit im Aufgabenbereich Krankenversorgung gehört, nimmt diese Tätigkeit im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben am Klinikum wahr.

(6) Die zuständige Landesbehörde kann dem Klinikum die Personalangelegenheiten (§ 6 Abs. 3 Nr. 1) übertragen, die das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Hochschulen betreffen. Das Klinikum nimmt sie als Landesaufgabe wahr.

§ 92

Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung

(1) Das Klinikum stellt einen Wirtschaftsplan auf.

(2) Die §§ 1 bis 87 und die §§ 106 bis 110 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. § 14 Abs. 3 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes findet keine Anwendung; gleiches gilt für die Tochterunternehmen des Klinikums, in denen das Klinikum Mehrheitsgesellschafter ist.

(3) Der Wirtschaftsplan weist die Finanzmittel für Forschung und Lehre nach § 33 Abs. 5 getrennt nach den Finanzmitteln für die Grundausstattung für Forschung und Lehre sowie für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

- (4) Das Klinikum stellt gemeinsam mit dem Medizin-Ausschuss und den Fachbereichen Medizin sicher, dass die Finanzmittel für Forschung und Lehre gesondert von den Finanzmitteln für die Krankenversorgung verwendet und ausgewiesen werden.
- (5) Das Klinikum bewirtschaftet die Personalmittel für das im Bereich des Klinikums tätige Personal der Hochschulen.
- (6) Drittmittelprojekte, die im Klinikum durchgeführt werden sollen, sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Mittel sollen vom Klinikum verwaltet werden. Der Vorstand unterrichtet die Dekanante und Präsidien sowie den Medizin-Ausschuss. Abweichend von § 37 Abs. 5 Satz 1 gilt für die Einstellung von hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern § 91. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 1, 2, 4 bis 6.
- (7) Das Grundvermögen wird soweit es für die betrieblichen Zwecke des Klinikums erforderlich ist, dem Klinikum dauerhaft zur Verfügung gestellt.
- (8) Privatrechtliche Entgelte, die vom Klinikum für seine Benutzung nach einem Tarif erhoben werden, der bekannt gemacht worden ist oder zur Einsichtnahme ausliegt, dürfen im Verwaltungswege beigeschrieben werden.
- (9) Das Ministerium legt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Kreditrahmen für das Klinikum fest.
- (10) Für die Verbindlichkeiten des Klinikums haftet das Land Schleswig-Holstein, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen des Klinikums möglich ist (Gewährträgerhaftung).
- (11) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über den Jahresabschluss des Klinikums, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Lagebericht.

Zehnter Abschnitt: Bestimmungen für einzelne Hochschulen, Schlussbestimmungen

§ 93

Künstlerische Hochschulen

(1) Das Studium an der Musikhochschule Lübeck führt zu einer künstlerisch- wissenschaftlichen Qualifikation.

(2) Die Muthesius Kunsthochschule vermittelt eine künstlerische Qualifikation durch künstlerisch-praktische, methodische, theoretische und experimentelle Ausbildungsinhalte.

(3) Die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule können in ihrer Verfassung regeln, ob und unter welchen Bedingungen Lehrbeauftragte, die nicht die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen, Mitglieder der Hochschule sind. Lehrbeauftragte, die Mitglieder der Hochschule sind, gehören der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes an.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann Lehrbeauftragten der künstlerischen Hochschulen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und die seit mindestens zwei Jahren einen Lehrauftrag zur Sicherung des Lehrangebots (§ 66 Abs. 1 Satz 1) wahrnehmen, auf Vorschlag des Senats die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen. Das Ministerium kann Richtlinien über die Verleihung der akademischen Bezeichnung erlassen. Endet der Lehrauftrag, entscheidet das Ministerium über die Weiterführung der Bezeichnung. § 63 Abs.3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 94

Fachhochschulen

Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für berufliche Tätigkeitsfelder im In- und Ausland, die selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erfordern. Die Fachhochschulen betreiben praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und fördern die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis.

§ 95

Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzungen

(1) Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, können abweichend von § 68 Landesverwaltungsgesetz im Nachrichtenblatt des Ministeriums verkündet werden. Auf sie ist unter Angabe der Stelle ihrer Verkündung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig – Holstein hinzuweisen.

(2) Satzungen der Hochschulen werden auf der Internetseite der jeweiligen Hochschule sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt bekannt gemacht. Die hierfür genutzte Internetseite muss in ausschließlicher Verantwortung der Hochschule betrieben werden und deren sämtliche Bekanntmachungen an zentraler Stelle beinhalten. Die Satzungen müssen dort auf Dauer vorgehalten werden. Zu Beginn eines Kalenderjahres erstellt jede Hochschule ein Fundstellenverzeichnis aller auf ihrer Internetseite im vorangegangenen Kalenderjahr bekannt gegebenen Satzungen unter Angabe des Tages ihrer Bekanntmachung. Dieses Fundstellenverzeichnis wird vom Ministerium im ersten Nachrichtenblatt eines jeden Kalenderjahres veröffentlicht.

(3) Die Hochschulen erstellen von jeder Satzung zwei Originalausfertigungen. Eine Originalausfertigung ist zum Verbleib bei der Hochschule bestimmt, die zweite Originalausfertigung ist am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Landesarchiv Schleswig – Holstein zur Aufbewahrung zu übersenden.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

Organe, Gremien und Satzungen

(1) Sofern dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Organe und Gremien unverzüglich einzurichten und die Amtsträgerinnen und Amtsträger unverzüglich zu wählen.

(2) Die Senate der Hochschulen schlagen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Mitglieder des Hochschulrats gemäß Artikel 1 § 19 Abs. 3 Satz 2 vor und nennen diese dem Ministerium. Innerhalb einer Frist von weiteren zwei Monaten soll die konstituierende Sitzung des Hochschulrats stattfinden. Hat die Sitzung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden, bestellt das Ministerium unter Berücksichtigung der bis dahin erfolgten Vorschläge der Hochschule den Hochschulrat für den Zeitraum von einem Jahr. Bis zur Bildung des Hochschulrats nimmt das Ministerium dessen Aufgaben und Befugnisse wahr.

(3) Die Senate der Hochschulen sind unverzüglich, spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, neu zu wählen. Bis zur Neuwahl bleiben die auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 416) gewählten Senatsmitglieder im Amt.

(4) Bis zur Bestellung der Präsidentinnen oder Präsidenten gemäß Artikel 1 § 23 Abs. 5 und der damit einhergehenden Aufhebung der Ernennung zur Rektorin oder zum Rektor nehmen die im Amt befindlichen Rektorinnen oder Rektoren deren Aufgaben wahr. Bis zur Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gemäß Artikel 1 § 24 Abs. 1 nehmen die im Amt befindlichen Prorektorinnen oder Prorektoren deren Aufgaben wahr. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Kanzlerinnen und Kanzler behalten ihr Amt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit.

(5) Die im Amt befindlichen Frauenbeauftragten behalten ihr Amt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit. Sie nehmen bis dahin die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten nach Artikel 1 § 27 wahr.

(6) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetz im Amt befindlichen Dekaninnen und Dekane behalten ihr Amt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit. Bis zur Neuwahl des Fachbereichskonvents bleiben die bisherigen Mitglieder des Fachbereichskonvents im Amt.

(7) Die Satzungen der Hochschule und der Studierendenschaft sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes anzupassen. Die Verfassung ist spätestens ein Semester nach Einrichtung des Hochschulrats dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen; bis zu deren Inkrafttreten gilt die bestehende Verfassung weiter.

§ 2

Personal

(1) Das Recht der am 31. Dezember 1978 amtierenden ordentlichen Professorinnen und Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung) bleibt unberührt. Die Altersgrenze für die Entpflichtung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. Satz 1 findet auf Antrag der Professorin oder des Professors keine Anwendung; der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Professorin oder der Professor noch nicht entpflichtet ist.

(2) Die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen werden auf der Grundlage des am 31. Dezember 1978 geltenden Beamten- und Besoldungsrecht gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können.

(3) Für die Rechtsstellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind weiterhin die Rechtsvorschriften, die bis zum 09. Dezember 2004 Gültigkeit hatten, maßgebend.

§ 3 Klinikum

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Tarifverträge gelten für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse fort. Das Recht des Klinikums, für seine Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.

(2) Für die Beschäftigten, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse mit Wirkung vom Tage des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zur Neuordnung der Universitätsklinik vom 28. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 313) vom Land Schleswig-Holstein auf das Klinikum als Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck übergegangen sind, werden die beim Land Schleswig-Holstein in diesen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wären sie beim Klinikum zurückgelegt worden.

(3) Das Klinikum stellt zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

(4) Personen, die aufgrund ihres Dienstverhältnisses zum Klinikum das Liquidationsrecht für die Behandlung von Privatpatienten haben, behalten dieses Recht bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Landesdienst.

(5) Der gemeinsame Ausschuss nach § 59 a Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 416) übt in der Zusammensetzung, wie sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, die Funktion des Medizin-Ausschusses nach Artikel 1 § 33 Abs. 1 aus, bis die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Artikel 1 § 33 Abs. 3 Nr. 2 benannt werden und gemäß Satz 5 für eine Übergangszeit eine Wissenschaftsdirektorin oder einen Wissenschaftsdirektor bestellt wird, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck benennen gegenüber dem Ministerium unverzüglich, spä-

testens innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, ihre Vertreterinnen oder Vertreter für den Medizin-Ausschuss. Der Universitätsrat bildet unverzüglich die Findungskommission nach Artikel 1 § 20 Abs. 6. Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses nach § 59 a Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 416) übt die Funktion der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors nach § 33 Abs. 4 aus und nimmt in dieser Funktion an den Sitzungen des Vorstands des Klinikums gemäß Artikel 1 § 88 Abs. 1 teil, bis das Ministerium gemäß Satz 5 für eine Übergangszeit eine Wissenschaftsdirektorin oder einen Wissenschaftsdirektor bestellt oder bis eine Wissenschaftsdirektorin oder einen Wissenschaftsdirektor nach Artikel 1 § 33 Abs. 4 bestellt wird. Solange die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor noch nicht berufen ist, kann das Ministerium diese oder diesen im Haupt- oder Nebenamt für eine Übergangszeit bestellen. Die Fachbereiche Medizin werden gehört. Der Medizin-Ausschuss tritt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes unter der oder dem gemäß Artikel 1 § 33 Abs. 4 berufenen Wissenschaftsdirektorin oder Wissenschaftsdirektor zusammen.

(6) Die noch im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands des Klinikums, die den Vorstandsmitgliedern gemäß Artikel 1 § 88 Abs. 1 entsprechen, bleiben in dieser Funktion bis zum Auslaufen ihrer Verträge, längstens jedoch bis zum 30. September 2009, im Amt.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Klinikums gemäß Artikel 1 § 86 Abs.1 sind innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Bis dahin bleibt der Aufsichtsrat in seiner bestehenden Zusammensetzung im Amt.

(8) Die Einführung der Trennungsrechnung gemäß Artikel 1 § 92 Abs. 4 ist sicherzustellen ab dem 01. Januar 2009.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 53 Abs. 5 Sätze 1 und 2 werden die Worte „Rektorinnen oder Rektoren“ durch die Worte „Präsidentinnen oder Präsidenten“ ersetzt.
2. In § 218 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 werden die Worte „nach § 66 b Abs. 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes“ durch die Worte „nach § 27 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.
3. In § 220 Satz 2 werden die Worte „des § 99 b Abs. 2 des Hochschulgesetzes“ durch die Worte „des § 64 Abs. 5 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), wird wie folgt geändert:

§ 77 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 6 werden die Worte „des Konsistoriums“ durch die Worte „des Hochschulrats“ ersetzt.
- b. In Absatz 7 werden in Satz 1 die Worte „des Rektorats“ durch die Worte „des Präsidiums“ und in Satz 2 die Worte „Das Rektorat“ durch die Worte „Das Präsidium“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gleichstellungsgesetzes

Das Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:“:

1. In § 7 Abs. 5 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder der Frauenbeauftragten der Hochschulen nach § 66 Buchst. b und c des Hochschulgesetzes“ gestrichen.
2. § 11 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
“§ 12 Abs. 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.”
3. In § 17 werden die Worte „für die Frauenbeauftragten“ gestrichen.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
“Geltung für die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden, Kreise, Ämter und Hochschulen“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
“(2) § 21 gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragten in den Hochschulen nach § 27 des Hochschulgesetzes.“

Artikel 6 Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes

Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die §§ 76 bis 81 des Hochschulgesetzes (HSG) gelten unmittelbar.“

b) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

“Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die §§ 53 und 58 HSG.“

2. In § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 erhält jeweils Satz 2 folgende Fassung:

“Für die Frauenbeauftragte gilt § 27 Abs. 1 Satz 5 HSG entsprechend.“

3. In § 19 Abs. 2 erhält Satz 1, 1. Halbsatz folgende Fassung:

“Zudem nimmt sie die Aufgaben einer Fachhochschule nach § 3 in Verbindung mit § 94 HSG wahr,“.

4. § 21 Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

“Er übernimmt die Aufgaben entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 7 HSG und kann Entwürfe von Wahlordnungen der Hochschulgremien und Satzungen der Fachbereiche erörtern und Stellungnahmen dazu abgeben. Er entscheidet über die Einteilung des Hochschuljahres sowie über Beginn und Ende der Unterrichtszeiten entsprechend § 47 HSG durch Beschluss.“

5. § 22 Satz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

“2. zwölf Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 7:2:2:1;“

6. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

“ § 23

Ausschüsse des Senats

Der Senat kann Ausschüsse entsprechend § 21 Abs. 2 Satz 1 bis 5 HSG bilden. Er muss einen zentralen Frauenausschuss bilden."

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"§ 27 Abs. 2 Satz 5 HSG gilt entsprechend."

b) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"§ 23 Abs. 12 und § 26 HSG finden keine entsprechende Anwendung."

c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"§ 24 Abs. 3 HSG findet keine entsprechende Anwendung."

8. § 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

" Fachbereichskonvente müssen die Mindestanforderungen entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllen;"

9. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) § 30 Abs. 5, 6 und 7 HSG findet keine entsprechende Anwendung."

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „28 HSG“ gestrichen und durch die Angabe „§ 72 HSG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „entsprechend § 29 HSG“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 3, 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

"§ 75 Abs. 2 Satz 2 HSG findet keine entsprechende Anwendung."

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 107 HSG“ gestrichen und durch die Angabe „§ 77 HSG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 116 HSG“ durch die Angabe „§ 94 HSG“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Hauptamtliche Lehrkräfte an der Verwaltungsfachhochschule nach Absatz 2 gehören der Mitgliedergruppe entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG an.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 93 HSG“ durch die Angabe „§ 60 HSG“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

“ (4) Die nebenamtlichen Lehrkräfte sind Lehrbeauftragte entsprechend § 66 HSG und gehören der Mitgliedergruppe entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG mit aktivem und passivem Wahlrecht an.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

“Die Frauenbeauftragte nimmt auch die Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der Fachbereiche entsprechend § 27 HSG wahr. Bei der Anzahl der Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 HSG zählen nur die Studierenden, die ihre fachtheoretischen Studienzeiten an der Verwaltungsfachhochschule absolvieren.“

b) In Satz 3 wird die Zahl „1000 Mitglieder“ ersetzt durch die Zahl „2500 Mitglieder“.

13. In § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr“ gestrichen und durch die Worte „für Hochschulen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 7 **Außer-Kraft-Treten**

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten

1. das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum im Lande Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H., S. 477) sowie
2. Artikel 3 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 240)

außer Kraft.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründungen

Zu Artikel 1:

(Hochschulgesetz)

A) Allgemeiner Teil

1. Entwicklung der nationalen und internationalen Rahmenbedingungen

Der Bereich der Hochschulen befindet sich auf nationaler wie auf internationaler Ebene seit einigen Jahren in einem starken Umbruch. Die globale Entwicklung der Wirtschaft wirkt sich auch auf die Anforderungen an die Hochschulen aus. Der Bedarf an wissenschaftlich qualifizierten Hochschulabsolventen steigt weiter. Im internationalen Vergleich ist in Deutschland die Quote der Studierenden im tertiären Bereich bezogen auf die entsprechende Altersgruppe niedrig; entsprechendes gilt auch für die Hochschulabsolventen. Die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird sich - den Prognosen der Kultusministerkonferenz (KMK) zufolge – in den nächsten Jahren erhöhen. Es zeichnet sich dennoch ab, dass aufgrund des demographischen Wandels von der Mitte des kommenden Jahrzehnts an mit einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften zu rechnen ist. Dem muss rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen begegnet werden. Die Studienerfolge müssen verbessert und die Ausbildungszeiten verkürzt werden. Neben den durch Schulabschlüsse erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen müssen auch andere gleichwertige Qualifikationen den Hochschulzugang eröffnen können, wie dies im Qualifikationsrahmen der Europäischen Union (European Qualifications Framework) vorgesehen ist. Die Zukunft von Wirtschaft und Gesellschaft wird also auch durch die Leistungen der Hochschulen maßgeblich mitgestaltet.

Bei der Finanzierung der Hochschulen liegt Deutschland im Vergleich zu anderen OECD-Staaten zurück. Die Hochschulen ihrerseits stehen in einem sich verschärfenden Wettbewerb um gute Studierende und um Finanzmittel für die Forschung. In engem Zusammenhang damit steht die Möglichkeit, qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs zu gewinnen.

Der Bologna-Prozess mit seinen jetzt 45 europäischen Mitgliedstaaten setzt Standards, die auf der Ebene des jeweiligen Landes umgesetzt werden müssen: insbesondere die Einführung der zweistufigen Studienstruktur, der Strukturen für Qualitätssicherung, die Schaffung eines Qualifikationsrahmens. Daraus ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Hochschulen, denn sie tragen die wesentliche

Verantwortung für die beruflichen Zukunftsmöglichkeiten ihrer Absolventen: Sie müssen geeignete und qualitativ gute Studiengänge anbieten und an der Definition und Vermittlung beschäftigungsbefähigender Kompetenzen mitwirken. Es müssen differenzierte Wege der Verbindung von Forschung, Lehre und Praxis beschritten werden. Dabei gilt es, im Rahmen des Prozesses des lebensbegleitenden Lernens auch die Angebote der Weiterbildung zu verstärken. Die Hochschulen behalten ihren Platz als wichtige Bildungsstätten ebenso wie als kulturelle Einrichtungen.

Die knappen öffentlichen Mittel bedürfen vor dem Hintergrund des starken Wettbewerbs der möglichst effektiven und effizienten Verwendung. Die Hochschulen brauchen dafür mehr Raum zur Entfaltung und entsprechende Strukturen. Es ist Aufgabe des Staates, den Hochschulen entsprechend geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten. Dies gilt zum einen für die finanzielle Ausstattung, zum anderen für die rechtlichen Grundlagen.

Diesem starken Wandel und den damit verbundenen Anforderungen an den Staat wie an die Hochschulen wird das geltende HSG des Landes nicht mehr gerecht. Es wird daher grundlegend novelliert, wie dies auch in anderen Ländern Deutschlands geschehen ist. Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Hochschulen neu zu gestalten und ihnen damit den Weg zu eigenverantwortlicher, weitgehend eigenständiger Bewältigung des umfangreichen Aufgabenkatalogs zu ebnet. Der Staat zieht sich aus der Detailsteuerung zurück, soweit sie noch besteht.

2. Aufgaben der Hochschulen

Zu den Kernaufgaben der Hochschulen gehören weiterhin Lehre, Forschung, Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer.

In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die Hochschulen nicht nur ihre eigenen Angelegenheiten in ihrer Hochschulverfassung selbst regeln, sondern dass bisherige Aufgaben des Landes als „Landesaufgaben“ übertragen werden. Dazu gehören die Bewirtschaftung und Entscheidung über das gesamte Personal einschließlich der Berufung aller Professuren ebenso wie die Übertragung der Vorgesetzten-Funktion für Professorinnen und Professoren. Die Satzungen samt allen Prüfungsordnungen werden nicht mehr vom zuständigen Ministerium, sondern innerhalb der Hochschule genehmigt – von Ausnahmen wie der Hochschulverfassung abgesehen.

3. Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Prinzip der Gleichstellung zieht sich wie ein roter Faden durch das Gesetz. Es gehört zu den zentralen Aufgabe der Hochschule, sich diesem Bereich weiterhin durch Frauenförderpläne und transparente Verfahren der Personalfindung verantwortungsvoll zu widmen, zumal in mehreren Bereichen der Wissenschaft, insbesondere auf der Leitungsebene, Frauen immer noch deutlich unterrepräsentiert sind.

4. Hochschulleitung

Die Rahmenbedingungen für die Leitung der Hochschulen gewinnen mit Blick auf deren Eigenständigkeit verstärkte Bedeutung. Die Leitungsstruktur sieht künftig wie folgt aus: Die Organe auf der zentralen Ebene sind der Hochschulrat, der Senat und das Präsidium. Der Hochschulrat ist als neues Gremium, das mit Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft besetzt wird, ein Element der weiteren Öffnung zu Gesellschaft und zu Berufsleben, wie dies insbesondere in den anglo-amerikanischen, aber auch in skandinavischen Ländern praktiziert wird.

Eine Besonderheit ist die Einführung des Universitätsrats: ein zusammengefasster gemeinsamer Hochschulrat der drei Universitäten in Flensburg, Kiel und Lübeck. Dieses Gremium dient dazu, die Struktur der Lehrangebote, die Profilbildung und die Forschungsschwerpunkte aller drei Hochschulen besser aufeinander abzustimmen. Der Senat bleibt das Gremium, das sich mit zentralen Fragen von Forschung und Lehre befasst und das die Partizipation aller Hochschulmitglieder, insbesondere der Professorinnen und Professoren und der Studierenden garantiert. Die Präsidialverfassung ersetzt die Rektoratsverfassung, um zu ermöglichen, dass nicht nur Persönlichkeiten aus der Hochschule, sondern auch externe Bewerberinnen und Bewerber für die Präsidenten-Funktionen in den Kreis der Auswahl einbezogen werden können. Bei der Aufgabenteilung innerhalb der Hochschule gilt das Prinzip einer klaren Zuweisung der Aufgaben und des Zusammenhangs von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung.

5. Medizin

Ebenso getragen von dem Ansatz, eine bessere Abstimmung in Forschung und Lehre zu erreichen, ist die Neugestaltung des bisherigen Gemeinsamen Ausschusses hin zu einem Medizin-Ausschuss für Forschung und Lehre, der insbesondere durch die Verteilung der Mittel aus dem Landeszuschuss für Forschung und Lehre über eine maßgebliche Steuerungskraft verfügt. Auch dieses Element dient der besseren

Koordination und der Bündelung von Kräften innerhalb des Landes. Die Hochschulen sollen nicht gegeneinander einen Konkurrenzkampf führen, sondern miteinander im Wettbewerb mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen außerhalb des Landes besser bestehen können.

6. Studiengänge

Die Struktur der Studiengänge wird umgestellt auf die Abschlüsse Bachelor und Master; Ausnahmen bilden derzeit die Fächer Medizin, Pharmazie, Theologie, Rechtswissenschaft. Die Umstellung hat ihren Grund in der Orientierung an internationalen Standards und an dem Ziel, möglichst flexible Studienstrukturen zu erreichen, die den Studierenden eine Ausbildung ermöglicht, die optimal auf die eigenen Fähigkeiten und Interessen zugeschnitten ist. Die Hochschulen sind gehalten, ihre Studienangebote verstärkt praxisorientiert auszugestalten und dabei auch die jeweiligen Qualifikationsziele als Ziele einzubeziehen.

7. Qualitätssicherung

Verantwortung gegenüber den Studierenden in der Lehre, Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bei dem Einsatz öffentlicher Mittel verlangen, die Qualitätssicherung in Forschung und Lehre, darüber hinaus aber in der gesamten Hochschule stärker in den Mittelpunkt des Handels und der Orientierung zu rücken. Akkreditierung und Evaluation sind dabei die wesentlichen Instrumente, aber auch das Studierenden-feedback ist hier einzubeziehen.

Der Gesetzentwurf sieht hierbei zwei Neuerungen vor:

1. Das Präsidium bestellt einen Beauftragten für Qualitätssicherung. Diese Funktion zielt auf Stetigkeit der Prozesse ab.
2. Ferner werden durch Verordnung Evaluation und Akkreditierung besser aufeinander abgestimmt.

8. Berichtswesen

Die Hochschulen sind gehalten, angesichts der Finanzierung aus öffentlichen Kassen und angesichts der Bedeutung ihrer Aufgaben für die Allgemeinheit den staatlichen Stellen (Regierung und Parlament) regelmäßig über die Erledigung ihrer Aufgabe zu berichten. Allerdings soll sich diese Berichterstattung auf substantielle Anga-

ben, die für die Entwicklung und Steuerung wichtig sind, beschränken. Auch das Berichtswesen wird im Verhältnis zum status quo wesentlich verschlankt.

9. Hochschulsteuerung

Die Elemente der Hochschulsteuerung sind für die staatliche Seite umso bedeutsamer, je weiter unmittelbarer staatlicher Einfluss und staatliche Mitwirkung reduziert werden. Angesichts der Bedeutung der Hochschulen für die Gesellschaft einerseits und der Zuweisung öffentlicher Mittel andererseits muss das zuständige Ministerium strukturelle Einflussmöglichkeiten haben und nutzen. Dies geschieht - anhand von vereinbarten Kennziffern, die von den Hochschulen regelmäßig zu berichten sind - über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen und über die leistungsorientierte Zuweisung von Finanzmitteln.

10. Bürokratieabbau

Der vorgelegte Entwurf eines HSG ist über 50 Paragraphen und damit rund ein Drittel kürzer als das bestehende Gesetz mit 152 Paragraphen. Detailregelungen werden vermieden, wo sie nicht aus zwingenden Gründen wie insbesondere im dienstrechtlichen Bereich geboten sind. Die Ausgestaltung der Regelungsbereiche und der Organisationsstrukturen wird, soweit möglich und vertretbar, den Hochschulen überlassen. Allerdings müssen die Hochschulen dabei die Aspekte der Partizipation der Hochschulmitglieder, der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Entscheidungsstrukturen der zentralen und dezentralen Organe, der Zusammenarbeit von Hochschulen und UKSH angemessen berücksichtigen. Der Bereich von Lehre und Forschung ist verfassungsrechtlich geschützt (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) und öffentlich-rechtlich ausgeformt und finanziert, weil er für die Gesellschaft eine tragende Bedeutung hat. Die sich daraus ergebenden Aufgaben verlangen entsprechende Ausgestaltung. Dies sind Gründe dafür, warum der Gesetzentwurf immer noch verhältnismäßig umfangreich ist.

Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Grundlagen

Zu § 1

(Geltungsbereich)

Das HSG erstreckt seinen Geltungsbereich im Wesentlichen auf die staatlichen Hochschulen; deshalb ist im weiteren Verlauf des HSG mit dem Begriff „Hochschulen“ nur der Bereich der staatlichen Hochschulen angesprochen. Auf die Hochschulen in privater Trägerschaft bezieht sich, abgesehen von Einzelregelungen, allein der achte Abschnitt. Mit dem neunten Abschnitt schafft das HSG grundlegende Regelungen für das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Klinikum), das mit Blick auf die Hochschul-Aufgaben in der Medizin mit den Universitäten in Kiel und Lübeck eng verzahnt arbeitet. Ausgenommen vom Geltungsbereich des HSG bleiben die Berufsakademien; für sie besteht ein gesondertes Gesetz (Berufsakademie-Gesetz).

Jede Hochschule soll das Recht haben, ihren Namen selbst zu gestalten. Dabei muss gesichert bleiben, dass der Name mit der Grundaufgabe und dem Hochschultyp (Universität, Fachhochschule) ebenso wie mit dem Profil der Hochschule im Einklang steht. Deshalb ist die Änderung an die Zustimmung des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums (Ministerium) geknüpft.

Zu § 2

(Rechtsstellung der Hochschulen)

Absatz 1: Die staatlichen Hochschulen des Landes sind Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit (i.S. des § 37 LVwG). Diese Rechtsform erscheint gerade mit Blick auf die staatliche Finanzierung und die verfassungsrechtliche Mitverantwortung des Staates für den Bildungsbereich derzeit am geeignetsten dafür, in flexibler und sachgerechter Form die Belange der Hochschulen zu regeln. Allerdings soll die Überführung einer Hochschule in eine andere Rechtsform wie etwa die der Stiftung nicht ausgeschlossen sein; diese Überführung bedarf eines gesonderten Gesetzes, so dass der Gesetzgeber hierüber die Entscheidung trifft.

Absatz 2: Die Hochschulen führen eigene Siegel und können mit Blick auf ihre zum Teil weit zurückreichende Geschichte – insbesondere im Fall der CAU - ihre alten Wappen verwenden.

Zu § 3

(Aufgaben aller Hochschulen)

Absatz 1: Die Hochschulen sind von großer Bedeutung für die Gesellschaft. Sie bilden, eingebettet in einen freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat, den akademischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs für berufliche Tätigkeiten und Aufgaben aus. Sie erbringen wichtige Anteile der Grundlagen- und der angewandten Forschung. In der Weiterbildung haben sie in der Zukunft in verstärktem Umfang wichtige Aufgaben wahrzunehmen, denn das Studium kann angesichts einer schnellen gesellschaftlichen und technologischen Entwicklung nicht für das ganze berufliche Leben einer oder eines Ausgebildeten vorhalten. Im internationalen Bereich ist daher der Begriff des „lebensbegleitenden Lernens“ geprägt worden.

Absatz 2: Ferner haben die Hochschulen wichtige Aufgaben im Bereich des Wissens- und Technologietransfers insbesondere in Verbindung mit der Wirtschaft zu erfüllen. Dies gewinnt angesichts der Bedeutung von Forschung und Entwicklung für Wirtschaft und Gesellschaft und für die internationale Wettbewerbssituation zunehmend an Gewicht. Die Hochschulen können in diesem Zusammenhang, aber auch bei der Bewältigung ihrer anderen Aufgaben, Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Allerdings haben sie dabei ihre Verankerung als öffentlich-rechtliche Körperschaft ebenso wie ihre weitgehend öffentlich-rechtliche Finanzierung zu berücksichtigen, was in der Bezugnahme auf die §§ 65 bis 69 LHO zum Ausdruck kommt.

Absatz 3: Die Hochschulen stehen untereinander auf der nationalen wie der internationalen Ebene im Wettbewerb. Sie sind angesichts zunehmender Komplexität der Forschung und steigenden Kostendrucks nur dann in der Lage, den Wettbewerb um gute Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, um leistungsfähige Studierende und um Drittmittel zu bestehen, wenn sie in geeigneter Weise verstärkt zusammenarbeiten und dadurch ihre wissenschaftliche Potenz erhöhen. Zu diesem Zweck können sie entsprechende Vereinbarungen schließen.

Absatz 4: Angesichts der internationalen Entwicklung der Wissenschaft und der Wirtschaft ist eine Zusammenarbeit und Vernetzung der Hochschulen insbesondere im europäischen Bereich (Lissabon-Prozess) ebenso wichtig wie die Förderung der Mobilität der Studierenden (Bologna-Prozess). Deutschland muss als exportorientiertes Land darauf achten, dass die Studierenden in möglichst großer Zahl Erfahrungen im Ausland sammeln und dass ausländischer Nachwuchs an deutschen Hochschulen studiert. Es ist Aufgabe der Hochschulen hierzu beizutragen.

Absatz 5: Eine weitere wichtige Aufgabe der Hochschulen besteht darin, dass sie zur Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen. Ihrer Bedeutung wegen wird die Gleichstellungsaufgabe im zentralen Aufgabenkatalog des § 3 angesprochen. Sie betrifft insbesondere die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft, aber auch die Beseitigung von Nachteilen für Frauen in der Ausbildung und der beruflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit. Diese Aufgabe zieht sich in diesem Gesetz wie ein roter Faden durch alle Bereiche.

Absatz 6: Die Gründung von Vereinigungen ehemaliger Studierender (Alumni) gewinnt für die Fortentwicklung der Identität der Hochschulen zunehmendes Gewicht. Aber auch für die zusätzliche finanzielle Unterstützung der Hochschulen kann sie Bedeutung erlangen, wie die Erfahrungen aus dem anglo-amerikanischen Bereich zeigen. Wesentlich ist ferner die Betreuung der Absolventen bei ihrer wissenschaftlichen Entwicklung in der Hochschule (Promotion, Habilitation, Junior-Professur).

Absatz 7: Es gehört zu den Aufgaben der Hochschulen, die sozialen Belange der Studierenden insgesamt zu berücksichtigen und die Studierenden in diesem Zusammenhang mit zu fördern, wenngleich die finanzielle Förderung im Wesentlichen eine staatliche Aufgabe ist (BAföG). Dies betrifft besonders behinderte Studierende. Zu berücksichtigen sind auch die Belange der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Kindern. Im Rahmen ihrer Gesamtaufgaben obliegt es den Hochschulen, die sportlichen und kulturellen Interessen aller Hochschulmitglieder zu fördern, durch entsprechende Veranstaltungen wie Vorlesungsreihen, Vorträge, Kurse und im Rahmen der Möglichkeiten durch Sportanlagen. Dabei sollen sie auch die Mitglieder von anderen Hochschulen einbeziehen.

Absatz 8: Die Weiterbildung des Personals der Hochschulen ist unter allgemeinen fachlichen, aber auch unter didaktischen Aspekten wichtig und mit Blick auf die in Absatz 1 angesprochene schnellen Entwicklungen in Zukunft von verstärkter Bedeutung. Die Hochschulen ebenso wie die Hochschullehrerinnen und –lehrer sollen hierauf entsprechendes Gewicht legen.

Absatz 9: Spätestens seit der internationalen „Agenda 21“ gehört es zu den Aufgaben der Hochschulen ebenso wie aller anderen Bildungseinrichtungen weltweit und speziell auch im Ostseeraum, den Schutz der Lebensgrundlagen im Sinne der Sicherung nachhaltiger Entwicklung zu berücksichtigen. Dies bezieht sich auf die Gestaltung der Curricula, die Arbeit in der Forschung, auf die Weiterbildung und den Wissens- und Technologietransfer, aber auch auf die interne Organisation der Hochschule.

Absatz 10: Die Hochschulen sind bedeutsame Träger der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Ihr Wirken ist deshalb wichtig für die Öffentlichkeit. Die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit über ihre Aktivitäten zu informieren, ist ein Reflex dieser Situation.

Zu § 4

(Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium)

Absätze 1 und 2: Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage der verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit von Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes („Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“). Es ist die Aufgabe des Staates wie der Hochschulen selbst, die Verbürgung dieser Freiheit umzusetzen, was auch mithilfe dieses Gesetzes geschieht.

Absätze 3 und 4: Im Rahmen und unter Beachtung dieser Verbürgung (Absätze 1 und 2) ist es nicht nur zulässig, sondern auch geboten, dass die Hochschulen die Tätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in Forschung und Lehre in sachlich angemessener Weise koordinieren. Die Absätze 3 und 4 sind in diesem Sinne als Ausprägung der schrankenlosen Gewährleistung von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes zu verstehen. Sie dienen der Verbesserung und Effektivierung von Forschung und Lehre ebenso wie der Sicherung von deren Qualität.

Absatz 5: Als Reflex dieser Freiheit und in Verbindung mit Art 12 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz („Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“) ist die Freiheit des Studiums zu sehen. Sie versetzt die Studierenden in die Lage, im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie des Angebots und der Kapazität der Hochschule ihre Schwerpunkte und Lehrveran-

staltungen frei auszuwählen und ihre wissenschaftliche und künstlerische Meinung sowie ihren künstlerischen Ausdruck frei zu äußern.

Zu § 5

(Qualitätssicherung)

Absatz 1 stellt klar, dass die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung beim Präsidium der Hochschule liegt. Das bedeutet z.B., dass das Präsidium die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen die Einhaltung der Fristen für die einzelnen Instrumente der Qualitätssicherung sowie die Umsetzung der Ergebnisse sicherzustellen hat.

Absatz 2: Durch die Akkreditierung erfüllen die Länder ihre Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 HRG, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse zu gewährleisten. Die Akkreditierung ist in der Regel vor der Genehmigung des Studienganges und damit vor Beginn des Studienganges durchzuführen. Diese Regelung dient dem Schutz der Studierenden, die nicht Gefahr laufen dürfen, ein Studium zu beginnen, das nicht die Mindeststandards vergleichbarer Studiengänge erfüllt.

Die Akkreditierung darf nur von Einrichtungen durchgeführt werden, die vom Akkreditierungsrat anerkannt sind. Der Akkreditierungsrat wurde durch Gesetz zur Errichtung der „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Nach einer Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 16. Dezember 2004 nimmt die Stiftung Aufgaben im Rahmen der Akkreditierung für alle Länder wahr.

Es werden zunehmend Studienprogramme in Kooperation mit ausländischen Hochschulen angeboten, die zu einem Joint Degree oder einem Doppelabschluss führen; bei der Akkreditierung dieser Studiengänge sind im Interesse der Studierenden die Ausbildungsanteile der kooperierenden Hochschulen einzubeziehen.

Absatz 3: Die Verpflichtung zur Evaluierung erstreckt sich für die Fachbereiche auf Lehre, Forschung, Technologietransfer und wissenschaftliche Weiterbildung, für das Präsidium auf die Gleichstellung, die Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse sowie auf die Hochschulstruktur. Absatz 3 beschreibt außerdem die notwendigen Bestandteile einer umfassenden Evaluierung.

Absatz 4: Das Verhältnis von Akkreditierung und Evaluierung sowie die zeitlichen Abfolgen bedürfen einer näheren Ausgestaltung, um einerseits auf sachgerechten, andererseits auf nicht zu hohen Aufwand abzielen. Diese Fragen sollen in einer Verordnung des Ministeriums geregelt werden.

Absatz 5: Die Hochschulen sind zur Durchführung von Akkreditierungen und Evaluierungen darauf angewiesen, von ihrem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal personenbezogene Daten zu erheben. Die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage wird durch Absatz 5 geschaffen.

Absatz 6: Das bisher in § 81 Absatz 9 geregelte Studierenden-feed-back soll auch künftig stattfinden. Die Ergebnisse können für die Evaluation der Lehre verwendet werden. Die Hochschule regelt in der Satzung nach Absatz 7 die Modalitäten einschließlich des Befragungsrhythmus.

Absatz 7: Einzelheiten der Qualitätssicherung soll der Senat durch Satzung regeln, insbesondere sollen darin ein Mitglied des Präsidiums als Verantwortliche oder Verantwortlicher für die Qualitätssicherung bestimmt und die Beteiligung der Studierenden geregelt werden. Wegen der Bedeutung der Qualitätssicherung für die Entwicklung der Hochschule ist die Zustimmung des Hochschulrates vorgesehen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3).

Zu § 6

(Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben)

Absatz 1: Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben im Wesentlichen als eigene Angelegenheiten der Selbstverwaltung wahr. Daneben erfüllen sie Landesaufgaben. Beide Bereiche werden durch dieselben Hochschul-Verwaltungen erledigt (Einheitsverwaltung).

Absätze 2 und 3: Die Hochschulen können für die Umsetzung der Selbstverwaltungsaufgaben Satzungen erlassen, sei es weil das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, sei es in anderen nicht geregelten Bereichen. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats, das Erfordernis der Zustimmung durch das Ministerium entfällt damit. Die Landesaufgaben beziehen sich auf das Personal, die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Haushaltsmittel, die Verwaltung der im Landeseigentum stehenden Gebäude und Grundstücke, die Ausstattung mit beweglichem Gerät, die Ermittlung der Ausbildungskapazität sowie die Zulassung und Ent-

lassung von Studierenden. Damit einher geht eine entsprechende Übertragung der Aufgaben auf die Hochschulen, wie dies etwa im Personalbereich jetzt vollständig geschieht. Das HSG ermächtigt das Ministerium, ihnen weitere Aufgaben zu übertragen. Dabei kann es sich auch um zukünftig erst entstehende Aufgaben handeln. Das jeweilige Zustimmungserfordernis für ausgestaltende Regelungen (Satzungen) durch die Hochschule ist im Einzelfall geregelt.

Zu § 7

(Verfassung)

Die wesentlichen Angelegenheiten regelt die Hochschule in ihrer Grundordnung, die in Schleswig-Holstein traditionell „Verfassung“ genannt wird. Die Verfassung erhält mit diesem Gesetzentwurf verstärkte Bedeutung, weil Teile dessen, was das HSG bisher geregelt hat, künftig der Festlegung durch die Hochschule überlassen wird. So überträgt das Gesetz den Hochschulen eine Reihe von Aufgaben wie die Zuständigkeit für Berufungen aller Professuren, die eigenverantwortliche Ausgestaltung von Satzungen für Organisationsfragen und Studien- und Prüfungsordnungen. Ferner kann jede Hochschule zu einem erheblichen Teil ihre innere Struktur nach eigenen Bedarfen einrichten und verändern. Diese weitgehende Eigenständigkeit macht es notwendig, dass die Hochschulen eigene grundlegende Regelungen als Rahmen schaffen. Dafür ist die Hochschul-Verfassung der geeignete Platz. Sie ist eine Satzung und unterliegt wegen ihrer Bedeutung für die Hochschule und für die Bewältigung der Landesaufgaben der Zustimmung des Ministeriums. Der Hochschulrat gibt zuvor dazu eine Stellungnahme ab (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2).

Zu § 8

(Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen)

Absatz 1: Zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben und der übertragenen Landesaufgaben erhalten die Hochschulen Finanzmittel aus dem Landeshaushalt. Sie leisten einen eigenen Beitrag, indem sie Drittmittel einwerben und sonstige Einnahmen erzielen. Die Finanzierung der Hochschulen durch das Land erfolgt grundsätzlich in Form von Zuweisungen. Diese Zuweisungen enthalten Mittel für die Personal-, die Sach- und die Investitionskosten mit Ausnahme der Mittel für den Hochschulbau und die Bauunterhaltung. Für die jeweilige Höhe der Zuweisungen sind die Absprachen in der Ziel- und Leistungsvereinbarung und die Aufgaben der Hochschule unter Berücksichtigung der Qualität der Leistungen entscheidend.

Absatz 2: Die Hochschule ist verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan hat alle Einnahmen und Ausgaben der Hochschule zu enthalten. Als Einnahmen sind nicht nur die Zuweisungen aus dem Landeshaushalt, sondern auch die von den Hochschulen bereits eingeworbenen und erwarteten Drittmittel sowie sonstige Einnahmen wie etwa die Einnahmen nach § 41 oder Sonderzuweisungen des Landes (z. B. Mittel aus dem Innovationsfonds) in den Haushaltsplan der Hochschule aufzunehmen. Die Planstellen der Beamten und die Stellen der Beschäftigten werden im Landeshaushalt veranschlagt. Grundlage dafür ist eine durch Verordnung festgelegte Quotierung der Vergütungs- und Besoldungsbereiche.

Absatz 3: Die von den Hochschulen des öffentlichen Rechts beschafften Investitionsgegenstände gehen in das Eigentum des Landes über. Ein Wegfall dieses Absatzes hätte die Folge, dass das Eigentum an diesen investiven Gegenständen in das Körperschaftsvermögen der Hochschule einfließen würde.

Absatz 4: Der Hochschulbau und die Bauunterhaltung bleiben wie bisher Aufgabe des Landes. Dies ist insbesondere deswegen erforderlich, weil die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau künftig weitgehend in die alleinige Verantwortung der Länder übertragen wird (siehe Begründung zu § 9 Abs. 2) und weil die Liegenschaften, die die Hochschulen nutzen, im Eigentum des Landes stehen. Die Mittel für Bau und Unterhaltung werden nicht unmittelbar den Hochschulen zugewiesen, sondern im Haushaltsplan des Landes gesondert ausgewiesen.

Absatz 5: Hier ist die Grundlage für die Bewirtschaftung des eigenen Vermögens der Hochschulen (Körperschaftsvermögen) geregelt. Neu ist, dass nicht mehr das Ministerium für die Festlegung der Stelle für die Rechnungsprüfung entscheidet und nicht mehr für die Entlastung über den Rechnungsabschluss zuständig ist. Diese Aufgabe und Befugnis wird im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen auf den Hochschulrat übertragen.

Zu § 9:

(Bauangelegenheiten)

Absatz 1: Das Gesetz muss regeln, ob das Land oder die Hochschulen selber für ihre Bauangelegenheiten zuständig sind. Für sog. große Baumaßnahmen (über 375 T€ nach dem Handbuch Bau) folgt die Zuständigkeit des Landes schon daraus, dass für derartige Maßnahmen gemessen am Bedarf begrenzt Finanzmittel zur Verfügung stehen und das Land diese begrenzten Mittel im Rahmen seiner Steuerungsfunktion gezielt und effizient einsetzen muss. Das verbietet eine Aufteilung der begrenzten Mittel auf die Hochschulen; zumindest kleine Hochschulen könnten sonst keine umfangreichen Neubauten oder Sanierungen / Modernisierungen vornehmen.

Die Konzentration der Mittel beim Land muss auch für kleine Baumaßnahmen (unterhalb der o.g. genannten Bagatellgrenze) sowie für die Bauunterhaltung gelten, für die begrenzte Mittel zur Verfügung stehen. Hier können insbesondere bei den kleinen Hochschulen häufig Maßnahmen erst durch gegenseitige Deckung finanziert werden.

Absatz 2: Durch die Aufhebung des Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG sowie des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFG) zum 1.1.2007 (Art 125 c Abs. 1 GG -neu-) entfällt die Gemeinschaftsaufgabe (GA) Hochschulbau und damit die Verpflichtung des Bundes, sich mit 50 % an den Kosten für Bauvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken zu beteiligen. Der Bund stellt aber nach Art. 143c Abs. 1, 1. Alt. GG -neu- iVm. § 2 Abs. 1 EntfIG (Art. 13 Föderalismusbegleitgesetz) den Ländern bis zum 31.12.2019 Mittel in Höhe von ca. 698 Mio. € als Kompensation für die weggefallene Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zur Verfügung. Bis zum 31.12.2013 stehen diese Mittel für die ehemalige GA zweckgebunden zur Verfügung; danach gilt eine investive Zweckbindung.

Die Länder haben sich im Rahmen der KMK darauf verständigt, diese Mittel des Bundes in mindestens gleicher Höhe zu komplementieren, um so - wenn auch in insgesamt reduzierten Umfang - die bauliche Infrastruktur der Hochschulen zu sichern und weiter zu entwickeln. Um hierfür die notwendige Klarheit und Planungssicherheit zu schaffen, wird eine entsprechende Verpflichtung des Landes in das HSG aufgenommen.

Absatz 3 soll ermöglichen, weiterhin auch diejenigen Hochschulen an öffentlichen Baumitteln partizipieren zu lassen, die bisher als Hochschulen in privater Träger-

schaft in das Hochschulverzeichnis des HBFG aufgenommen und damit grundsätzlich in die GA Hochschulbau einbezogen waren. Das sind derzeit die FH Wedel und die FH Nordakademie in Elmshorn.

Zu § 10:

(Hochschulbauplan)

Absatz 1: Planung und Durchführung öffentlicher Bauten ziehen sich in der Regel über mehrere Jahre hin. Das erfordert eine entsprechende mehrjährige Finanzplanung, die bisher durch den auf jeweils vier Jahre angelegten und jährlich fortgeschriebenen Rahmenplan für den Hochschulbau nach §§ 5 ff. HBFG gewährleistet war. Damit ist sichergestellt, dass auch künftig die über mehrere Jahre notwendigen Mittelbindungen eingegangen werden können. Der Plan erfasst die Bauvorhaben nach Prioritäten geordnet und legt nach Maßgabe der Finanzierungsmöglichkeiten Baubeginne und Bauzeiten mit entsprechenden jährlichen Finanzierungsraten fest. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung und der finanziellen Auswirkungen wird dieser Plan vom Kabinett im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen.

Der Hochschulbauplan ist bei Aufstellung und Fortschreibung des Landeshochschulplans und der Entwicklungspläne der Hochschulen zu berücksichtigen.

Absatz 2: Das bisher im Rahmen des HBFG praktizierte Verfahren der Rahmenplanung war kompliziert und hat sich nicht in allem bewährt. Es soll ersetzt werden durch eine auf wenige formale Vorgaben beschränkte Planung. Um diese Vorgaben ggf. flexibel anpassen zu können, sollen sie durch Verordnung festgesetzt werden; insbesondere muss festgelegt werden,

- a. ab welchem finanziellen Bauvolumen der Wissenschaftsrat eingeschaltet werden soll, dessen Beteiligung sich grundsätzlich bewährt hat und die deshalb jedenfalls bei umfangreichen Bauvorhaben beibehalten werden soll,
- b. ob und ggf. welche Flächen- bzw. Kostenrichtwerte für welche Fächer bzw. Fachgruppen gelten sollen. Diese Richtwerte gewährleisten vergleichbare Standards unter Berücksichtigung unterschiedlicher fachspezifischer Anforderungen.

Zu § 11

(Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte)

Absatz 1: Ziel- und Leistungsvereinbarungen gehören seit Jahren zum festen Instrumentarium von Hochschulsteuerung und –entwicklung. Dies gilt sowohl für das Verhältnis zwischen Land und Hochschulen als auch für die hochschulinterne Steuerung und Festlegung von Zielen. Ziel- und Leistungsvereinbarungen haben sich dabei bewährt. Sie geben den Hochschulen in einem gewissen Umfang Planungssicherheit und erleichtern ihnen die Festlegung von Zielen, Schwerpunkten und Profilen. Wichtig ist es insbesondere bei mehrjährigen Vereinbarungen, dass der Stand der Umsetzung in Abständen von etwa zwei Jahren überprüft werden kann. Die positiven Folgen bei dem zeitgerechten Erreichen der vereinbarten Ziele und die negativen bei Nichterreichen von Zielen müssen ebenfalls Gegenstand der Vereinbarung sein.

Absatz 2: Die Berichterstattung dient dazu, Transparenz und hinreichende Informationen über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen sicherzustellen. Dabei reduziert die Neufassung des HSG die Berichterstattungspflicht der Hochschulen gegenüber dem geltenden HSG insgesamt deutlich. Bei den Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind jährliche Berichte über die Umsetzung nicht erforderlich. Demgegenüber sind eine Halbzeit-Bewertung und ein abschließender Bericht am Ende der Laufzeit bei einem zu erwartenden Vertragszeitraum von fünf Jahren sachgerecht und dürften in der Regel ausreichend sein.

Absatz 3: Einziger weiterer gesetzlich erforderlicher Bericht ist derjenige über die aktuellen Kennzahlen, die verabredet werden. Das Ministerium legt dafür einen einheitlichen Zeitpunkt im Jahr fest, der für alle Hochschulen gilt. Es bezieht die Auswertungen insbesondere der Ziel- und Leistungsvereinbarungen ein. Geschäftsbericht, Forschungsbericht, Lehrbericht sind damit nicht mehr obligatorisch; es steht den Hochschulen frei, ob sie solche Berichte etwa zu Marketing-Zwecken erarbeiten und veröffentlichen. Soweit die Hochschule an diesen Berichten festhält, muss sie das dafür vorgesehene hochschulinterne Verfahren beachten (vgl. § 21 Abs.1 Satz 3 Ziffern 6, 7).

Zu § 12

(Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen)

Absatz 1: Die Struktur- und Entwicklungsplanung ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Hochschulen ihre Entwicklung voranbringen. Sie ist auch von Bedeutung für die Umsetzung der gesetzlichen und der durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegten Aufgaben. Diese Pläne geben der gesamten Hochschule Ziel-

orientierung. Dabei beziehen die Hochschulen auch den Gleichstellungsplan ein. Die Pläne werden vom Präsidium entwickelt und zunächst im Senat beraten; er kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Beschlossen werden die Pläne vom Hochschulrat, der damit auf die Entwicklung der Hochschule Einfluss nimmt.

Absatz 2: Das Ministerium erhält die Struktur- und Entwicklungspläne, um für die ihm obliegenden Planungen und Maßnahmen mitvollziehen zu können, in welcher Weise und in welche Richtung sich die einzelne Hochschule entwickeln will.

Zu § 13:

(Mitglieder der Hochschule)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 23 HSG a. F. Ergänzend sind in Abs. 1 Nr. 3 die wissenschaftlichen Hilfskräfte nach § 69 Abs. 2, 2. Halbsatz der Mitgliedergruppe der Studierenden zugeordnet worden.

Außerdem sind in Absatz 1 Nr. 6 die Mitglieder des Hochschulrats als Mitglieder der Hochschule aufgeführt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Hochschulrat Organ der jeweiligen Hochschule ist.

Zu § 14:

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den bisherigen §§ 24 und 32 HSG a. F.

Absatz 4 ist den aktuellen Gremien angepasst und stellt klar, dass die Abberufung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 98 LVwG nicht für Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats gilt.

Zu § 15:

(Beschlüsse)

§ 15 legt fest, mit welchen Mehrheiten im Regelfall Beschlüsse gefasst werden. Sofern andere Mehrheiten erforderlich sind, ist dies in der jeweiligen Norm geregelt.

Zu § 16

(Öffentlichkeit der Sitzungen)

Absatz 1 stellt klar, dass die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente hochschulöffentlich und die Sitzungen der übrigen Gremien und Organe der Hochschule nicht öffentlich sind. Die Öffentlichkeit kann bei Senat und Fachbereichskonvent für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte jedoch mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Absatz 2 zeigt auf, welche Fragestellungen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind und welche Abstimmungen grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorzunehmen sind.

Zu § 17

(Wahlen)

Absatz 1 legt die Grundsätze für die Wahlen der Organe und sonstigen Gremien fest, die durch die Hochschulmitgliedergruppen erfolgen. Diese Regelung schafft damit die Eckpfeiler, die dem allgemeinen Wahlrecht zugrunde liegen.

Absatz 2 legt unterschiedliche Amtszeiten für die Mitgliedergruppen fest. Sie beträgt im Regelfall zwei Jahre, bei den Studierenden soll sie ein Jahr betragen. Hierdurch soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, auch ein kurzfristiges ehrenamtliches Engagement in den Gremien einzugehen, ohne sich längerfristig binden zu müssen oder das Studium zu beeinträchtigen.

Absatz 3: Die Hochschule ist gehalten, die erforderlichen Regelungen für die an der Hochschule durchzuführenden Wahlen in einer Wahlordnung festzulegen. Das Gesetz sieht daher von Detailregelungen ab und beschränkt sich auf wenige Grundsätze und verweist darüber hinaus auf die für allgemeine Wahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung.

Absatz 4: Die Hochschule muss einen Wahlprüfungsausschuss einrichten, der über Wahlanfechtungen zu entscheiden hat. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Zweiter Abschnitt: Aufbau und Organisation der Hochschule

Zu § 18:

(Organe und Organisationsstruktur)

Absatz 1: Die staatlichen Hochschulen haben auf der zentralen Ebene drei Organe: den Hochschulrat (§ 19), den Senat (§ 21) und das Präsidium (§ 22). Die drei Universitäten des Landes bilden einen gemeinsamen Hochschulrat, der Universitätsrat genannt wird (§ 20) und der für jede dieser drei Hochschulen die Organ-Funktion Hochschulrat ausübt.

Absatz 2: Es gehört zu den wesentlichen Teilen künftig erweiterter Eigenständigkeit aller Hochschulen, dass sie ihre innere Struktur unterhalb der zentralen Ebene in der Hochschulverfassung selbst festlegen können. Grundsätzlich werden die Hochschulen von dem Weiterbestehen der Fachbereiche ausgehen. Dies legt auch das Gesetz in seinen Bestimmungen (§§ 28 ff.) zugrunde. Die Hochschule kann jedoch von dieser Struktur abweichen. Für den Fall, dass sie keine Fachbereiche vorsieht, trifft das Gesetz eine Regelung, insbesondere um die Wahrnehmung der Aufgaben und die Partizipation der Hochschul-Mitglieder sicher zu stellen: Die entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen gehen auf Senat und Präsidium über. Die Hochschule kann - auch übergreifende - Einheiten wie „Schools“, Departments für Lehre und Forschung je nach Zweckmäßigkeit bilden. Das Präsidium hat die Aufgabe, die Zweckmäßigkeit dieser Struktur in angemessenen Abständen zu evaluieren und etwaig notwendige Anpassungen einzuleiten. Mit Blick auf die möglichen erheblichen Auswirkungen müssen diese Regelungen in die Verfassung der Hochschule Eingang finden. Sie unterliegen damit auch der Zustimmung des Ministeriums.

Zu § 19:

(Hochschulrat)

Absatz 1: Der Hochschulrat ist ein neues mit Externen besetztes Binnen-Organ in jeder staatlichen Hochschule Schleswig-Holsteins (für die Universitäten in Flensburg, Kiel und Lübeck gilt zusätzlich § 20). Mit Blick auf die dargestellte wichtige Funktion aller Hochschulen für die Gemeinschaft (vgl. die Begründung zu § 3 Abs. 1) ist ihre stärkere Öffnung hin zur Gesellschaft und zur Wirtschaft sachgerecht und geboten. Dies hat der angloamerikanische Bereich seit langem vollzogen (Board of Governors in Großbritannien, Board of Trustees in den USA). Auch in Deutschland ist diese Öff-

nung in Hochschulgesetzen anderer Länder, aber auch bei anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wie etwa bei Rundfunkanstalten und bei großen privaten Unternehmen selbstverständlich.

Dem Hochschulrat sind eher grundlegende strategische Aufgaben zugewiesen als die Überwachung der Alltagsgeschäfte des Präsidiums. Der Hochschulrat entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule (Ziffer 6). Vor der Beschlussfassung des Senats über den Haushaltsplan gibt er eine Stellungnahme darüber ab (Ziffer 5). Der Hochschulrat beschließt über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel, denen das Präsidium bei seinen Entscheidungen folgt (vgl. § 22 Abs.1 Satz 2 Ziffer 7). Im Zusammenhang mit diesem Aufgabenkreis steht auch die Funktion der Streitschlichtung nach Ziffer 1. Im Übrigen genehmigt der Hochschulrat bestimmte Satzungen der Hochschule (Ziffer 3) und gibt Stellungnahmen zu wesentlichen Regelungen wie der Verfassung und der Einrichtung von Studiengängen ab (Ziffern 2, 8). Er gibt eine Stellungnahme zum Entwurf einer Ziel- und Leistungsvereinbarung ab und überwacht deren Einhaltung, und zwar sowohl bezogen auf die mit dem Ministerium abgeschlossenen als auch bezogen auf diejenigen, die innerhalb der Hochschule getroffen werden (Ziffer 10).

Ferner ist der Hochschulrat an der Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten in der Findungskommission beteiligt (§ 23 Abs. 6).

Absatz 2: Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheiten, die zu seinen Aufgaben gehören, muss der Hochschulrat alle notwendigen Informationen erhalten und die Mitglieder des Präsidiums zu seinen Sitzungen laden können.

Absätze 3 und 4: Die Zusammensetzung des Hochschulrats folgt seiner Aufgabestellung. Das Gremium muss handlungsfähig sein und schnell reagieren können. Deshalb ist die Mitgliederzahl auf fünf begrenzt. Diese Vorgabe betrifft alle Hochschulen außer den drei Universitäten in Kiel, Lübeck und Flensburg (siehe § 20). Vier der fünf Mitglieder werden vom Senat der Hochschule vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt. Dies schließt im Zweifel die Möglichkeit einer Intervention des Ministeriums ein. Die bestellten vier Mitglieder wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Gremiums. Alle Mitglieder müssen mit dem Hochschulwesen vertraut sein und in den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Politik tätig sein. Mit Blick auf die Katalysatorfunktion des Gremiums zwischen Hochschule und Gesellschaft sollten die Mitglieder den unterschiedlichen Bereichen zuzuordnen sein. Sie dürfen nicht aus einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes kommen. Dabei sollen auch Persönlichkeiten aus dem Ausland gewonnen werden.

Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Die Mitglieder können erneut vorgeschlagen und wiederbestellt werden.

Der Hochschulrat bildet als Gremium der Externen einen Kontrapunkt zu dem ausschließlich mit Mitgliedern aus der Hochschule besetzten Senat. Diese Konstellation soll die Entwicklung der Hochschule voranbringen, indem eine Kombination von Mitwirkung der Hochschulmitglieder und Impulsen von erfahrenen Experten und Persönlichkeiten aus dem Hochschulrat erreicht wird. Dies verhindert einerseits ein „Schmoren im eigenen Saft“, andererseits eine allzu stark fremd gesteuerte Entwicklung der Hochschule. Es ist Aufgabe des Präsidiums, diese Kräfte und Einflüsse für die Entwicklung der Hochschule zu nutzen.

Der Hochschulrat bestellt auch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die oder den Vorsitzenden. Dagegen gibt es für die übrigen Mitglieder keine Möglichkeit einer Stellvertretung oder einer Übertragung des Stimmrechts (vgl. § 15 Abs. 2). Die weiteren Aspekte seiner Tätigkeit regelt der Hochschulrat in einer Geschäftsordnung.

Absatz 5: Mitglied des Hochschulrats ist auch die Präsidentin oder der Präsident mit beratender Stimme und Antragsrecht. Dies bedeutet, dass sie oder er auch zu allen Beratungen des Gremiums eingeladen wird. Im Verhinderungsfall nimmt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident teil. An den Sitzungen des Gremiums können ferner die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des AStA teilnehmen. Die Zahl dieser Teilnehmer eng zu begrenzen, ist mit Blick auf die geringe Zahl der Mitglieder des Gremiums geboten.

Absatz 6: Die Bedeutung der Aufgaben des Hochschulrats sowie der Umstand, dass seine Mitglieder ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten sind, machen es erforderlich, dass das Gremium eine geeignete Personalausstattung hat. Sie kann klein sein, ist aber aus den Mitteln der Hochschule ebenso zu bestreiten wie die sonstigen Aufwendungen des Gremiums (z.B. Aufwandsentschädigungen, Reisekosten). Die Hochschule legt die Regelungen für diese Erstattungen in ihrer Verfassung fest.

Zu § 20:

(Universitätsrat)

Absätze 1 und 2: Die drei Hochschulen Universität Flensburg, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und Universität zu Lübeck haben einen gemeinsamen Hochschulrat, der Universitätsrat genannt wird. Der Universitätsrat hat für jede der genannten Hochschulen die Organ-Funktion des Hochschulrats. Für ihn gelten daher

die Bestimmungen des § 19 entsprechend, als spezielle Regelungen die des § 20. Jede der Universitäten kann also den Universitätsrat gesondert einschalten. Innerhalb jeder Hochschule und für sie übt der Universitätsrat die Aufgaben nach § 19 Abs. 1 aus. Zusätzlich hat er die in Absatz 2 angesprochenen koordinierenden Aufgaben zu erfüllen. Der Grund für eine solche übergreifende Gremienstruktur liegt in folgendem: Die in § 3 angesprochenen strukturellen Entwicklungen wirken sich dahin aus, dass kleinere Hochschulen trotz exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und trotz einer guten Ausstattung insbesondere im Bereich der Forschung auf die Dauer nicht hinreichend wettbewerbsfähig sind. Dies zeigt die Höhe der Einwerbungen an Drittmitteln auf der Zeitachse. Es kommt für Schleswig-Holstein darauf an, dass seine Hochschulen bei knappen öffentlichen Haushaltsmitteln im Wesentlichen nicht gegeneinander, sondern miteinander gegen andere Hochschulen in den Wettbewerb eintreten. Dies gilt nicht nur für die Forschung, sondern auch für die Abstimmung bei den Studiengängen. Hochschulen müssen also stärker zusammenarbeiten und ihre Schwerpunkte besser aufeinander abstimmen als bisher. Diese Aufgaben sollen die Hochschulen weitgehend selbst bewältigen, die Steuerung des Ministeriums durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen und durch die Zuweisung von Finanz- und Fördermitteln hat unterstützende Funktion. Um die primär eigenverantwortliche Abstimmung und Kooperation zu erreichen, gibt es mehrere Möglichkeiten: die Fusion, die Bildung einer übergreifenden Körperschaft für die Steuerung nach dem Modell des Ausbildungszentrumsgesetzes Schleswig-Holstein oder den hier eingeschlagenen Weg eines gemeinsamen Aufsichtsgremiums, des Universitätsrates. Er trifft seine Entscheidungen und gibt seine Äußerungen ab unter Berücksichtigung der Interessenlage der betroffenen Hochschule, aber auch unter Einbeziehung der Planungen und Entwicklungen aller drei Universitäten.

Auch bei den Fachhochschulen ist eine entsprechende Abstimmung insbesondere bei den Studienangeboten notwendig, um möglichst weitgehend identische Angebote zu vermeiden und den Studierenden attraktive Alternativen bieten zu können. Das Gesetz belässt eine solche Abstimmungsnotwendigkeit aber in der Hand der Hochschulen und eine koordinierende Steuerungsfunktion beim Ministerium.

Absatz 3: Besonders wichtig ist eine solche Koordinierung im Bereich der Medizin zwischen den Fakultäten der beiden Universitäten in Kiel und Lübeck. Hierfür wird ein Ausschuss für Forschung und Lehre in der Medizin (Medizin-Ausschuss) eingerichtet, der sowohl im Verhältnis der beiden Fakultäten untereinander als auch zwischen ihnen und dem Klinikum koordinierende Funktionen ausübt. Ihn beaufsichtigt der Universitätsrat in dem in § 20 Abs. 3 beschriebenen Umfang. Er hat die Aufgabe, die Wissenschaftsdirektorin oder den Wissenschaftsdirektor (§ 33 Abs. 4) zu wählen,

zu bestellen und bei Bedarf abzuberaufen. Die Bestimmung des § 19 Abs. 2 findet auch für den Universitätsrat Anwendung.

Absatz 4: Der Universitätsrat hat abweichend von § 19 Abs. 3 mit Blick auf die Größe der Universitäten neun Mitglieder, jeweils zwei Mitglieder werden von den Senaten der Universität zu Lübeck und der Universität Flensburg vorgeschlagen, vier Mitglieder werden vom Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vorgeschlagen.. Es bleibt im Übrigen bei der Regelung des § 19: Die Mitglieder werden vom Ministerium bestellt; sie wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf.

Absatz 5: Für den Universitätsrat gilt bezogen auf die drei Hochschulen eine parallele Regelung der Mitgliedschaft der Präsidentinnen oder Präsidenten sowie ein Teilnahmerecht an den Sitzungen für die Gleichstellungsbeauftragten sowie die Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen AStA im Verhältnis zum Hochschulrat (siehe § 19 Abs. 5). Auch § 19 Abs. 4 findet Anwendung auf den Universitätsrat.

Absatz 6 Satz 1 regelt die Zusammensetzung der Findungskommission für die Besetzung der Stelle der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors nach § 33 Abs. 4, in der sowohl die beiden medizinischen Fakultäten paritätisch vertreten sind als auch externe Sachverständige aus Wissenschaft und Wirtschaft. Die Sätze 2 und 3 regeln den weiteren Ablauf des durchzuführenden Verfahrens.

Absätze 7 und 8: Angesichts der Tatsache, dass der Universitätsrat die Funktion des Hochschulrats für alle drei Universitäten ausübt, muss er je nach Bedarf in den drei Hochschulen tagen. Er hat – anders als die anderen Hochschulräte – eine Geschäftsstelle, deren Sitz er festlegen muss, mit einem hauptberuflichen Geschäftsführer. Dies ist mit Blick darauf erforderlich, dass die Mitglieder aller Hochschulräte ehrenamtlich tätig sind und die Betreuung von drei Hochschulen aufwendig ist. Die drei Hochschulen kommen für die Kosten entsprechend auf, wie dies auch in § 19 Abs. 6 vorgesehen ist. Sie teilen sich die Aufwendungen entsprechend. Diese Regelung schafft eine Art „balance of power“: Der Universitätsrat kann seine Ausstattungsbedarfe selbst festlegen, andererseits bestimmt die Hochschule in ihrer Verfassung,, welche Bedingungen und Maßstäbe dabei gelten sollen. Dies wird relevant z.B. bei der Frage, ob und ggf. in welcher Höhe für die Mitglieder des Universitätsrates eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden kann.

Zu § 21

(Senat)

Absatz 1: Für die Handlungsfähigkeit der Hochschulen ist es zunehmend wichtig, Entscheidungswege effizienter zu gestalten. Dies erfordert auch, die Verantwortung für Entscheidungen in wesentlichen Bereichen des Hochschulbetriebs insbesondere in struktureller und finanzieller Hinsicht neu zu definieren. Die Beschreibung der Aufgaben des Senats berücksichtigt die sich aus der Neugestaltung des Hochschulrats und die sich aus der weiteren Stärkung des Präsidiums ergebenden Aufgabenverlagerungen. Damit entfallen gegenüber der geltenden Regelung einzelne Aufgaben bzw. es werden Zustimmungsregelungen wegen des neuen Aufgabenzuschnitts in Stellungnahmeregelungen umgewandelt. Der Senat wird künftig eine verstärkte Kontroll- und Aufsichtsfunktion über die Arbeit des Präsidiums ausüben. Um diese Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass der Senat alle für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen erhält.

Der Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten (§ 21 Abs. 1 Nr. 4), allerdings auf der Basis der Vorarbeit einer Findungskommission, die im Verhältnis zwischen ihm und dem Hochschulrat paritätisch besetzt wird.

Absatz 2: In Anlehnung an die bisherige Regelung hat der Senat die Möglichkeit, zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Ausschüsse einzusetzen. Satz 2 schreibt als zwingende zentrale Ausschüsse einen Studiausschuss, einen Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer, einen Haushalts- und Planungsausschuss sowie einen Gleichstellungsausschuss vor.

Das Gesetz verzichtet auf detaillierte Zuständigkeits- und Aufgabenbeschreibungen der Ausschüsse. Es regelt lediglich einige Grundsätze, wie etwa, dass die Mitgliedergruppen in den Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden müssen, und dass auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden können, die nicht Mitglied des Senats sind. Alle weiteren für notwendig erachteten Regelungen kann die Hochschule in eigener Gestaltungsfreiheit durch Satzung regeln.

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung des Senats. Das Gremium bleibt in seiner jetzigen Größe bestehen; auch das Verhältnis der Mitgliedergruppen zueinander wird nicht verändert. Durch die unveränderte Zusammensetzung des Senats (Professoren-Mehrheit) ist sichergestellt, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Freiheit von Lehre und Forschung weiterhin gewährleistet sind.

Absatz 4 listet die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf, die neben den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen ebenfalls dem Senat angehören und mit Antragsrecht und beratender Stimme ausgestattet sind.

Absatz 5 sieht vor, dass der Senat aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung wählt. Es gibt keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden qua Amt.

Zu § 22

(Präsidium)

Absatz 1: Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Zuständigkeit. Es ist grundsätzlich für alle Fragen des strategischen und operativen Managements zuständig und besitzt weitgehende Entscheidungskompetenzen. Mit dem Präsidium wird (anstelle des Rektorats) ein Organ geschaffen, dessen Leitungskompetenz umfassend ist.

Die Hochschulen stehen zunehmend unter hohem wettbewerblichem Druck. Die Leitung der Hochschule muss daher in der Lage sein, notwendige Handlungen und Entscheidungen zielgerichtet und mit kurzen Entscheidungswegen durchzuführen. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, im Interesse der Leistungsfähigkeit der Hochschulen das Präsidium weiter zu stärken, findet Ausdruck in der Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf das Präsidium. Beispielhaft sei hier der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium genannt. Für den Hochschulrat erstellt das Präsidium u. a. die Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungspläne, ebenso die Vorschläge für die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung. Die Zuständigkeit des Präsidiums für die Verteilung selbst folgt aus Absatz 1 Satz 2 Nr. 7.

Absatz 2: Durch vermehrte Aufgabenstellungen, mehr Kompetenz und Verantwortung kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten im Kollegialorgan Präsidium eine hervorgehobene Stellung zu. Das drückt sich neben dem Vorsitz im Präsidium und der Richtlinienkompetenz auch darin aus, dass ihre oder seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Außerdem fällt der Präsidentin oder dem Präsidenten das Vorschlagsrecht für den Aufgabenzuschnitt der einzelnen Präsidiumsmitglieder und über die Vertretungsregelung zu. Innerhalb der festgelegten Ressorts nehmen die zuständigen Präsidiumsmitglieder ihre Aufgaben selbständig wahr.

Absatz 3: Damit die Mitglieder des Präsidiums die ihnen übertragenen Aufgaben sach- und fachgerecht erfüllen können, bedürfen sie sächlicher, personeller und materieller Unterstützung. Die zentrale Verwaltung steht den Mitgliedern des Präsidiums daher zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Kanzlerin oder der Kanzler, die oder der die Verwaltung leitet, muss die entsprechenden Ressourcen bereitstellen.

Mit den **Absätzen 4 bis 8** werden im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 44 Absätze 3 bis 7 a. F. übernommen. Darin sind die Rechte und Pflichten des Präsidiums normiert, die für die Aufgabenerfüllung und eine sachgerechte Wahrnehmung der Leitungsverantwortung unabdingbar sind.

Absatz 9 regelt die Zusammensetzung des Präsidiums. Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler gehören dem Präsidium bis zu drei weitere gewählte Mitglieder an. Die Festlegung der Größe des Präsidiums wird weitgehend der Hochschule überlassen, die damit die hochschulspezifischen Bedürfnisse und Besonderheiten berücksichtigen kann.

Absatz 10: Die jeweils zuständige Gleichstellungsbeauftragte gehört den Kollegialorganen, in denen alle Mitgliedergruppen vertreten sind - wie Senat oder Fachbereichskonvent -, mit Antragsrecht und beratender Stimme an. An den Sitzungen des Hochschulrats und des Universitätsrats kann sie mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen (§ 19 Abs. 5 Satz 2, § 20 Abs. 5 Satz 2). Dem Präsidium, das im Tagesgeschäft mit umfassenden Leitungsaufgaben für die gesamte Hochschule und mit einer Vielzahl von Einzelfragen befasst ist, gehört die Gleichstellungsbeauftragte nicht an. Dies war auch beim bisherigen Rektorat nicht der Fall. Das Gesetz schreibt jedoch vor, dass die Gleichstellungsbeauftragte vom Präsidium bei allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen ist. Außerdem ist der Gleichstellungsbeauftragten das Recht eingeräumt, ihre Angelegenheiten im Präsidium vorzutragen. Dazu gibt ihr das Präsidium regelmäßig Gelegenheit.

Absatz 11: Die wesentlichen Aspekte seiner Tätigkeit regelt das Präsidium in einer Geschäftsordnung.

Zu § 23

(Präsidentin oder Präsident)

Absatz 1: Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die umfassende Außenvertretung der Hochschule, sie oder er vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich. Bisher konnte die Hochschule in ihrer Verfassung bestimmen, ob das Amt der Rektorin oder des Rektors hauptberuflich oder nebenamtlich ausgeübt wird. Absatz 1 sieht nunmehr vor, dass die Präsidentinnen und Präsidenten aller Hochschulen im Lande ihr Amt hauptberuflich ausüben. Die Stärkung der Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten, ihre oder seinen Zuwachs an Aufgaben und Verantwortung lassen es notwendig und angemessen erscheinen, dass das Amt zukünftig grundsätzlich hauptberuflich ausgeübt wird.

Absatz 9 eröffnet jedoch für eine Präsidentin oder einen Präsidenten die Möglichkeit, auf Antrag bestimmte Aufgaben und Funktionen im Rahmen eines Nebenamtes wahrzunehmen.

Absatz 2 ist Ausdruck klarer Aufgabenzuweisung und Verantwortlichkeiten. Die Präsidentin oder der Präsident ist in ihrer bzw. seiner hervorgehobenen Aufgabenstellung für die Koordinierung und Abwicklung der laufenden Geschäfte, die Wahrung der Ordnung innerhalb der Hochschule und die Ausübung des Hausrechts zuständig. Dies schließt nicht aus, dass sie oder er einzelne Befugnisse auf andere Personen überträgt.

Absatz 3: Die Hochschule muss in der Lage sein, notwendige Schritte und Entscheidungen zielgerichtet und mit kurzen Entscheidungswegen zu vollziehen. Das Präsidium ist zwar ein relativ kleines und schlagkräftiges Kollegialorgan, es kann jedoch Situationen geben, dass kurzfristig und unaufschiebbar Entscheidungen getroffen werden müssen. Dann kann die Präsidentin oder der Präsident diese Entscheidung alleine treffen, muss jedoch das Präsidium darüber unverzüglich informieren. Soweit nicht infolge der Entscheidung bereits Rechte Dritte entstanden sind, kann das Präsidium die Entscheidung aufheben.

Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen die Regelung aus § 47 Abs. 3 a. F. Während die alte Regelung vorsah, dass im Falle, dass sich Organe, Gremien oder Mitglieder der Hochschule weigern, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, die Präsidentin oder der Präsident dem Ministerium zu berichten hatte, sieht die neue Regelung vor, dass das Präsidium die notwendigen Maßnahmen selbst vorzunehmen hat und das

Ministerium über die Maßnahmen informiert. Dies erscheint sachgerecht, da es Ausdruck der umfassenden Leitungskompetenz und Verantwortung des Präsidiums ist.

Absatz 5: Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Die nähere Ausgestaltung des Wahlverfahrens unter Beteiligung und Einbindung des Hochschulrates ist in Abs. 6 geregelt. Ausdruck der Präsidialverfassung ist es, dass die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten öffentlich auszuschreiben ist. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass sich Interessenten sowohl aus der Hochschule als auch von außerhalb der Hochschule bewerben können. Entscheidend ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Qualifikationskriterien nach Satz 3 erfüllen.

Nur Hochschulen mit weniger als 2.500 Mitgliedern können auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn dies die Verfassung vorsieht.

Absatz 6: Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist für alle Hochschulen ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen: Hochschulrat und Senat richten eine gemeinsame Findungskommission ein, die paritätisch mit jeweils vier Mitgliedern beider Organe besetzt ist, wobei ein vom Senat entsandtes Mitglied den Vorsitz einnimmt. Nach der Bewertung der eingegangenen Bewerbungen erstellt die Findungskommission einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Namen enthalten muss. Von der achtköpfigen Findungskommission müssen diesem Vorschlag mindestens fünf Mitglieder zugestimmt haben. Die so erstellte Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorgelegt.

Absatz 7: Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten wird einheitlich auf sechs Jahre festgelegt. Damit wird die Position der Präsidentin oder des Präsidenten in Anbetracht der Komplexität, der Langfristigkeit und Kontinuität der ihnen übertragenen Aufgaben und Managementverantwortung gestärkt.

Absatz 8 sieht wie bei den anderen Mitgliedern des Präsidiums eine Abwahlmöglichkeit aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB vor. Die Abwahl kann nur der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vornehmen.

Absatz 9 eröffnet der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Antrag beim Ministerium die Möglichkeit, auch während der Amtszeit als hauptberuflich tätige Präsidentin oder hauptberuflich tätiger Präsident bestimmte Aufgaben und Funktionen im Rahmen eines Nebenamtes wahrzunehmen.

Absätze 10 bis 12 regeln notwendige Folgewirkungen in Bezug auf Dienst- und Statusfragen für die Präsidentin oder den Präsidenten nach ihrer oder seiner Bestellung. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen der geltenden Rechtslage.

Zu § 24:

(Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten)

Absatz 1: Bei der Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten soll der Präsidentin oder dem Präsidenten durch das Vorschlagsrecht eine größere Einflussnahme bei der Auswahl der künftigen Präsidiumsmitglieder eingeräumt werden. Dies stärkt zum einen ihre bzw. seine Position und trägt gleichzeitig dem Ziel Rechnung, dass die Präsidentin oder der Präsident dann ein kooperationsfähiges und schlagkräftiges Team um sich aufbauen kann.

Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten haben eine Amtszeit von drei Jahren. Sie sollen nicht zu lange aus dem Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule ausscheiden. Um gleichwohl die Synchronität mit dem Amt der Präsidentin oder des Präsidenten zu erreichen, wird die Amtszeit auf drei Jahre festgesetzt.

Absatz 2: Damit die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ihre anspruchsvollen Leitungsfunktionen möglichst effektiv und zukunftsorientiert erfüllen können, ist es sachgerecht, dass sie von ihren bisherigen Dienstpflichten angemessen entlastet werden.

Absatz 3: regelt die Möglichkeit der Abwahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB.

Zu § 25

(Kanzler oder Kanzlerin)

Absatz 1: Die Kanzlerin oder der Kanzler ist weiterhin Leiterin oder Leiter der Verwaltung und Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die Funktion der Kanzlerin oder des Kanzlers als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt eröffnet eine besondere Einflussnahme auf finanzwirksame Entscheidungen im Präsidium. Gleichwohl kann es zu Entscheidungssituationen kommen, bei denen die von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertretenen haushaltsmäßigen Aspekte im Gegensatz zu Entscheidungen stehen, die die übrigen Mitglieder des Präsidiums für erforderlich

halten. Sollte sich auch bei der nochmaligen Befassung des Präsidiums mit derselben Angelegenheit kein anderes Abstimmungsergebnis zeigen, ist für die Konfliktlösung der Hochschulrat zuständig (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).

Absatz 2: Zur Stärkung der Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten wird ihr oder ihm - wie bei der Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten - ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers eingeräumt.

Absatz 3 regelt die Einstellungsvoraussetzungen für die Kanzlerin oder den Kanzler und **Absatz 4** zeigt die beamtenstatusrechtlichen Konsequenzen auf. Insoweit wird die bisherige Regelung übernommen.

Absatz 5 regelt die Möglichkeit der Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB.

Zu § 26

(Vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern)

Absatz 1: Scheidet zukünftig eine Präsidentin oder ein Präsident vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, erfolgt die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers für die volle Amtszeit. Die Wahl lediglich für die Restlaufzeit ist für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber wenig attraktiv und in Anbetracht einer in der Regel öffentlichen Ausschreibung nicht vertretbar.

Absatz 2: Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsidenten vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers ebenfalls für die volle Amtszeit. Da Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ohnehin nur für eine dreijährige Amtszeit gewählt werden, wäre eine weitere Verkürzung nicht sachgerecht. Zudem ist eine Überlappung wünschenswert, um die Funktionsfähigkeit des Organs Präsidium in der Übergangszeit zu gewährleisten.

Absatz 3: Bei dem vorzeitigen Ausscheiden einer Kanzlerin oder eines Kanzlers ist die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers für die volle Amtszeit aus den gleichen Erwägungen wie bei der Präsidentin oder des Präsidenten (Absatz 1) angemessen.

Zu § 27

(Gleichstellungsbeauftragte)

Absatz 1: Alle Entscheidungen der Hochschule sind grundsätzlich unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit zu treffen. Es ist nicht mehr primäres Ziel, ausschließlich zur Förderung von Frauen beizutragen, vielmehr ist es Aufgabe, die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Männern und Frauen umzusetzen. An den Hochschulen werden daher künftig nicht wie bisher Frauenbeauftragte, sondern Gleichstellungsbeauftragte tätig sein. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten erstrecken sich auf alle Mitglieder der Hochschule, d. h. die Gleichstellungsbeauftragte ist für die wissenschaftlichen, nichtwissenschaftlichen, technischen Mitglieder ebenso zuständig wie für die Studierenden. Die Änderung der Bezeichnung spiegelt die geänderte Akzentsetzung in der Aufgabe wider. Gleichwohl wird nicht zu verkennen sein, dass die Frauen nach wie vor insbesondere im wissenschaftlichen Bereich unterrepräsentiert sind und es Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist, sich hier für eine Veränderung einzusetzen. Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wird nicht zuletzt aus diesem Grund weiblich zu besetzen sein.

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten und führt zur Klarstellung noch einmal die Rechte in den Gremien Hochschulrat, Senat und Fachbereichskonvent auf. Hervorzuheben ist, dass die Gleichstellungsbeauftragte dem Senat und die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs dem Fachbereichskonvent als Mitglied angehören. Im Übrigen ist die Gleichstellungsbeauftragte berechtigt, an allen Gremien und Ausschüssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind, wie dies insbesondere für die Fachbereiche der Fall ist (Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs). Dies ermöglicht der Gleichstellungsbeauftragten die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb jeder Hierarchie. Lediglich das Präsidium stellt hier eine Ausnahme dar. Das Präsidium ist allerdings verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte bei sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

Absätze 2 und 3: Hochschulen mit mehr als 2.500 Mitgliedern haben eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte. Auf die öffentliche Ausschreibung können sich interessierte Bewerberinnen von außen, aber auch aus der eigenen Hochschule bewerben. Die Vorschrift eröffnet, insbesondere an technisch-orientierten Hochschulen mit einem hohen Anteil männlicher Mitglieder, die Chance, eine geeignete und engagierte Bewerberin für die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten zu gewinnen. An kleinen Hochschulen mit nicht mehr als 2.500 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbe-

auftragte nebenberuflich tätig und aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen zu wählen. Auch die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sind nebenberuflich tätig und aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen zu wählen.

Das Gesetz schreibt eine Amtszeit für die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule von in der Regel fünf Jahren und für die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche von in der Regel drei Jahren vor. Damit wird für die hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten sichergestellt, dass die Befristung eines Dienstverhältnisses der maximalen Befristungsdauer des BAT entspricht. Indem die Amtszeit „in der Regel“ fünf Jahre beträgt, wird die Möglichkeit eröffnet, dass Hochschulen - insbesondere, wenn sie keine hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten haben - kürzere Wahlzeiten vorsehen. Dies macht das Amt auch für hochschulinterne Mitglieder attraktiv. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche ist auf drei Jahre angelegt. Im Übrigen ist es Aufgabe der Hochschule zu entscheiden, in welchem Verfahren die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche ausgewählt und gewählt wird.

Für die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet, das in der ersten Amtszeit mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren zu befristen ist. Nach einer Wiederwahl ist unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Vorschriften zu prüfen, ob eine weitere Befristung möglich ist.

Zu § 28

(Fachbereich)

Absatz 1 Der Fachbereich ist gemäß § 18 Abs. 2 in der Regel die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Der Fachbereich erfüllt für sein Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule. Dem Grundsatz folgend, Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung zusammenzuführen, wird dem Fachbereich die Kompetenz zum eigenverantwortlichen Einsatz der ihm vom Präsidium zugewiesenen Finanzmittel und Ressourcen übertragen. Die Leistungsziele und die dafür erforderlichen Finanzmittel sollen durch Zielvereinbarungen zwischen dem Präsidium und der Dekanin oder dem Dekan festgelegt werden.

Die weiteren in diesem Absatz aufgelisteten Aufgaben sind die Kernaufgaben des Fachbereichs. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend.

Absatz 2 definiert die Mitglieder des Fachbereichs und übernimmt insoweit die Regelung des § 53 Abs. 1 a. F. Die Norm stellt außerdem klar, dass die Studierenden in nur einem Fachbereich ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen können.

Absatz 3 definiert als Organe des Fachbereichs den Fachbereichskonvent sowie die Dekanin oder den Dekan und übernimmt insoweit die Regelungen des bisherigen Gesetzes.

Zu § 29

(Fachbereichskonvent)

Absatz 1 entspricht § 54 Abs. 1 a. F.

Absatz 2: Die Zusammensetzung des Fachbereichskonvents und die Stärke der Mitgliedergruppen werden übernommen. Es bleibt der Fachbereichssatzung vorbehalten, 11, 21 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen vorzusehen.

Absatz 3: Die Einrichtung von Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bleibt dem Fachbereichskonvent überlassen. Es gibt keine Vorgabe mehr zur Einrichtung bestimmter Ausschüsse.

Zu § 30

(Dekanin oder Dekan)

Absatz 1: Als Konsequenz aus der Zuordnung der Leitungsfunktion und der Abgrenzung von Exekutivfunktionen der Dekanin oder des Dekans und den Aufsichts- und Kontrollfunktionen des Fachbereichskonvents wird die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans für die Verwendung der Personal- und Sachmittel definiert.

Die Dekanin oder der Dekan kann ihrer oder seiner Verantwortung für das erforderliche Lehrangebot nur dann gerecht werden, wenn es konkrete Maßnahmen ergreifen kann, um das Funktionieren des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes sicherzustellen. Dies erfordert oftmals ein schnelles Handeln. Die Dekanin oder der Dekan muss daher die Möglichkeit haben, entsprechend den Anforderungen von Studienordnung und Curricula das Lehrpersonal einzusetzen, damit der semesterliche Studienbetrieb ohne Störungen ablaufen kann. Dies ist eine Notwendigkeit, um den Studierenden

einen geordneten Studienverlauf zu gewährleisten. Die Dekanin oder der Dekan kann daher einzelnen Lehrkräften Weisungen erteilen (vgl. auch § 4 Abs. 3, 4).

Absatz 2: Die Wahlkriterien sowie die Amtszeit für Dekaninnen und Dekane bleiben gegenüber der bisherigen Regelung unverändert.

Absatz 3: Die bisherige gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Dekaninnen und Dekane ihr Amt nebenberuflich ausüben und für die Wahrnehmung ihrer Pflichten aus dem Amt angemessen von ihren Dienstpflichten als Professorinnen oder Professoren entlastet werden. Der Umfang und die Komplexität der von der Dekanin oder dem Dekan zu bewältigenden Aufgaben macht es erforderlich, in größeren Fachbereichen hauptberufliche Dekaninnen oder Dekane einsetzen zu können. Daher kann die Verfassung vorsehen, dass bei großen Fachbereichen die Dekaninnen und Dekane ihr Amt hauptberuflich ausüben. § 30 Abs. 3 regelt insoweit die statusrechtlichen und beamtenrechtlichen Konsequenzen.

Die **Absätze 4 bis 7** entsprechen den Regelungen in den Absätzen 6 bis 9 § 56 a. F.

Die **Absätze 8 und 9** entsprechen den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 § 56 a. F.

Zu § 31

(Zusammenarbeit der Fachbereiche)

Für die notwendige inhaltliche Abstimmung, Koordinierung und Organisation der Angebote in Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung ist eine fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit zwingend erforderlich. Die Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungsvorhaben und Lehrangebote untereinander ab. Daher sieht das Gesetz weiterhin die Einrichtung gemeinsamer Ausschüsse vor. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung muss ein gemeinsamer Ausschuss vorhanden sein bzw. gebildet werden. Weitere Ausschüsse kann der Senat ebenfalls durch Satzung einrichten. Das Gesetz verzichtet jedoch darauf, die Einrichtung weiterer Ausschüsse vorzugeben; dies bleibt der autonomen Entscheidung der Hochschule vorbehalten.

Zu § 32

(Fachbereich Medizin)

Die besondere Struktur der schleswig-holsteinischen Hochschulmedizin mit zwei Medizinischen Fakultäten und einem Universitätsklinikum erfordert, dass sowohl die beiden Fakultäten untereinander als auch mit dem Klinikum zusammen arbeiten und ihre Strukturen, Planungen und Entscheidungen aufeinander abstimmen.

Ziele sind dabei:

- Aufbau eines gemeinsamen Forschungs-, Studien- und Finanzierungsraum der beiden Medizinischen Fakultäten,
- Profilbildung in Forschung und Lehre in der Medizin,
- Optimierung der Strukturen sowie
- Verbesserung der Effizienz des Mitteleinsatzes im Bereich der universitären Medizin.

Darüber hinaus ist insbesondere vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung der Lebenswissenschaften die Zusammenarbeit der Fachbereiche Medizin mit anderen Fachbereichen weiterzuentwickeln.

Zu § 33

(Medizin-Ausschuss)

Absatz 1: Für die praktische Ausgestaltung der in § 32 geregelten Zusammenarbeit schafft das Gesetz ein Koordinierungs-, Entscheidungs- und Steuerungsgremium - den Ausschuss für Forschung und Lehre in der Medizin (Medizin-Ausschuss). Als Teil der Universitäten unterliegt er der Rechtsaufsicht des Landes.

Absatz 2: Das Land weist dem Medizin-Ausschuss die Finanzmittel des Landes für Forschung und Lehre in der Medizin (Absatz 5) zu. Damit kommt dem Medizin-Ausschuss die zentrale Steuerungsfunktion für den Finanzmittelfluss zu. Der Medizinausschuss verteilt die Finanzmittel auf der Basis entwickelter Standards.

Wegen dieser Finanzkompetenz ist dem Medizin-Ausschuss die Aufgabe zuzuweisen, in entsprechender Anwendung von § 62 Abs. 1 zu entscheiden, ob eine Professur besetzt werden soll. Zudem hat er Ausschreibungen und Berufungsvorschlägen zuzustimmen (§ 62 Abs. 6 Nr. 2 und 4).

Des Weiteren legt der Medizin-Ausschuss gemeinsame und fachbereichsbezogene Forschungsschwerpunkte fest.

Er koordiniert die Abstimmung der Lehrangebote der beiden Fachbereiche Medizin. Die inhaltliche Konzeption und Organisation der Lehre sind zunächst primär Angelegenheiten der Fachbereiche. Die Aufgabe des Medizin-Ausschusses ist es, die standortübergreifende Abstimmung der Lehrangebote der Fachbereiche mit dem Ziel der Entwicklung eigenständiger Lehrprofile sowie eines gemeinsamen Lehrraums herbeizuführen.

Aufgrund der engen Verzahnung von Forschung und Lehre in der Medizin mit der Krankenversorgung ist es Aufgabe des Medizin-Ausschusses, die notwendigen Abstimmungen mit dem Klinikum vorzunehmen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Medizin-Ausschuss beratende Kommissionen einsetzen.

Absatz 3: Der Medizin-Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die Fachbereiche Medizin entsenden jeweils zwei von den Fachbereichskonventen gewählte Mitglieder. Dies gewährleistet, dass die Fachbereiche nicht überstimmt werden können, sofern sie sich gemeinsam positionieren. Die Präsidien der Universitäten Kiel und Lübeck benennen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter. Dies dient dem Ziel, eine Vernetzung zwischen den Struktur- und Entwicklungsplanungen der Universitäten und denen in der Medizin zu erreichen.

Vorsitzende oder Vorsitzender des Medizin-Ausschusses ist die Wissenschaftsdirektion oder der Wissenschaftsdirektor.

Um die Abstimmung von Forschung und Lehre mit der Krankenversorgung sicherzustellen, nimmt die oder der Vorsitzende des Vorstandes des Klinikums mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Medizin-Ausschusses teil.

Der Medizin-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er richtet eine Geschäftsstelle ein, die aus den Mitteln für Forschung und Lehre finanziert wird.

Absatz 4: Aufgrund des Umfangs der Aufgabe sowie der Mittelverantwortung übt die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor die Funktion hauptberuflich aus. Sie oder er ist zugleich Manager und Sachverständiger. Sie oder er wird für sechs Jahre bestellt. Es soll Inkompatibilität dieses Amtes mit einem Amt im Vor-

stand des Klinikums bestehen. Für die Bestellung dieser Funktion bildet der Universitätsrat nach § 20 Abs. 6 eine Findungskommission. Die Universitäten Kiel und Lübeck schreiben die Stelle aufgrund der Erarbeitung der Findungskommission gemeinsam aus. Sie schließen einen gemeinsamen Anstellungsvertrag mit der Wissenschaftsdirektorin oder dem Wissenschaftsdirektor.

Absätze 5 und 6: Die grundlegende Aufteilung des Landeszuschusses für die universitäre Medizin wird im Landeshaushalt und im Zuweisungsbescheid des Ministeriums geregelt.

Danach wird dem Klinikum grundsätzlich der Zuschuss zur Deckung der Trägerkosten und der Investitionskostenzuschuss gewährt.

Die Zuschüsse für Forschung und Lehre der beiden Fachbereiche Medizin werden den Fachbereichen gewährt, aber unmittelbar dem Medizin-Ausschuss zugewiesen, der über die Mittelverwendung befindet:

Der Medizin-Ausschuss entscheidet im Benehmen mit den Fachbereichen und dem Vorstand des Klinikums über die Verwendung dieser Mittel entsprechend vorher festgelegter gemeinsamer und fachbereichsunabhängiger Standards nach Absatz 2 Ziffer 2.

Dabei erfolgt die Zuweisung der Mittel

- an den jeweiligen Fachbereich für die Grundausrüstung, die die Aufwendungen für die Pflichtlehre und einen festzulegenden Anteil für fachbereichsspezifische Forschungs- und Lehrförderungsprogramme umfasst,
- für die fachbereichsübergreifenden Mittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben unter Berücksichtigung der leistungsorientierten Mittelverteilung.

Zur Verwaltung der Mittel für Forschung und Lehre bedienen sich der Medizin-Ausschuss und die Fachbereiche Medizin der Klinikumsverwaltung (Auftragsverwaltung).

Der Medizin-Ausschuss sowie die Fachbereiche Medizin schließen mit dem Klinikum Vereinbarungen über die Verwaltung, Verteilung und Verwendung der Finanzmittel für Forschung und Lehre. Dazu gehört auch, dass der Medizin-Ausschuss und das Klinikum die Höhe des an das Klinikum abzuführenden Gemeinkostenabschlags vereinbaren.

Hierbei haben der Medizin-Ausschuss sowie die Fachbereiche Medizin zu berücksichtigen, dass das Klinikum seine Aufgaben aus § 83 erfüllen kann, insbesondere die den Zwecken von Forschung und Lehre dienende Krankenversorgung.

Beauftragter für den Haushalt ist die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor.

Angesichts des Volumens an öffentlichen Finanzmitteln, über das der Medizin-Ausschuss verfügt, hat er über den Verwendungsnachweis im Rahmen des Zuweisungsbescheids des Ministeriums hinaus einen Bericht an den Universitätsrat über die Verteilung der Mittel nach Absatz 2 Nr. 3 zu erstellen. Dazu bedient er sich der entsprechenden Berichte der Fachbereiche.

Absatz 7: Da Entscheidungen im Bereich von Forschung und Lehre mit Auswirkungen auf die Strukturen und die Wirtschaftsführung des Klinikums verbunden sein können, sieht das Gesetz ein Widerspruchsrecht des Vorstands des Klinikums gegen Entscheidungen des Medizin-Ausschusses vor, die wesentliche strukturelle Belange des Klinikums, insbesondere bezogen auf die Krankenversorgung, betreffen. Der Widerspruch ist erledigt, wenn ihm der Medizin-Ausschuss unverzüglich abhilft. Andernfalls kann die beim Ministerium angesiedelte Schiedsstelle angerufen werden. Umgekehrt gibt es ein Widerspruchsrecht des Medizin-Ausschusses gegen Entscheidungen des Vorstands (§ 88 Abs. 3).

Absatz 8: In Konfliktfällen zwischen Medizin-Ausschuss und Vorstand des Klinikums, die wesentliche Interessen beider Einrichtungen betreffen und die im Vorwege keiner Kompromisslösung zugeführt werden konnten, entscheidet bei Anrufung durch die betreffende Partei eine beim Ministerium angesiedelte Schiedsstelle. Indem die Schiedsstelle beim Ministerium angesiedelt ist, fungiert es als Geschäftsstelle. Damit ist eine ständige Ansprechbarkeit gewährleistet. Das Ministerium bestellt eine geeignete Persönlichkeit als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Schiedsstelle.

Zu § 34

(Zentrale Einrichtungen)

Absatz 1 schafft die Grundlage dafür, dass an den Hochschulen Zentrale Einrichtungen gebildet werden können. Das Gesetz stellt darauf ab, dass die Einrichtung außerhalb eines Fachbereichs nach Größe, Aufgabe und Ausstattung zweckmäßig ist. Die nähere Ausgestaltung ist der Hochschule überlassen, insoweit trifft das Gesetz keine weiteren Vorgaben.

Absätze 2 und 3 straffen die bisherigen Regelungen und fassen die bibliothekarischen Einrichtungen und die Einrichtungen für die Kommunikations- und Datenverarbeitung als Zentrale Einrichtungen in einer Norm zusammen. Für beide Einrichtungen sind Benutzungsrahmenordnungen als Satzung zu erlassen.

Zu § 35

(Angegliederte Einrichtungen)

§ 35 eröffnet die Möglichkeit, dass eine Einrichtung, die nicht Teil einer Hochschule, aber bestimmte - im Wesentlichen wissenschaftliche - Aufgaben wahrnimmt, als angegliederte Einrichtung an der Hochschule anerkannt werden kann. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 117 HSG a.F. Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Status einer angegliederten Einrichtung haben, bedürfen der Verleihung nicht.

Dritter Abschnitt: Forschung und Wissens- und Technologietransfer

Zu § 36:

(Grundsätze)

Absätze 1 und 3: Die Forschung gehört ebenso wie der Wissens- und Technologietransfer zu den Kernaufgaben der Hochschulen (§ 3 Absatz 1). Neben der Bedeutung der Forschung als solcher ist insbesondere der Bezug zu Lehre und Studium wichtig: Die Lehre muss wesentliche Verbindungen zu laufenden Forschungsaufgaben und -entwicklungen aufweisen und sich daraus speisen. Zugleich sollen die Studierenden über die Lehre an Forschung und Entwicklung herangeführt werden können. Weiterhin ist die Forschung bedeutsam in der Verbindung zur Wirtschaft und zur beruflichen Praxis (Wissens- und Technologietransfer). Schließlich haben die mit der Forschung befassten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Verantwortung, die möglichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht außer Acht zu lassen. Der Absatz konkretisiert die allgemeinen Forschungsaufgaben des § 3 Absatz 1.

Absatz 2: Wichtig für effektive Forschungsarbeit ist zunehmend die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander, sei es hochschulintern oder mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Lande und des In- und Auslands, der WGL, der MPG, der Helmholtz-Gemeinschaft oder der FhG sowie der Wirtschaft. Unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Forschung ist die Einwerbung von Drittmitteln insbesondere solchen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Europäischen Union oder des Bundes. Dafür ist es notwendig, dass die Hochschulleitung und die Hochschulverwaltung entsprechende Bemühungen der Wissenschaftler und der Fachbereiche unterstützen, insbesondere wenn es um Forschungscluster geht.

Ebenso wichtig ist diese Unterstützung bei der Anbahnung und Realisierung des Wissens- und Technologietransfers. Wegen der Bedeutung der Aufgabe wählen die Hochschulen Beauftragte für den Wissens- und Technologietransfer.

Zu § 37

(Forschung mit Mitteln Dritter)

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der geltenden Fassung des § 71b HSG. Der bisherige Absatz 9 (Drittmittel-Verwaltung für Forschungsprojekte der Medizin) wird im 8. Abschnitt (§ 92 Abs. 6) behandelt.

Auch in diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Einwerbung von Drittmitteln nicht nur Angelegenheit der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist, sondern eine institutionelle Aufgabe der Hochschule insgesamt darstellt. Deswegen ist es nicht nur sachgerecht, sondern auch unverzichtbar, dass die Hochschule die Einwerbung von Drittmitteln nach besten Kräften fördert.

Vierter Abschnitt: Zugang und Einschreibung

Zu § 38

(Allgemeine Bestimmungen)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 72 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3. Für den bisherigen Absatz 1 Satz 2 wird keine Regelungsnotwendigkeit mehr gesehen. Deutsche und ihnen aufgrund von Rechtsvorschriften gleichgestellte Personen sind hochschulzugangsberechtigt, wenn sie die erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse entgegenstehen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zusätzlich eine Zulassung zum Studium nach dem Hochschulzugangsgesetz erforderlich.

Wer Deutscher ist, richtet sich nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG). Deutschen gleichgestellt sind Personen, die die Rechtsstellung eines deutschen Staatsangehörigen besitzen (vgl. §§ 7, 40a STAG). Da diese Rechtsstellung auf die Abkömmlinge übergeht, ist nicht auszuschließen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Einzelfall diesem Personenkreis zuzurechnen sind.

Absatz 2 entspricht § 72 Absatz 2 a.F.

In **Absatz 3** sind die Regelungen zusammengefasst, die die Einschreibung in mehrere Studiengänge oder die Zuordnung eines Studienganges zu mehreren Fachbereichen betreffen.

Absatz 4 stellt klar, dass Studierende nur an einer Hochschule eingeschrieben sein können. Eine Doppeleinschreibung soll vermieden werden, da sie Folgeprobleme wie z.B. die doppelte Entrichtung des Studentenwerksbeitrages oder des Beitrages für die Studierendenschaften nach sich zieht. Es gibt jedoch Fälle, in denen ein gleichzeitiges Studium an mehreren Hochschulen unvermeidbar ist (z.B. Lehramtsstudium in Kunst oder Musik in Verbindung mit einem zweiten Fach). Auch in diesen Fällen sollen die Studierenden nur an einer Hochschule eingeschrieben werden, an der oder den anderen Hochschulen erhalten sie den Status einer oder eines Gaststudierenden.

Absatz 5: Besonders begabten Schülerinnen und Schülern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, an einer Hochschule zu studieren und Prüfungsleistungen abzulegen, bevor sie eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

Zu § 39

(Studienqualifikation)

Absatz 1 regelt, welche Arten der Studienqualifikation es gibt und wozu diese berechtigen. Neu aufgenommen wurde, dass auch die Meisterprüfung zum Studium an allen Hochschulen berechtigt.

Absatz 2: Der Nachweis der Studienqualifikation wird durch eine Schulbildung oder eine andere als gleichwertig anerkannte Vorbildung erbracht. Für Personen, die besonders hohe Qualifikationen in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung erworben haben, soll wie bisher auch, die Möglichkeit gegeben werden, eine entsprechende Qualifikation nachzuweisen. Die Einzelheiten regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung. Abweichend hiervon ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium zuständig, soweit es um die Meisterprüfung als Studienqualifikation geht. Die bisher in § 73 Absatz 7 enthaltene Landeskinderklausel entfällt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aus anderen Ländern in größerer Zahl an den entsprechenden Verfahren teilnehmen werden.

Absatz 3: Die bisher in § 73 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 enthaltenen Regelungen werden vereinfacht. Künftig wird der Abschluss eines Hochschulstudiums ohne Einschränkung der allgemeinen Hochschulreife gleichgestellt. Wer erfolgreich das Grundstudium in einem Fachhochschulstudiengang oder gleichgestellten Studiengang an einer Berufsakademie abgeschlossen hat oder wer in entsprechendem Umfang Leistungspunkte erworben hat, erwirbt eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.

Absatz 4 sieht wie bisher § 73 Absatz 5 die Möglichkeit des Probestudiums vor. Auch hier soll die Landeskinderklausel entfallen, da ohnehin nur wenige Studienbewerberinnen und Studienbewerber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Absatz 5: In Studiengängen, die eine durch Schulbildung nicht nachweisbare Qualifikation erfordern, ist eine Eignungsprüfung erforderlich, die durch Satzung der Hochschulen geregelt werden soll. Um sicherzustellen, dass hierfür hochschulübergreifend gleiche Maßstäbe zu Grunde gelegt werden, sind die Satzungen durch das Ministerium zu genehmigen.

Absatz 6 entspricht § 73 Absatz 4 a.F. Um den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, die Berechtigung zum Hochschulstudium von dem Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder Fremdsprachenkenntnissen abhängig zu machen, werden auch diese Qualifikationen als Studienqualifikationen i. S. d. § 38 Abs. 1 HSG- Entwurf klassifiziert.

Zu § 40

(Immatrikulationshindernisse, Rückmeldung und Beurlaubung)

Absatz 1: Die zwingend einer Immatrikulation entgegenstehenden Gründe entsprechen der bisherigen Regelung.

Absatz 2: Die Gründe, aus denen eine Einschreibung versagt werden kann, entsprechen ebenfalls der bisherigen Regelung.

Absatz 3: In Absatz 3 wird das auch bisher schon übliche Rückmeldeverfahren zusätzlich in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 4: Beurlaubungen vom Studium sollen möglich sein, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Absatz 5: Einzelheiten über die Immatrikulation, Beurlaubung und Rückmeldung sind durch Satzung der Hochschule zu regeln.

Zu § 41

(Verwaltungsgebühren)

Die Dienstleistungen, für die Gebühren und die Erstattung von Auslagen erhoben werden, entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung mit dem Unterschied, dass die Gebührenerhebung nunmehr grundsätzlich obligatorisch ist. Hinsichtlich des Weiterbildungsangebotes wird durch den Verweis auf § 58 klargestellt, um welche Studienangebote es sich dabei handelt. Die Gebührenerhebung für Gaststudierende entfällt in den Fällen, in denen Studierende wegen der Besonderheit des Studienganges an einer Hochschule als Studierende und an einer weiteren Hochschule als Gaststudierende eingeschrieben sind.

Satz 4 verweist insbesondere für die Bemessung der Gebührensätze sowie die Ermäßigung und Befreiung auf das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein.

Zu § 42

(Entlassung)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 75 Abs. 1 Satz 1 HSG a.F.

Absatz 2 wurde vereinfacht und an die neue Studienstruktur angepasst.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen der Regelung in § 75 Absatz 5 HSG a.F.:

Absatz 4 stellt klar, dass eine Einschreibung in Studiengängen, für die der Entlassungsgrund nicht zutrifft, bestehen bleibt. Da der Zeitpunkt der Entlassung abgesehen von dem Fall der bestandenen Abschlussprüfung nicht gesetzlich geregelt ist, bedarf es hierfür einer Entscheidung der zuständigen Stelle innerhalb der Hochschule.

Zu § 43

(Doktorandinnen und Doktoranden)

Wie schon nach dem HSG a.F. werden Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben. Einzelheiten der Einschreibung sollen in der Einschreibordnung geregelt werden.

Zu § 44

(Gaststudierende)

Gaststudierende können an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen teilnehmen und zu Prüfungen zugelassen werden, soweit dies in der Einschreibordnung geregelt ist. Die Zulassung zu Prüfungen ist erforderlich in Fällen des § 38 Absatz 4 Satz 2 sowie bei sog. Frühstudierenden nach § 38 Absatz 5.

Zu § 45

(Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten)

§ 45 konkretisiert die Zwecke, für die eine Datenerhebung zulässig ist. Hierzu gehört auch die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern. Einzelheiten werden wie bisher durch Verordnung des Ministeriums geregelt.

Fünfter Abschnitt: Studium, Prüfungen, wissenschaftliche Qualifikation, Weiterbildung

Zu § 46

(Studium)

In **Absatz 1** wird das Studienziel beschrieben. Neben den erforderlichen fachlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden müssen durch das Studium soziale Kompetenzen erworben werden. Unter dem Begriff „soziale Kompetenzen“ sind überfachliche Schlüsselkompetenzen zu verstehen wie z.B. Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, analytische Kompetenz, Führungskompetenz, interkulturelle Kompetenz. Die Vorbereitung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld erfordert die Vermittlung einer Berufsbefähigung sowie die Fähigkeit zur fortgesetzten eigenen Weiterbildung, nicht dagegen die Vermittlung einer Berufsfertigkeit. Sie schließt daher eine spezifische Einarbeitungs- oder Schulungsphase in der konkreten Tätigkeit nicht aus.

Absatz 2: Es ist ständige Aufgabe von Hochschulen und staatlichen Stellen, die Inhalte und die Strukturen des Studiums zu aktualisieren, den Veränderungen in der Berufswelt anzupassen und an internationalen Maßstäben auszurichten.

Absatz 3: Die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes erfordert die vollständige Umstellung auf das zweistufige Studiengangssystem mit den Abschlüssen Bachelor und Master bis zum Jahr 2010. Diesem Ziel würde die Einrichtung neuer Diplom- und Magisterstudiengänge zuwiderlaufen. Eine Ausnahme muss für Studiengänge mit staatlichem oder kirchlichem Abschluss gelten, soweit bundesweite Regelungen die Umstellung ausschließen.

Absatz 4 ermöglicht der Hochschule, Regelungen über Rechte und Pflichten der Studierenden zu erlassen, die an Fernstudien oder virtuellen Studiengängen teilnehmen, um so den Besonderheiten dieser Studienformen Rechnung zu tragen.

Zu § 47

(Hochschuljahr)

Um eine weitgehend einheitliche Semestereinteilung sowie Festlegung der Unterrichtszeiten an den Fachhochschulen, Universitäten und Kunsthochschulen in

Schleswig-Holstein sicherzustellen, ist eine Regelung durch Verordnung des Ministeriums erforderlich.

Der bisherige § 88 sah eine Unterrichtszeit von mindestens sieben Monaten bzw. mindestens 38 Wochen an Fachhochschulen vor. In § 56 neu ist die Zahl der Unterrichtswochen klar definiert.

Zu § 48

(Studienberatung)

Zur Orientierung der Studierenden bei der Auswahl des auf Grund der persönlichen Fähigkeiten geeigneten Studienganges sowie für einen erfolgreichen Studienverlauf ist eine kompetente Studienberatung an den Hochschulen unverzichtbar. Sie umfasst eine allgemeine Studienberatung sowie eine Fachstudienberatung. Ziel der Studienberatung ist es, die Studierenden in der Planung eines auf ihre individuellen Stärken und beruflichen Interessen abgestimmten Studienverlaufes zu unterstützen sowie Studienabbrüche zu vermeiden. Durch die mit der Modularisierung verbundenen größeren Kombinations- und Wahlmöglichkeiten ist diese Beratung noch wichtiger als im früheren Studiengangssystem.

Zu § 49

(Studiengänge)

Absatz 1 erläutert, was unter einem Studiengang zu verstehen ist und führt den Begriff „Teilstudiengang“ ein, um klarzustellen, dass insoweit die Bestimmungen über Studiengänge entsprechend anzuwenden sind.

Absatz 2: Es ist erforderlich, dass die Hochschulen das jeweilige Profil eines Studienganges beschreiben und die zu vermittelnde Qualifikation definieren, um eine ergebnisorientierte Einordnung des Studienganges zu ermöglichen. Da die Hochschulen weit überwiegend für berufliche Tätigkeiten ausbilden, muss die Qualifikation die Berufsbefähigung umfassen. Dem gleichgestellt ist die Befähigung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst, z.B. das juristische Referendariat.

Absatz 3 stellt klar, dass Studiengänge an den Prinzipien der Modularisierung sowie studienbegleitender Prüfungen nach einem Leistungspunktesystem auszurichten sind.

Durch die Einführung von Leistungspunkten ins Studiensystem ist es möglich, erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen quantitativ zu berechnen, international vergleichbar und anrechenbar zu machen. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen des europäischen Hochschulaustauschprogramms ERASMUS 1989 das European Credit Transfer System (ECTS) als europäisches Leistungspunktesystem eingeführt. Das ECTS ist neben der Einführung der zweistufigen Studienstruktur eines der zentralen Instrumente zur Umsetzung der Bologna-Deklaration vom 19. Juni 1999. Es ist vorgesehen, in der vom Ministerium zu erlassenden Verordnung dieses System zu übernehmen und es ggf. an neue Entwicklungen in der Europäischen Union anzupassen.

Absatz 4: Zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraumes ist die Überführung der bisherigen Studiengänge in eine zweistufige Studienstruktur erforderlich. In diesem System stellen Bachelorstudiengänge die erste Stufe dar, eine weitere Stufe bilden die Masterstudiengänge. Bachelorstudiengänge führen zu einem Hochschulabschluss, der bereits die Befähigung zu einer beruflichen Tätigkeit vermittelt. An einen Bachelorstudiengang schließt sich daher nicht notwendig ein Masterstudium an. Masterstudiengänge müssen ein annähernd vergleichbares Niveau einer weiteren Qualifikationsstufe erreichen. Die in § 85a a.F. geregelten postgradualen Studiengänge werden ebenfalls durch Masterstudiengänge ersetzt.

Absatz 5: Als Konsequenz aus dem zweistufigen Studiengangssystem ergibt sich, dass nicht jeder Bachelorabsolventin oder jedem Bachelorabsolventen automatisch der Zugang zum Masterstudium eröffnet wird, sondern dass hierfür in der Regel besondere, von der Hochschule festzusetzende Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden müssen. Dabei kann es sich um einen besonderen Notendurchschnitt oder um sonstige für den Erfolg des Masterstudiums maßgebliche Kriterien handeln.

Die Vorschrift trägt außerdem dem Gedanken Rechnung, dass im zweistufigen Studiengangssystem die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten verbessert werden soll.

Absatz 6: Entsprechend der bisherigen Regelung in § 83 Abs. 3 bedarf die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen auch weiterhin der Zustimmung des Ministeriums. Das Zustimmungsverfahren ist zweistufig aufgebaut: vor der Akkreditierung ist das grundsätzliche Einverständnis des Ministeriums einzuholen, nach der Akkreditierung wird über die Zustimmung entschieden. Da es sich bei der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen um eine wesentliche Strukturentscheidung handelt, ist eine Stellungnahme des Hochschulrates einzuholen. Sie

wird dem Ministerium zusammen mit der Beantragung des grundsätzlichen Einverständnisses vorgelegt.

Absatz 7: Aus strukturpolitischen Gründen kann es mit Blick auf einen effektiven Einsatz der öffentlichen Mittel geboten sein, von mehreren staatlichen Hochschulen angebotene Studiengänge gleichen oder ähnlichen Inhalts an einer Hochschule zu konzentrieren. Denkbar sind auch Fälle von Studienangeboten, die strukturell unterausgelastet sind. In Fällen dieser Art wird es zunächst Sache der Hochschule selbst sein, die jeweilige Akzeptanz eines Studienganges zu bewerten und die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Die Bestimmung kann daher nur als „ultima ratio“ herangezogen werden, um die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und Fehlentwicklungen bei dem Studienangebot im Land zu vermeiden.

Absatz 8: Das HSG a.F. sah neben kooperativen Studiengängen auch die Möglichkeit vor, dass mehrere Hochschulen einen Studiengang gemeinsam einrichten. Künftig soll die Verantwortung für die Einrichtung und Durchführung eines Studienganges durch Kooperationsvereinbarung geregelt und möglichst einer Hochschule klar zugeordnet werden. Sind an einem Studiengang mehrere Hochschulen des Landes beteiligt, so kann eine Hochschule bestimmt werden, die die Gesamtverantwortung trägt. Diese Hochschule stellt den Antrag auf Einrichtung, Änderung oder Aufhebung des Studienganges, erlässt die Prüfungsordnung und schreibt die Studierenden ein. Bei Studiengängen, die mehrere Fachbereiche einer Hochschule betreffen, sollen sich die Fachbereiche einigen, wer für die Durchführung des Studienganges erforderlich ist.

Zu § 50

(Regelstudienzeit)

In **Absatz 1** wird der Begriff „Regelstudienzeit“ in Übereinstimmung mit dem HRG definiert.

Absatz 2 legt die Regelstudienzeiten entsprechend den Regelungen im HRG und im HSG a.F. fest. Längere Regelstudienzeiten dürfen insbesondere festgelegt werden in künstlerischen Studiengängen sowie im Studiengang für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte in Fächerverbindungen mit Kunst oder Musik, wenn an zwei verschiedenen Hochschulstandorten studiert werden muss.

Zu § 51

(Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten)

Die bisherigen Abschlussprüfungen werden bei Bachelor- und Masterstudiengängen durch studienbegleitende Prüfungen ersetzt. Die Module, aus denen sich der jeweilige Studiengang zusammensetzt, schließen mit einer Prüfung ab. Für bestandene Prüfungen werden Leistungspunkte vergeben. Ist die für den Studiengang festgelegte Zahl an Leistungspunkten erreicht, so ist damit die Hochschulprüfung insgesamt bestanden.

Absatz 2: Mit dieser Anrechnungsregelung soll die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten erleichtert werden. Diese Anrechnung ist künftig nicht mehr nur auf Grund einer Einstufungsprüfung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers möglich, sondern auch durch ein pauschalientes in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Verfahren.

Absatz 3 entspricht § 86 Abs. 4 a.F.

Absatz 4: Da durch die Einführung studienbegleitender Prüfungen die Zahl der abzulegenden Prüfungen erheblich zunimmt und damit die Bedeutung einzelner Prüfungsleistungen an Gewicht verliert, sind Ausnahmen vom Zwei-Prüfer-Prinzip hinnehmbar. Dies gilt jedoch nicht für Wiederholungsprüfungen, da in diesen Fällen das Nichtbestehen einer einzelnen Prüfung dazu führen kann, dass die Hochschulprüfung insgesamt nicht bestanden ist. Mündliche Prüfungen sind in der Regel von mehreren Prüfungsberechtigten oder neben der oder dem Prüfungsberechtigten von einer oder einem Beisitzer abzunehmen. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die mündliche Prüfung in Form von Referaten oder vergleichbaren Beiträgen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht wird.

Absatz 5 entspricht § 86 Abs. 6 a.F.

Zu § 52

(Prüfungsordnungen)

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen den Regelungen in § 86 Abs. 7 Satz 1 und 3 HSG a.F: Im Hinblick auf § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein, nach dem die Satzung über die

Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften durch das für Justiz zuständige Ministerium zu genehmigen ist, wurde der Verweis auf mögliche abweichende Regelungen in anderen Rechtsvorschriften aufgenommen.

Absatz 2 regelt, zu welchen Punkten in den Prüfungsordnungen Festlegungen zu treffen sind. Künftig ist in der Prüfungsordnung im Sinne einer ergebnisorientierten Betrachtung auch zu beschreiben, welche Qualifikation mit dem jeweiligen Studiengang zu erreichen ist. Es ist wichtig, das angestrebte Qualifikationsziel festzulegen, da es als Grundlage für die Überprüfung der Studieninhalte in der Akkreditierung dient. Neu aufgenommen wurde auch eine Regelung, durch die sichergestellt werden kann, dass eine Prüfungsleistungen in einem aufbauenden Modul erst abgelegt werden kann, wenn ein grundlegendes Modul abgeschlossen wurde.

Absatz 3 wurde neu gefasst, entspricht inhaltlich § 86 Abs. 7 Satz 6, Nr. 8 und Absatz 8 HSG a.F.

Absatz 4 entspricht § 86 Abs. 8a HSG a.F.

Absatz 5: In modularisierten Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel keine Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen) vorgesehen. Aus diesem Grund war eine Anpassung des § 86 Abs. 9 a.F. erforderlich.

Absatz 6: Der Hochschule muss die Möglichkeit eingeräumt werden, den Einzelunterricht im Fach Musik zu begrenzen. Anderenfalls könnten Studierende, die sich nicht zur Prüfung melden, die Inanspruchnahme von Einzelunterricht nach Belieben fortsetzen.

Absatz 7: Die Vorschrift dient der Klarstellung, wann die Genehmigung einer Prüfungsordnung zu versagen ist. Nach Ziffer 4 ist dies auch dann der Fall, wenn die Prüfungsordnung nicht mit Empfehlungen oder Vereinbarungen der Länder im Rahmen der Kultusministerkonferenz vereinbar ist, die auf der Verpflichtung der Länder nach § 9 Abs. 2 HRG beruhen.

Absatz 8 entspricht § 86 Absatz 10 a.F.

Absatz 8 entspricht § 86 Absatz 11 HSG a.F.

Absatz 10: Studienordnungen sind künftig nur noch für Studiengänge mit Staatsexamen erforderlich. In anderen Fällen bleibt es der Hochschule überlassen, ob sie ergänzend zur Prüfungsordnung eine Studienordnung erlässt.

Absatz 11: In stark nachgefragten Studiengängen kann es erforderlich sein, zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu beschränken. Eine entsprechende Regelung war bisher in § 4 Absätze 2 bis 4 enthalten. Die Einhaltung der Regelstudienzeit darf durch eine solche Beschränkung jedoch nicht gefährdet werden. Den Studierenden muss daher eine entsprechende Lehrveranstaltung in demselben Semester oder spätestens – wenn zwingende Gründe vorliegen – im darauf folgenden Semester ermöglicht werden.

Zu § 53

(Hochschulgrade und Diploma Supplement)

Absatz 1 entspricht inhaltlich im wesentlichen § 87 Abs. 1 a.F.. Die Reihenfolge der Aufzählung der Hochschulgrade wurde geändert, da künftig in der Regel Bachelor- und Mastergrade verliehen werden, während Diplom- und Magistergrade nur noch in auslaufenden Studiengängen verliehen werden. Die lateinischen Übersetzungen von Bachelor in Bakkalaureus und Master in Magister wurden gestrichen, da die von der KMK zugelassenen Fachzusätze ebenfalls englischsprachig sind. An die Stelle einer englischsprachigen Übersetzung des verliehenen Hochschulgrades tritt künftig das Diploma Supplement (vgl. Absatz 4), das entsprechend den Empfehlungen der HRK ausgestaltet sein sollte.

Absatz 2: Die in § 87 Absatz 2 Nr. 1a) und Nr.2 HSG a.F. enthaltene Möglichkeit durch Verordnung weitere Hochschulgrade für die Musikhochschule oder in Studiengängen, die nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, zuzulassen, wurde gestrichen, da hierfür kein Bedarf mehr besteht.

Absatz 3: Für die Verleihung von joint degrees oder Doppelabschlüssen auf Grund von Kooperationen mit ausländischen Hochschulen bedarf es einer konkretisierenden Regelung. Für Studiengänge, die zu einem joint degree führen, werden im Gegensatz zum bisherigen HSG klare Voraussetzungen in Satz 1 Nr. 1 – 3 geschaffen. Es soll damit sichergestellt werden, dass das zum joint degree führende Studienprogramm ein kohärentes, in sich stimmiges Studienprogramm ist und dass ein signifikanter Anteil des Studiums an den jeweils beteiligten Hochschulen erbracht wurde. Die nach § 5 erforderliche Akkreditierung des Studienganges durch eine in Deutschland anerkannte Akkreditierungsagentur muss das gesamte Studienprogramm und

damit auch die an den ausländischen Hochschulen zu absolvierenden Studienanteile umfassen.

Die Verleihung eines Doppelabschlusses (bisher sog. Doppeldiplom), das seit längerem von einigen Hochschulen durch Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen praktiziert wird, soll möglich sein, wenn – basierend auf einer Hochschulvereinbarung – Teile eines Studienganges an einer ausländischen Hochschule absolviert wurden und der oder die Studierende hierfür den ausländischen Grad unter der Voraussetzung erhalten hat, dass auch ein Abschluss an einer inländischen Hochschule erworben wird. Dies gilt umgekehrt auch für Studierende ausländischer Hochschulen, die zusätzlich den Grad an einer deutschen Hochschule erwerben wollen. Auch die Verleihung solcher Doppelabschlüsse wird an die Voraussetzung geknüpft, dass ein Mindestanteil des Studiums an beiden Hochschulen geleistet wird.

Absatz 4: Die Informationen, die in das Diploma Supplement aufgenommen werden, sind in dem European Diploma Supplement Model festgelegt. Neben persönlichen Angaben enthält das Diploma Supplement Angaben über Art und Ebene eines Abschlusses, den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, sowie Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde.

Absatz 5: Entspricht § 87 Absatz 4 HSG a.F.

Absatz 6: Entspricht § 87 Absatz 5 HSG a.F.

Zu § 54

(Promotion)

Absatz 1 entspricht den bisherigen Regelungen in § 87a Absatz 1 und 2.

Absatz 2: Neu aufgenommen wurde eine Regelung, nach der die Voraussetzungen über die Zulassung zur Promotion auch durch einen Masterstudiengang an einer Fachhochschule nachgewiesen werden kann. Die Möglichkeit, dass von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums abgesehen werden kann, wurde gestrichen.

Absatz 3: Die Hochschulen sehen zunehmend vor, dass während der Promotion Lehrangebote wahrzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen

sind. Diese grundsätzlich sinnvollen Maßnahmen sollen gleichwohl vom Umfang her begrenzt werden, damit der Abschluss der Promotion nicht verzögert wird.

Absatz 4 enthält eine Erprobungsklausel, die die Einrichtung von Graduate Schools, Promotionsstudiengängen sowie die Verleihung internationaler Doktorgrade (PhD) ermöglicht. Wegen der ggf. weit reichenden Auswirkungen innerhalb der Hochschule ist eine Beteiligung des Hochschulrates vorgesehen.

Absatz 5: Die Berechtigung zur Verleihung von Promotionen steht wie bisher der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Universität zu Lübeck, der Universität Flensburg sowie der Muthesius Kunsthochschule Lübeck zu. Die Muthesius Kunsthochschule Kiel, die seit 2005 universitätsgleiche Hochschule ist, ist in den Katalog mit aufgenommen worden.

Zu § 55

(Habilitation)

Die Vorschrift entspricht § 95 Abs. 1 und 2 HSG a.F. Die bisher in § 95 Abs. 3 und 4 enthaltenen Regelungen finden sich nun in § 65 Abs. 1 (außerplanmäßige Professorin oder Professor) und Abs. 3 (Privatdozentin oder Privatdozent).

Zu § 56

(Führen inländischer Grade)

Die Vorschrift entspricht § 132 HSG a.F. Es wurde lediglich ergänzt, dass auch der Titelhandel eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Zu § 57

(Führen ausländischer Grade)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 132a HSG a.F.

Zu § 58

(Wissenschaftliche Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium)

In **Absatz 1** wird erläutert, welche Angebote der Hochschulen der wissenschaftlichen Weiterbildung zuzurechnen sind. Neben den in den Absätzen 2 und 3 geregelten Zugangsvoraussetzungen ist die Anknüpfung an berufspraktische Erfahrungen der Teilnehmer ein wesentliches Merkmal der wissenschaftlichen Weiterbildung.

Absatz 2: Grundsätzlich gelten für den Zugang sowie für die Einrichtung und Durchführung von Studiengängen, die der Weiterbildung zuzurechnen sind, dieselben Voraussetzungen wie für andere Studiengänge. Abweichend hiervon soll der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang auch Personen eröffnet werden, die durch ihre berufliche Tätigkeit nachgewiesen haben, dass sie mindestens einem Bachelorsabschluss vergleichbare Kompetenzen erworben haben.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen § 85 b Absatz 2 HSG a.F. Für weitergehende Regelungen durch Satzung wird kein Bedarf gesehen.

Absatz 4 greift eine bisher in § 81 Absatz 3 enthaltene Regelung auf und verpflichtet die Hochschulen zur Förderung der Hochschuldidaktik ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten.

Zu § 59:

(Organisation der wissenschaftlichen Weiterbildung)

Absatz 1: Die wissenschaftliche Weiterbildung ist eine eigene Aufgabe der Hochschulen. Deshalb ist zunächst klarzustellen, dass im Grundsatz die Hochschulen die wissenschaftliche Weiterbildung selbst durchführen und Lehraufgaben im Rahmen der Weiterbildung zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals gehören. Um sicherzustellen, dass an den Hochschulen auch tatsächlich Lehrkapazität für diese Aufgabe zur Verfügung steht, wird die Möglichkeit geschaffen, durch die Lehrverpflichtungsverordnung Anteile an der Gesamtlehrverpflichtung besonderen Aufgaben zuzuordnen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so können bis zu 10% der vorhandenen Lehrkapazität vorrangig für Weiterbildungsangebote eingesetzt werden. Dies hat ggf. zur Folge, dass dieser Teil der Lehrkapazität nur insoweit in die grundständige Lehre eingehen würde, als er nicht für Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung in Anspruch genommen wird.

Absatz 2: Zur Unterstützung der Weiterbildung wird außerdem die Möglichkeit geschaffen, Professorinnen und Professoren Lehrtätigkeiten im Nebenamt zu übertragen.

Absatz 3: Ergänzend ist es notwendig, dass die Hochschulen ihrem eigenen wissenschaftlichen Personal Lehraufträge für Weiterbildungsangebote erteilen können.

Absatz 4: In der Praxis hat sich gezeigt, dass Hochschulen insbesondere in Fällen, in denen Dritte die Weiterbildung finanziell fördern, mit Einrichtungen außerhalb der Hochschulen kooperieren. In diesen Fällen muss die inhaltliche Verantwortung und die Prüfungsverantwortung bei der Hochschule verbleiben. Bei der Finanzplanung sind die Leistungen der Hochschule angemessen zu veranschlagen.

Sechster Abschnitt: Hochschulpersonal

Zu § 60:

(Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

Absatz 1: Die Vorschrift beschreibt die Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und stellt dabei klar, dass sie neben den Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung verpflichtet sind, an Veranstaltungen und Sitzungen teilzunehmen, die von den Hochschulen im Zusammenhang mit der Durchführung der Studienangebote durchgeführt werden müssen. Im Übrigen entspricht die Vorschrift der bisherigen Regelung in § 93 Absatz 1 HSG a. F.

Absatz 2: Wird der Professorin oder dem Professor an Universitäten und Kunsthochschulen eine Lehrprofessur übertragen, so bedeutet dies, dass der Schwerpunkt der Aufgaben abweichend von der Definition in Absatz 1 im Bereich der Lehre verankert ist. Dies ist – abweichend von der bisherigen gesetzlichen Bestimmung - in der Regel für die gesamte Laufzeit der Professur der Fall. Die Hochschulen erhalten so die Möglichkeit, gezielt auf erhöhten Lehrbedarf zu reagieren. Das Nähere ist in der Lehrverpflichtungsverordnung gem. § 80 zu regeln; die Regelung zur Forschungsprofessur entspricht im Wesentlichen der jetzigen in § 83 Absatz 3 Satz 3 HSG a. F.

Absatz 3: Professorinnen und Professoren können auch verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen an einer anderen staatlichen Hochschule abzuhalten, wenn dies zur Gewährleistung des Lehrangebots oder auch im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen erforderlich ist. Es ist damit nicht mehr gesetzliche Voraussetzung, dass die Abordnung zur Abdeckung des Lehrangebots aus Kapazitätsgründen erforderlich ist und die Professorin oder der Professor nicht vollständig aus gelastet ist. Ausreichend kann, dass eine entsprechende Abordnung aus hochschulstrukturpolitischen Gründen sinnvoll und erforderlich ist. Soweit dadurch überlesene Stunden entstehen, sind diese auszugleichen, so dass insgesamt keine höhere Lehrbelastung der Professorinnen und Professoren entsteht.

Absatz 4 und 5 entsprechen den bisherigen Regelungen in § 93 Absatz 5 und 6 HSG a. F.

Zu § 61:

(Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren)

Absatz 1 regelt die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren entsprechend der bisherigen Regelung in § 94 Absatz 1 HSG a. F. Nr. 1 stellt klar, dass auch Master-Abschlüsse einer Fachhochschule, soweit der Studiengang im Akkreditierungsverfahren den Zugang zum Höheren Dienst attestiert erhalten hat, Hochschulabschlüsse sind, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen.

Absatz 2: Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen, die nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a zu erbringen sind, können auf vielfältige Weise nachgewiesen werden. Dabei stehen Habilitationen, Juniorprofessur oder auch andere Wege der wissenschaftlichen Qualifikation außerhalb der Hochschule gleichberechtigt nebeneinander. Es wird Aufgabe der Hochschule im Berufungsverfahren sein, den Nachweis der wissenschaftlichen Leistungen qualitativ, bezogen auf die ausgeschriebene Stelle, zu bewerten.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 94 Absatz 3 HSG a. F., wobei durch den Zusatz des Begriffs „mindestens“ die Bedeutung der Voraussetzung verstärkt wird.

Absatz 4 entspricht inhaltlich der Regelung in § 94 Absatz 4 HSG a. F.

Absatz 5: Für Professuren an Kunsthochschulen kann es in besonderem Maße darauf ankommen, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber hervorragend künstlerisch ausgewiesen ist und entsprechende pädagogische Eignungen nachweist. Es ist daher an den künstlerischen Hochschulen möglich, von den formalen Einstellungsvoraussetzungen in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 und 3 abzusehen und ausschließlich auf die künstlerischen Fertigkeiten, z. B. in der Ausübung eines Instruments, und den Nachweis entsprechender pädagogischer Eignungen abzustellen. Die Einstellung von Professorinnen und Professoren ohne abgeschlossenes Hochschulstudium, Promotion oder den Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen ist auf künstlerische Hochschulen beschränkt.

Zu § 62:

(Berufung von Professorinnen und Professoren)

Absatz 1: Das Berufungsverfahren für eine Professur wird vollständig den Hochschulen übertragen. Wird eine Professur frei, entscheidet das Präsidium, ob und ggf. mit welcher fachlichen Ausrichtung diese Stelle wiederbesetzt werden soll. Dabei ist auch zu entscheiden, ob die Professur befristet oder unbefristet besetzt werden soll. Das Präsidium hat bei der Entscheidung die Stellungnahme des Fachbereichs zu berücksichtigen. Das Präsidium kann allerdings von den Stellungnahmen abweichen und muss abschließend entscheiden. Ist die Inhaberin der der Inhaber einer künftigen Professur überwiegend an einer angegliederten Einrichtung tätig, die die Professur mit Ressourcen ausstattet, erfolgt die Entscheidung des Präsidiums im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der angegliederten Einrichtung. Dies ist zwingend, da Professorinnen und Professoren nur mit Zustimmung der entsprechenden Einrichtung überhaupt an diese abgeordnet werden können und auch die Finanzierung nur sichergestellt werden kann, wenn über die Besetzung der Stelle Einvernehmen besteht. Einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf es daher an dieser Stelle nicht.

Absatz 2: Professuren sind von den Hochschulen öffentlich und in geeigneten Fällen international auszuschreiben. Dies gilt auch für Stiftungsprofessuren. Der Ausschreibungstext, aus dem sich Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe ergeben müssen, wird dem Ministerium so rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt, dass das Ministerium ihr innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang der Anzeige widersprechen kann. Dies wird insbesondere in Fällen relevant werden, in denen strukturelle Interessen oder finanzielle Belange des Landes berührt sind. Das Ministeriums wird in dem Zusammenhang vor allem prüfen, ob die inhaltliche Beschreibung der Professur der Strukturplanung der Hochschule entspricht. Die in Absatz 2 Satz 3 und 4 genannten Ausnahmen vom Ausschreibungsgebot sind abschließend. Dabei wird berücksichtigt, dass in beiden Fallkonstellationen Personen auf eine Professur berufen werden sollen, die bereits zuvor an der Hochschule inhaltlich mit entsprechender Aufgabenstellung gearbeitet haben und deren fachliche Leistung von der Hochschule daher beurteilt werden kann. Die Ausnahme vom Ausschreibungsgebot bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Ministeriums.

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung des notwendigen Berufungsausschusses, der vom Fachbereich eingesetzt wird. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 97 Absatz 2 HSG a. F. Die Regelung für Berufungsfälle, in denen vorgesehen ist, dass die oder der zu Berufende künftig an einer angegliederten Einrichtung tätig wird, die

zugleich die Ressourcen für die Professur stellt, gewährleistet, dass das Berufungsverfahren sowohl bei der Universität als auch bei der angegliederten Einrichtung auf Akzeptanz stößt. Die Hochschule legt in einer Satzung das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses fest (vgl. Abs.6.).

Absatz 4: Ein Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten. Bei Universitäten sind dem Berufungsvorschlag auswärtige Gutachten und davon mindestens zwei vergleichende Gutachten beizufügen. Berufungsvorschläge für künstlerische Professuren und Professuren an Fachhochschulen müssen um auswärtige Gutachten ergänzt werden. Eine Anzahl wird ebenso wenig vorgeschrieben wie die Notwendigkeit vergleichender Gutachten. Hierbei wird berücksichtigt, dass Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen und Fachhochschulen in der Regel nicht für auswärtige Gutachterinnen und Gutachter durch vorangegangene Tätigkeit an Hochschulen oder der Wissenschaftslandschaft bekannt sind, so dass vergleichende Gutachten schwer zu erstellen sind. Gleichwohl soll auf auswärtige Gutachten nicht verzichtet werden, um so das Votum des Berufungsausschusses durch externen Sachverstand zu ergänzen. Satz 2 verpflichtet die Hochschule, zur Beurteilung auch eine studien-gangsbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber heranzuziehen. Nur so lassen sich ggf. pädagogische oder didaktische Fähigkeiten prüfen. Im Übrigen bietet diese Veranstaltung den Studierenden die Grundlage für ihre Rechte nach Abs. 5. Satz 4 hält an dem Grundsatz des Hausberufungsverbot fest. Danach dürfen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Ziel der genannten Vorschrift ist es, durch Wechsel in der Wissenschaftslandschaft Qualität in Forschung und Lehre sicherzustellen und die Vielfalt der wissenschaftlichen Meinungen zu erhalten. Abweichungen vom Hausberufungsverbot bedürfen der ausführlichen gesonderten Begründung. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Ausnahme vom Hausberufungsverbot konkretisiert. Bewerberinnen und Bewerber aus diesem Personenkreis müssen nachweisen, dass sie mindestens zwei Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Die Hochschulen sind daher auch verpflichtet, in der Satzung nach § 62 Abs. 7 Regelungen für das Verfahren zur Berufung einer Juniorprofessur aufzunehmen.

Absatz 5 legt die gesonderten Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und der Studierenden im Fachbereichskonvent im Rahmen eines Berufungsverfahrens fest. Die Vorschrift entspricht insoweit den Regelungen in § 97 Abs. 4 und 5 HSG a. F.

Absatz 6 beschreibt die Maßgaben in einem Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur in der Medizin. Dem Medizinausschuss kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Es wird sichergestellt, dass er seiner koordinierenden und abstimmenen Aufgabe nachkommen kann. Die Besetzung von Professuren ist entscheidend für die künftige fachliche Ausrichtung der Medizin in Schleswig-Holstein, so dass eine Beteiligung des Ausschusses zwingend ist.

Absatz 7 verpflichtet die Hochschule, weitergehende Regelungen zum Berufungsverfahren in einer gesonderten Satzung festzulegen. Dabei wird insbesondere festzulegen sein, in welchem Verfahren, die Mitglieder des Berufungsausschuss gewählt werden. In welchem Umfang die Hochschule darüber hinaus weitere Details regelt, bleibt ihrer Entscheidung überlassen.

Absatz 8 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 97 Abs. 8 und 9 HSG a. F.

Absatz 9: Das Recht zur Berufung aller Professorinnen und Professoren steht künftig abweichend von der bisherigen Regelung in allen Fällen den Hochschulen zu. Auf der Basis des Berufungsvorschlags entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Berufung; sie oder er muss sich im Falle der Berufung einer Person, die an einer angegliederten Einrichtung tätig sein wird, mit der Leiterin oder dem Leiter dieser Einrichtung abstimmen. Die Präsidentin oder der Präsident tritt damit an die bisher dem Ministerium vorbehaltene Stelle. Sie oder er kann von der vorgeschlagenen Reihenfolge abweichen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ablehnen. Dem Präsidenten oder der Präsidentin steht es frei, vor der endgültigen Berufungsentscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen. Die Regelung entspricht daher der bisherigen Formulierung in § 96 Abs. 3 HSG a. F. Die Voraussetzungen, unter denen eine Person berufen werden kann, die sich nicht beworben hat, sind in Satz 3 geregelt. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Fassung von § 96 Abs. 4 HSG a. F.

Absatz 10 entspricht der bisherigen Regelung in § 96 Abs. 7 HSG a. F. Ausstattungszusagen, die angegliederte Einrichtungen vertraglich binden, sind mit der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Einrichtung abzustimmen. Einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf es hierzu nicht, da eine Verpflichtung zu Lasten der Einrichtung im Übrigen nicht eingegangen werden kann.

Zu § 63

(Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren)

Absatz 1 Grundsätzlich werden alle Professorinnen und Professoren - soweit dies rechtlich möglich ist - in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Lebenszeit - je nach Ausschreibung der Stelle - berufen. Abweichend von der bisherigen gesetzlichen Regelung legt Abs. 1 fest, dass die Professur bei der ersten Berufung zunächst für zwei Jahre in einem Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden soll. Mit der genannten Regelung wird sichergestellt, dass die betreffende Hochschule die Chance erhält, fachliche und pädagogische Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers bei der tatsächlichen Ausübung des Amtes zu überprüfen. Die vorgesehenen Ausnahmen stellen sicher, dass in besonderen Fällen Berufungen an dem Grundsatz der vorrangigen Verbeamtung auf Zeit nicht scheitern müssen und im Übrigen auch diejenigen nicht in ein Beamtenverhältnis auf Zeit übernommen werden, die sich bereits zuvor an einer Hochschule in mindestens 6-jähriger Lehrtätigkeit bewährt haben. Professoren, Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Hochschuldozenten können daher bei einer entsprechenden vorherigen Tätigkeit sogleich in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden.

Absatz 2 enthält die bisherige Regelung von § 98 Abs. 1 Satz 3 und 4 HSG a. F.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 98 Abs. 2 HSG a. F. Abweichend steht das Recht, die Fortführung des Titels zu untersagen, dem Präsidium nach Anhörung des Senats zu. Diese geänderte Zuständigkeit ist die Konsequenz aus der übertragenen Zuständigkeit für die Berufungsangelegenheiten und die im Wege der Delegation zu übertragenen Zuständigkeiten für alle Personalangelegenheiten.

Zu § 64

(Junior-Professorinnen und Junior-Professoren)

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und entspricht in seiner Formulierung der bisherigen Regelung in § 99 b Abs. 1 HSG a. F.

Absatz 2 legt die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren fest und entspricht der bisherigen Regelung in § 99 Satz 1 bis 3 HSG a.F.

Absatz 3: Die Juniorprofessur ist eine Stelle zur Qualifikation für eine Hochschulprofessur. Ziel ist es, dass die Stelleninhaberinnen oder der Stelleninhaber der Juniorprofessuren den wissenschaftlichen Qualifikationsweg möglichst schnell durchlaufen und die Juniorprofessur in einem Alter abschließen, das ihnen den Ruf auf eine reguläre Professur in jungen Jahren ermöglicht. Abs. 3 legt daher fest, dass vor der Berufung auf eine Juniorprofessur vorangegangene Beschäftigungszeiten zusammen mit Promotionszeiten nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben sollen. Die Zeiten können um die in Abs. 3 genannten Zeiten verlängert werden. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 99 Satz 4 und 4. Die im bisherigen Hochschulgesetz enthaltenen Verweise auf das Hochschulrahmengesetz sind entfallen und durch die Übernahme des Gesetzestextes des Hochschulrahmengesetzes ersetzt worden. Damit finden die Regelungen unabhängig vom Bestand des Hochschulrahmengesetzes weiterhin Anwendung.

Absatz 4: Juniorprofessuren sind entsprechend den Stellen für Professorinnen und Professoren öffentlich auszuschreiben und werden entsprechend einem Berufungsverfahren besetzt. Die Begrifflichkeit ist daher der eines regulären Berufungsverfahrens angepasst.

Absatz 5: Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt, das zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren ausgesprochen wird. Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt eine Bewertung der Leistung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors. Abweichend von der bisherigen gesetzlichen Regelung legt Abs. 5 fest, dass die Bewährung durch eine Evaluierung der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen ist, die von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen einzuholen sind. Die Regelung stellt sicher, dass eine reine interne Bewertung ausgeschlossen ist und externe Qualitätsgesichtspunkte einfließen. Im Hinblick auf die Möglichkeit für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, ggf. auch ohne Ausschreibung auf eine Professur übernommen zu werden, ist gerade dieser Gesichtspunkt der externen Bewertung von hoher Bedeutung und daher gesetzlich festgelegt. Fällt die Begutachtung nicht zugunsten der Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor aus, kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der betreffenden Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Ziel dieser Verlängerung ist es, den Betroffenen eine Berufsfindungsphase zu ermöglichen. In besonderen Gründen kann diese Berufsfindungsphase - abweichend von der bisherigen Regelung - um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ergänzend zu der bisherigen gesetzlichen Regelung ist festgelegt, dass ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen ist. Ferner erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes die

Möglichkeit, sich aus ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Wahrnehmung einer Juniorprofessur beurlauben zu lassen; der Ausschluss von § 13 Abs. 4 LBG stellt sicher, dass das Dienstverhältnis angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Übernahme in ein befristetes Beamtenverhältnis nicht kraft Gesetzes erlischt.

Absätze 6 und 7 entsprechen der bisherigen Regelung in § 99 b Abs. 3 und 4 HSG a. F.

Zu § 65

(Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten)

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 95 Abs. 4 HSG a. F. Abweichend von der bisherigen Regelung ist für die Verleihung der Außerplanmäßigen Professur die Präsidentin oder der Präsident zuständig; dies korrespondiert mit der Zuständigkeit für die Berufung.

Absatz 2: Grundlage einer Honorarprofessur ist stets der aus der Hochschule kommende Vorschlag und die in der Hochschule zu treffende fachliche Bewertung der zu Ehrenden oder des Ehrenden. Im Zusammenhang mit der vollständigen Übertragung der Berufungszuständigkeit und der im Zusammenhang mit der Delegation für Personalzuständigkeit stehenden umfassenden Zuständigkeit der Hochschule in Personalangelegenheiten ist es konsequent, auch die Verleihung des Titels einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors in die Zuständigkeit der Hochschulen zu übertragen und die Ausübung dieses Rechts bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu verankern. Das Schleswig-Holsteinische Hochschulgesetz trifft damit eine mit anderen Ländern vergleichbare Regelung. Im Übrigen entspricht die Vorschrift den bisherigen Regelungen in § 100 HSG a. F.

Absatz 3: Die akademische Bezeichnung einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten ist an den erfolgreichen Abschluss einer Habilitation oder an den Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor geknüpft. Die Verleihung der Bezeichnung ist zugleich mit der Verpflichtung und der Berechtigung zur Lehre verbunden. Sie wird abweichend von der bisherigen Regelung in § 95 Abs. 4 HSG a. F. mit Zustimmung des Fachbereichs von der Präsidentin oder dem Präsidenten verliehen. Die Zuständigkeitsregelung steht im Zusammenhang mit der ge-

setzung festgelegten Zuständigkeit für die Berufung von Professorinnen und Professoren.

Zu § 66

(Lehrbeauftragte)

Absatz 1: Zur Ergänzung des Lehrangebots kann die Hochschule Lehraufträge erteilen; an künstlerischen Hochschulen kann dies auch zur Sicherstellung des Lehrangebots erfolgen. Die Hochschule entscheidet in eigener Zuständigkeit, wer die Lehraufträge erteilt. Die Beauftragten müssen fachlich qualifiziert und der Lehrauftrag inhaltlich mit den Professorinnen und Professoren des Studiengangs abgestimmt sein. Im Übrigen nehmen die Lehrbeauftragten ihre Lehraufgabe selbständig wahr, sie sind keinen fachlichen Weisungen der Professorinnen und Professoren der Hochschule unterworfen. Der Umfang eines Lehrauftrags soll die Hälfte der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren nicht überschreiten; er ist zu befristen. Es wird so verdeutlicht, dass die Tätigkeit nebenberuflich wahrgenommen wird.

Absatz 2 entspricht in der Formulierung der bisherigen Regelung in § 101 Absatz 1 Satz 3 bis 5. Die Vorschrift hat klarstellenden Charakter.

Zu § 67

(Lehrkräfte für besondere Aufgaben)

Absatz 1 definiert die Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben. Abweichend von der bisherigen Definition in § 103 HSG a. F. wird festgelegt, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben auch Fachwissen vermitteln und ihre Tätigkeit nicht auf die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse beschränkt ist. Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben ihre Lehre mit den zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen. Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in der gesondert zu erlassenen Lehrverpflichtungsverordnung geregelt.

Absatz 2: Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden in der Regel in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Sie können jedoch auch in einem Beamtenverhältnis, Laufbahn für akademische Räte, beschäftigt werden. Ihr Arbeits- bzw. Dienstverhältnis ist befristet oder unbefristet. Klarstellend wird festgehalten, dass die aus dem Schuldienst abgeordneten Beamtinnen und Beamten stets Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind und nicht Aufgaben wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter wahrnehmen. Die Regelung, dass eine Abordnung nur für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren erfolgen darf, präzisiert die Regelung des § 33 Abs. 1 bis 3 Landesbeamtenengesetz.

Zu § 68

(Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Absatz 1 und 2: In Abgrenzung zu Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten obliegt wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wissenschaftliche Dienstleistung, die sie in Abstimmung mit den zuständigen Professorinnen und Professoren und unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors durchführen. Sie sind einer Professorin oder einem Professor unmittelbar zugewiesen, die oder der die Funktion der oder des Fachvorgesetzten ausübt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind im Gegensatz dazu bei der Ausübung ihrer Tätigkeit selbständiger; sie sind verpflichtet, die von ihnen gehaltene Lehre mit den zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen. Die Tätigkeit von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschränkt sich in der Regel nicht auf Lehre, sondern umfasst Dienstleistungen in allen Bereichen: In Forschung, Lehre und Weiterbildung. Sie umfasst auch Tätigkeiten in der Verwaltung sowie in Gremien, die mit der Durchführung der Studienangebote zwingend verbunden sind. Die in der Lehrverpflichtungsverordnung festzulegende Lehrverpflichtung trägt dieser umfassenden Dienstleistungsfunktion Rechnung. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in der Regel eine geringere Lehrverpflichtung z. B. als Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Soweit es allerdings zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist, können wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch überwiegend Lehraufgaben als Dienstleistung übertragen werden. Das Tätigkeitsfeld der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters kann damit den jeweiligen Erfordernissen der Hochschule flexibel angepasst werden; die Hochschulen erhalten dadurch die Möglichkeit, auf steigende Studierendennachfrage zu reagieren. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit überwiegend lehrender Tätigkeit entsprechen dabei der Personalkategorie eines Lecturers.

Absatz 3 und 4: Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Wird ihnen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Gelegenheit gegeben, eine Promotion vorzubereiten oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen zu erbringen, so ist das Dienstverhältnis zu befristen. Der Umfang der Dienstaufgaben

ist in diesem Fall so zu gestalten, dass tatsächlich auch die Möglichkeit besteht, eine Promotion vorzubereiten oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen zu erbringen.

Absatz 5: Ziffer 1 regelt die zusätzlichen Voraussetzungen für die Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis. Eine Promotion ist insbesondere dann zu fordern, wenn die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter Gelegenheit erhält, zusätzliche wissenschaftliche Leistungen zu erbringen.

Ziffer 2 regelt die Einstellungsvoraussetzungen bei einer Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis. Hier ist in der Regel der Nachweis einer qualifizierten Promotion erforderlich. Nur ausnahmsweise kann an die Stelle einer Promotion eine qualifizierte 2. Staatsprüfung treten oder auf die Promotion ganz verzichtet werden. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Fächern denkbar, in denen eine Promotion unüblich ist.

Zu § 69

(Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte)

Absatz 1 bis 3: Mit der Einführung der Personalkategorie der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte erhalten die Hochschulen Möglichkeiten, zusätzliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen. Damit werden insbesondere Lehrveranstaltungen sinnvoll unterstützt und ergänzt und die Qualität der Lehre durch zusätzliche Tutorien bereichert. Bei der Umstellung der Studiengänge auf Bachelor und Master kann dies eine hilfreiche Unterstützung sein. Studentischen wissenschaftlichen Hilfskräften eröffnet sich zugleich die Möglichkeit, der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung. Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft ist auf insgesamt zwei Jahre beschränkt, um möglichst vielen Studierenden die Möglichkeit zu eröffnen, eine entsprechende Tätigkeit auszuüben. Wissenschaftliche Hilfskräfte dürfen nicht länger als vier Jahre beschäftigt werden. Eine längerfristige untertarifliche Beschäftigung ist damit ausgeschlossen. Es steht den Hochschulen im Übrigen frei, das Nähere durch Satzung zu regeln. Denkbar ist dabei auch, die Beschäftigung von wissenschaftlichen Hilfskräften hinsichtlich der Dauer auf weniger als vier Jahre zu beschränken.

Zu § 70

(Lehrverpflichtung)

Absatz 1: Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Vorschrift in § 92 HSG a. F.

Absatz 2: Die Hochschule ist berechtigt, Professorinnen und Professoren nach mindestens sieben gelesenen Semestern unter bestimmten Voraussetzungen für ein Semester von der Verpflichtung zur Lehre zu befreien. Abweichend von der bisherigen Regelung in § 93 Abs. 3 Satz 2 bis 4 HSG a. F. wird die Hochschule verpflichtet, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Gewährung eines entsprechenden vorlesungsfreien Semesters in einer gesonderten Satzung zu regeln. Dabei kann u. a. z. B. festgelegt werden, dass die betreffenden Professoren das geplante Forschungsprojekt in einem Vortrag vorzustellen haben und anschließend über das Ergebnis des Freistellungssemesters in der Hochschule zu berichten ist.

Zu § 71

(Angehörige des öffentlichen Dienstes)

Absatz 1 und 2: Die Beamtinnen und Beamten und die Angestellten an den Hochschulen sind nach wie vor Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein. Abweichend von der bisherigen Regelung überträgt Abs. 2 die Dienstvorgesetzeneigenschaft der Präsidentin oder dem Präsidenten für alle Beamtinnen und Beamten an der jeweiligen Hochschule. Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist das Ministerium. Bei Angestellten des Landes entscheidet das Präsidium über die personalrechtlichen Zuständigkeiten. Diese gesetzliche Regelung wird ergänzt durch einen erweiterten Zuständigkeitenerlass, mit dem insbesondere die personalrechtlichen Zuständigkeiten auch für C 4- und W 3-Professuren übertragen werden

Siebter Abschnitt: Studierendenschaft

Zu § 72

(Rechtsstellung, Aufgaben, Organe)

Absatz 1: Die durch die eingeschriebenen Studierenden kraft Gesetzes gebildete Studierendenschaft ist abweichend von der bisherigen Regelung in § 28 Abs. 1 HSG a. F. eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie untersteht damit unmittelbar der Rechtsaufsicht des Präsidiums. Als rechtsfähige Teilkörperschaft nimmt sie ihre Angelegenheiten selbständig wahr und wird dabei von der Hochschule unterstützt. Die Studierenden sind als Mitglieder Teil der Hochschule, so dass folgerichtig der Zusammenschluss der Studierenden eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule sein sollte. Die bisherige Konstruktion der Rechtsaufsicht durch das Land, die durch das Rektorat als untere Dienstaufsichtsbehörde wahrgenommen wurde, ist entsprechend den Regelungen in zahlreichen Ländern den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst worden.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Regelung in § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 HSG a. F. Ergänzt ist der Aufgabebereich um die Mitwirkung an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre. Dies spiegelt die hohe Bedeutung der Qualitätssicherung und die dafür notwendige Mitwirkung der Studierenden wider.

Absatz 3 legt die Organe und die Aufgaben der Organe der Studierendenschaft fest. Es wird dabei nach wie vor ein gesetzlicher Anspruch auf bis zu zwei Vollversammlungen im Semester normiert.

Absatz 4 Die Satzung der Studierendenschaft kann deren Gliederung in Fachschaften vorsehen. Abs. 4 regelt die Voraussetzungen für die Einrichtung und Auflösung von Fachschaften sowie die Aufgaben und die Vertretung. Darüber hinausgehende Regelungen bleiben ggf. der Satzung der Studierendenschaft nach § 82 vorbehalten.

Zu § 73

(Satzung)

Absatz 1 bis 3: Die Studierendenschaft ist verpflichtet, ihre innere Ordnung durch eine Satzung zu regeln und diese vom Studierendenparlament beschließen zu lassen sowie die Genehmigung durch das Präsidium einzuholen. Abs. 2 legt die Sachverhalte fest, die zwingend in der Satzung geregelt sein müssen. Der Studierenden-

schaft steht es frei, darüber hinausgehende Regelungen zu treffen, so könnten insbesondere auch Regelungen über Vollversammlungen getroffen werden. Es steht der Studierendenschaft im Übrigen frei, für die Wahl und für Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts und der Haushaltsführung sowie der Rechnungslegung stehen, gesonderte Satzungen zu erlassen. Damit ist auch sichergestellt, dass das Hochschulgesetz die Studierendenschaft nicht zwingt, bestehende Satzungen aufzuheben oder zu ändern.

Absatz 4 Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 28 Abs. 5 und ist hinsichtlich der Bezugnahme nur dem neuen Gesetz angepasst.

Zu § 74

(Beitrag der Studierenden)

Absatz 1 und 2: Die Vorschrift verpflichtet die Studierenden, einen Beitrag der Studierendenschaft zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu leisten. Zugleich wird das Studierendenparlament verpflichtet, als Grundlage für diesen Beitrag eine gesonderte Beitragsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Regelungen, die zwingend in der Beitragsordnung aufzunehmen sind, enthält Abs. 2 Satz 2. Weitergehende Regelungen bleiben möglich.

Zu § 75

(Haushaltswirtschaft, Haftung)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 30 Abs. 1 HSG a. F. Ergänzend wird klargestellt, dass die Studierendenschaft über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet. Die Aufsicht durch das Präsidium erstreckt sich nicht auf die zweckmäßige Verwendung, sondern umfasst lediglich die Rechtsaufsicht.

Absatz 2: Die Studierendenschaft ist verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Haushaltsführung ist sodann entweder vom Präsidium oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen.

Absatz 3: Die Vorschrift stellt klar, dass für die Verbindlichkeiten der Studierenden als Teilkörperschaft nur das Vermögen der Studierendenschaft haftet. Eine weitergehende Haftung auf das Vermögen der Hochschule ist damit ausgeschlossen.

Achter Abschnitt: Nichtstaatliche Hochschulen

Wie in allen Ländern der Bundesrepublik gilt auch zukünftig, dass Einrichtungen des Bildungswesens, deren Träger nicht das Land ist, nur mit staatlicher Anerkennung als Hochschulen betrieben werden dürfen. Die Bestimmungen des Abschnittes IX des HSG a.F. werden vor allem im Hinblick auf die neue Studienstruktur, die damit verbundenen Akkreditierungsverpflichtungen, auf eine Modifikation der Anerkennungspraxis und auf das Tätigwerden nichtstaatlicher Hochschulen in Schleswig-Holstein, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder im EU-Ausland anerkannt sind, ergänzt.

Zu § 76

(Staatliche Anerkennung)

Absatz 1: Grundsätzliche Regelung, dass eine nichtstaatliche Hochschule für ihre Errichtung und den Betrieb eine staatliche Anerkennung benötigt und dass das Führen der Bezeichnungen "Hochschule", "Universität", „Kunsthochschule“ oder "Fachhochschule" für eine nicht anerkannte Einrichtung des Bildungswesens allein oder in Wortverbindungen oder in einer entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzung in der Öffentlichkeit unzulässig ist.

Absatz 2: Die in diesem Absatz genannten Voraussetzungen für die Anerkennung orientieren sich wie in § 106 Abs. 2 a.F. im Wesentlichen an den sinngemäßen Regelungen, die § 70 Abs. 1 Nr. 1 – 5 HRG niedergelegt sind.

Im Gegensatz zu § 106 Abs. 2 Satz 1 a.F. enthält Satz 1 nunmehr am Anfang eine sicherstellende Präzisierung, wonach vor der Anerkennung „gewährleistet“ sein muss, dass die Voraussetzungen der nachfolgenden Nummern 1 – 10 vorliegen.

Nr. 1:

Entspricht § 106 Abs. 2 Nr. 1 HSG a.F. mit redaktioneller Anpassung des Gesetzesverweises.

Nr. 2:

Entspricht § 106 Abs. 2 Nr. 2 HSG a.F.

Nr. 3:

Entspricht § 106 Abs. 2 Nr. 3 HSG a.F. mit redaktioneller Anpassung des Gesetzesverweises.

Nr. 4:

Wie bisher muss eine nichtstaatliche Hochschule eine Mehrzahl von Studiengängen allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhalten oder planen. Durch die Verweise auf §§ 46 und 49 wird klargestellt, dass es sich dabei um eine Mehrzahl von Studiengängen des neuen gestuften Systems handeln muss. Der frühere Hinweis auf die Mehrzahl „aufeinanderfolgender Studiengänge“ wurde gestrichen, um zu vermeiden, dass nichtstaatliche Hochschulen ausschließlich Masterstudiengänge anbieten.

Nr. 5:

Erweitert die bisherige Regelung in § 106 Abs. 2 Nr. 4a durch den Verweis auf § 50 Abs. 2 Satz 1 dahingehend, dass die Studiengänge auch die dort bestimmten Regelstudienzeiten einhalten müssen. Wie die Studiengänge staatlicher Hochschulen müssen die Studiengänge der nichtstaatlichen Hochschulen akkreditiert werden. Dies dient gleichzeitig dazu, die Gleichwertigkeit dieser Studiengänge mit denen staatlicher Hochschulen nachzuweisen. Die Akkreditierungsagentur muss in Deutschland anerkannt sein; dies erfolgt durch den Akkreditierungsrat.

Nr. 6:

Entspricht § 106 Abs. 2 Nr. 5 HSG a.F. mit redaktioneller Anpassung des Gesetzesverweises.

Nr. 7:

Bisher war der Anteil der hauptberuflichen Dozierenden an der Gesamtheit der Lehre im Gesetz nicht festgelegt worden. Zukünftig wird an dieser Stelle klargestellt, dass die hauptberuflichen Dozierenden, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren des jeweiligen Hochschultyps gem. § 61 erfüllen müssen, den überwiegenden Anteil der Lehre, die zu ECTS-Punkten führt, erbringen müssen. Dies stellt sicher, dass nichtstaatliche Hochschulen ihren hauptberuflichen Professorenbestand, dessen Anstellung den größten Kostenanteil bildet, nicht auf eine unvertretbar geringe Menge reduzieren, wodurch der Studienbetrieb Gefahr liefe, seine Kontinuität zu verlieren, da sich stattdessen die Lehre überproportional auf durch nebenamtliche Kräfte stützte. Diese Regelung gilt ausdrücklich nur für Präsenzhochschulen. Bei Fernhochschulen ist wegen einer Lehrstruktur, die auf die überwiegende Erarbeitung des Lehrstoffes durch Fernlehrmaterial (Studienbriefe oder Online-Tutorium) abgestellt ist, eine vorgenannte Forderung nicht praktikabel. Fernhochschulen, für die mangels kontinuierlichem Präsenzstudienbetrieb die Einstellung hauptberuflicher Kräfte nach § 61 in einem vergleichbaren Umfang wie an Präsenzhochschulen unwirtschaftlich

ist, arbeiten mit einem erhöhten Anteil an nebenamtlichen Dozierenden, die in nicht unerheblicher Weise nicht nur an der Durchführung von Präsenzveranstaltungen sondern auch an der Ausarbeitung von Lehrmaterialien und einer Online-Betreuung beteiligt sind. Um auch hier, wie auch für die Lehrtätigkeit von nebenamtlichen Dozierenden an Präsenzhochschulen, eine fachliche Qualität zu gewährleisten, wird bestimmt, dass nicht mehr nur die hauptberuflichen Lehrkräfte, wie im HSG a.F., sondern *alle* Lehrenden (also auch die nebenamtlichen Kräfte) die jeweils im Hinblick auf ihre Aufgabe und Stellung im Hochschulbetrieb erforderlichen Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, so wie sie für staatliche Hochschulen gefordert sind.

Nr. 8 und 9:

Entsprechen § 106 Abs. 2 Nr. 7 und 8 HSG a.F.

Nr. 10:

Entspricht § 106 Abs. 2 Nr. 9 HSG a.F. mit folgender Ergänzung: Die finanziellen Verhältnisse des Trägers der nichtstaatlichen Hochschulen müssen erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule „dauerhaft“ bereitgestellt werden. Der Träger hat insofern eine plausible Prognose zu seiner wirtschaftlichen Entwicklung im Hinblick auf den Betrieb der Hochschule vorzulegen.

Die Sätze 2 - 4 regeln das Verfahren und die Dauer der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen. Die erstmalige Anerkennung wird bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen, wozu insbesondere die Akkreditierung der Studiengänge (wie bei den staatlichen Hochschulen) gehört, für fünf, statt bisher für drei Jahre erteilt. Im Interesse der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes soll in dieser Zeit den Hochschulen Gelegenheit gegeben werden, sich durch den Wissenschaftsrat institutionell akkreditieren zu lassen. Der Wissenschaftsrat prüft, ob die Hochschule von ihrer Gesamtstruktur her, einschließlich ihrer sächlichen und personellen Ausstattung, den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen an Lehre und Forschung entspricht, die an Hochschulen des jeweiligen Typs zu stellen sind. Diese Akkreditierung ist nicht gleichzusetzen mit der Akkreditierung einzelner Studiengänge nach § 5 Abs. 2, die von anerkannten Akkreditierungsagenturen durchgeführt wird. Die institutionelle Akkreditierung der Hochschule durch den Wissenschaftsrat ist zukünftig Voraussetzung dafür, dass die nichtstaatlichen Hochschulen nach Ablauf der ersten Anerkennungsphase für länger als für 5 Jahre, bis zu max. 10 Jahre anerkannt werden können. In das Ermessen über die Dauer dieser Anerkennung sind die Ergebnisse des Akkreditierungsverfahrens des Wissenschaftsrats einzubeziehen. Auch für die sich daran anschließenden Folgeanerkennungen kann eine erneute in-

stitutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat als „Reakkreditierung“ verlangt werden.

Liegt nach der ersten Anerkennungsphase keine institutionelle Akkreditierung vor, so kann die nachfolgende Anerkennung nur noch einmal auf max. fünf Jahre erteilt werden. Die Träger sollen damit angehalten werden, sich dieser besonderen Prüfung der Qualität ihrer Hochschulen durch den Wissenschaftsrat zu unterziehen.

Satz 5 sichert, dass auch die Studiengänge stets einer Qualitätskontrolle unterliegen. Ist ihre, i.d.R. befristete Akkreditierung abgelaufen, so ist auch hierfür eine Reakkreditierung notwendig, es sei denn, die Studiengänge wurden in einem externen Evaluationsverfahren i.S.v. § 5 Abs. 3 positiv bewertet. Vorher dürfen keine neuen Studierende für diese Studienangebote aufgenommen werden.

Absatz 3: Zukünftig erstreckt sich eine Anerkennung der Hochschule ausdrücklich auch auf die von ihr einzurichtenden Studiengänge. Werden noch zusätzliche Studiengänge eingeführt, wird die Anerkennung nach deren Akkreditierung auf diese erweitert. Unberührt bleibt dabei der geltende Zeitraum der grundständigen Anerkennung der Hochschule, d.h. diese wird durch die Einführung eines neuen Studiengangs nicht verlängert.

Absatz 4: Entspricht § 106 Abs. 2 Satz 3 HSG a.F.

Absatz 5: Entspricht § 106 Abs. 3 HSG a.F.

Absatz 6: Im Vergleich zur entsprechenden ehemaligen Regelung § 106 Abs. 4 HSG a.F. entfällt zukünftig die Genehmigung der Prüfungsordnungen durch das Ministerium. Sie sind wegen der Akkreditierungen der Studiengänge entbehrlich. Die nicht-staatlichen Hochschulen sind insoweit den staatlichen Hochschulen gleichgestellt, deren Prüfungsordnungen ebenfalls nicht mehr vom Ministerium genehmigt werden. Allerdings gelten für die Veröffentlichung der Prüfungsordnungen, die in entsprechender Anwendung von § 52 als Satzungen erlassen werden, die Regelungen des § 96 Abs. 2 und 3.

Absatz 7: Entspricht § 106 Abs. 5 HSG a.F.

Absatz 8: Entspricht § 106 Abs. 6 HSG a.F. mit redaktioneller Anpassung der Gesetzesverweise.

Absatz 9: Entspricht § 106 Abs. 7 HSG a.F. mit redaktioneller Anpassung des Gesetzesverweises. Hiermit soll sichergestellt werden, dass sich die nichtstaatlichen Hochschulen wie die Staatlichen intern und extern evaluieren lassen und die Ergebnisse veröffentlichen.

Absatz 10: Diese Bestimmung, wonach die nichtstaatlichen Hochschulen grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes haben, entspricht § 110 HSG a.F.

Zu § 77

(Lehrkräfte)

Absatz 1: Die Sätze 1 und 2 entsprechen § 107 Abs. 1 HSG a.F. Neu eingefügt ist Satz 3 mit dem die bisher gehandhabte Übung, wonach ein Antrag des Trägers der Hochschule auf Verleihung des Titels Professorin oder Professor erst dann positiv beschieden wird, nachdem die hauptberufliche Lehrkraft ihre Probezeit absolviert haben muss, gesetzlich festgelegt wird. Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Probezeit gilt eine Karenzzeit von 6 Monaten.

Absatz 2: Entspricht § 107 Abs. 2 HSG a.F.

Absatz 3: Entspricht § 107 Abs. 3 HSG a.F.

Absatz 4: Falls eine nichtstaatliche Hochschule als Universität anerkannt ist, kann sie auch Junior-Professorinnen und –Professoren einstellen. Hierfür gelten die Regelungen nach § 64. Nichtstaatliche, universitäre Hochschulen sollen sich damit an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beteiligen können.

Absatz 5: Wie auch nach der bisherigen Regelung in § 107 Abs. 4 HSG a.F. soll es möglich sein, dass Personen, die außerhalb der nichtstaatlichen Hochschule tätig sind, eine Honorarprofessur erhalten können. Es gelten hierfür die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass nicht der Präsident der Hochschule diesen Titel verleiht, sondern dass dies durch das Ministerium vollzogen wird auf Vorschlag des Trägers und – wegen der wissenschaftlichen Absicherung des Vorschlages – der wissenschaftlichen Leitung der Hochschule.

Zu § 78

(Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung)

Absatz 1: Entspricht § 108 Abs. 1 HSG a.F.

Absatz 2: Die bisherige Regelung, nach der die Anerkennung wegen des Wegfalls der Anerkennungsvoraussetzungen aufzuheben ist, wird mit § 76 Abs. 2 beibehalten. Daneben räumt das Gesetz nun die Möglichkeit ein, die Anerkennung auch dann aufzuheben, wenn seitens des Wissenschaftsrats eine vom Ministerium im Rahmen der Aufsicht über die Hochschule eingeleitete institutionelle Akkreditierung versagt worden ist. Eine derartige Regelung soll sicherstellen, dass die gravierendste Maßnahme der Hochschulaufsicht, nämlich die Verfügung zur Schließung der Einrichtung, durch eine wissenschaftliche Begutachtung unterfüttert wird. Gleiches gilt für den Fall, wenn Auflagen aus einer Akkreditierung nicht in angemessener Zeit von der Hochschule umgesetzt werden.

Absatz 3: Entspricht § 106 Abs. 1 Satz 2 HSG a.F. Die Regelung gehört zur Thematik der Hochschulschließung und ist an dieser Stelle systematisch richtiger eingeordnet.

Zu § 79

(Aufsicht)

Absatz 1: Entspricht § 109 Abs. 1 HSG a.F. mit redaktioneller Anpassung des Gesetzesverweises.

Absatz 2: Entspricht § 109 Abs. 2 HSG a.F.

Absatz 3: Die Regelung gibt der Hochschulaufsicht die Möglichkeit, auch hinsichtlich bereits unbefristet anerkannter privater Hochschulen die institutionelle Akkreditierung durch den WR einzuleiten, wenn sie berechnete Zweifel darüber hat, dass die Hochschule noch wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben entspricht und daher den Studienbetrieb nicht mehr ordnungsgemäß durchführen kann. Dies gilt beispielsweise für eine unverträglich eingetretene Reduktion an hauptberuflichen Dozierenden, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren des jeweiligen Hochschultyps nicht erfüllen.

Zu § 80

(Niederlassung externer Hochschulen)

Diese Regelung soll sicherstellen, dass staatliche oder nichtstaatliche aber staatliche anerkannte Hochschulen aus anderen Ländern der Bundesrepublik und aus EU-Staaten Niederlassungen und Außenstellen in Schleswig-Holstein nur im Rahmen der vom Sitzland erteilten Anerkennung ihrer Studiengänge betreiben. Es soll damit verhindert werden, dass diese anerkannten Hochschulen in Schleswig-Holstein Lehrleistungen anbieten, die den üblichen Qualitätsanforderungen nicht entsprechen. Die fachliche Aufsicht bleibt bei den Sitzländern; wegen der generellen Gleichwertigkeit der Anerkennungskriterien in den Ländern und der EU verbietet sich für Niederlassungen dieser Hochschulen ein gesondertes Anerkennungsverfahren in Schleswig-Holstein nach § 76.

Zu § 81

(Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 1: Diese Vorschrift zu den Ordnungswidrigkeiten entspricht überwiegend § 112 HSG a.F. Sie ist in Abs. 1 um die Nr. 3 erweitert worden, die sich auf ein eventuelles gesetzwidriges Tätigwerden externer und ausländischer nichtstaatlicher Hochschulen beziehen. Nr. 5 (Nr. 3 a.F.) ist Ausfluss von § 76 Abs. 1 Satz 2 und schützt die Hochschulbezeichnungen jetzt auch hinsichtlich fremdsprachiger Bezeichnungen.

Absatz 2: Die Bußgeldbewehrung, die bislang nicht bestimmt war, wird mit max. 25.000 Euro festgesetzt.

Neunter Abschnitt: Klinikum

Zu § 82

(Rechtsstellung)

§ 82 entspricht § 118 a. F.

Er regelt die Rechtsstellung des Klinikums als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Universitäten Kiel und Lübeck.

Zu § 83

(Aufgaben)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 119 Abs. 1.

Absatz 2: Das Klinikum hält in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen und dem Medizin-Ausschuss die für Forschung, Lehre und Studium notwendigen Voraussetzungen vor. Dabei stellt es das Gesetz der Abstimmung zwischen Klinikum, Medizin-Ausschuss und den Hochschulen frei, inwieweit diese Voraussetzungen am jeweiligen Standort des Klinikums oder standortübergreifend vorgehalten werden.

Absätze 3 bis 5 entsprechen den Absätzen 3 bis 5 des bisherigen § 119.

Zu § 84

(Organe)

§ 84 entspricht 120 a. F. Organe des Klinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

Zu § 85

(Aufgaben des Aufsichtsrats)

Absatz 1 regelt die grundlegenden Aufgaben des Aufsichtsrates. Diese sind:

- die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands,
- die Entscheidung über die grundlegenden Ziele und die strategische Ausrichtung des Klinikums und
- die Entscheidung in den grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums.

In **Absatz 2** werden die Aufgaben des Aufsichtsrates konkretisiert.

Ziffer 1 weist dem Aufsichtsrat die Aufgabe zu, über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums zu entscheiden, da diese von grundlegender Bedeutung für die strategische Ausrichtung des Klinikums und die operative Unternehmensführung ist.

Ziffer 2 weist dem Aufsichtsrat den Erlass und die Änderung der Hauptsatzung des Klinikums im Benehmen mit den Hochschulen und dem Medizin-Ausschuss zu.

Ziffer 3 regelt, dass der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder bestellt und abberuft.

Ziffern 4 bis 10 entsprechen weitestgehend den Ziffern 3 bis 8 des bisherigen § 123, neu aufgenommen wurde Ziffer 7.

Ziffern 11 und 12 entsprechen den Ziffern 10 und 11 des bisherigen § 123.

Ziffer 13 regelt, dass der Aufsichtsrat über die Grundsätze der Chefarztverträge nach § 90 Abs. 5 entscheidet.

Zu § 86

(Zusammensetzung und Geschäftsführung des Aufsichtsrats)

§ 86 entspricht dem § 124 a. F. Die Bestellung für fünf Jahre ermöglicht einen Gleichklang mit der Amtszeit des Vorstands.

Zu § 87

(Aufgaben des Vorstands)

Aufgabe des Vorstands ist die Geschäftsführung des Klinikums. Er trägt dafür die Verantwortung und hat für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit und des Vermögens des Klinikums Sorge zu tragen.

Dabei hat er insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass das Klinikum seine Aufgaben nach § 83 wahrnimmt.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er berichtet regelmäßig dem Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten.

Die einzelnen Aufgaben des Vorstands regelt die Hauptsatzung.

Zu § 88

(Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands)

Absatz 1: Der Vorstand des Klinikums besteht aus drei Mitgliedern:

1. dem Vorstand für Krankenversorgung als Vorsitzender,
2. dem kaufmännischen Vorstand und
3. dem Vorstand für Krankenpflege und Patientenservice.

Größe, Komplexität und Aufgaben des Unternehmens Universitätsklinikum Schleswig-Holstein erfordern eine hohe Professionalität der Geschäftsführung. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Sie werden für bis zu fünf Jahre bestellt. Diese Zeitspanne ist in öffentlichen und privaten Unternehmen üblich.

Die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor des Medizin-Ausschusses nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil, um die notwendige Abstimmung der Belange der Krankenversorgung und des Klinikums mit denen von Forschung und Lehre zu gewährleisten.

Absatz 2: Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Absatz 3: Da es nach § 83 Aufgabe des Klinikums ist, die Voraussetzungen für Forschung und Lehre vorzuhalten, räumt Absatz 3 dem Medizin-Ausschuss ein Widerspruchsrecht gegen Entscheidungen des Vorstands, die wesentlich die Belange von Forschung und Lehre betreffen, ein. Der Widerspruch ist erledigt, wenn ihm der Vorstand unverzüglich abhilft. Anderenfalls kann die beim Ministerium angesiedelte Schiedsstelle angerufen werden.

Absatz 4 sieht vor, dass der Vorstand in wesentlichen unternehmerische Angelegenheiten gemeinsam entscheidet. Bei etwaiger Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem kaufmännischen Vorstand steht bei Entscheidungen und Maßnahmen von wirtschaftlicher Bedeutung ein Widerspruchsrecht zu.

Zu § 89

(Hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte)

§ 89 entspricht § 122a a. F.

Zu § 90

(Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen)

Absätze 1 bis 4 regeln die grundsätzliche Gliederung des Klinikums in Zentren, Abteilungen und zentrale Einrichtungen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

Absatz 5 regelt die so genannten Chefarztverträge. Ziel ist es, die Verantwortung der Abteilungsdirektorinnen und -direktoren für die Wirtschaftlichkeit und Qualität der in den Abteilungen erbrachten Leistungen zu stärken. Zu diesem Zweck schließt der Vorstand des Klinikums mit neuen Direktorinnen oder Direktoren zwingend einen privatrechtlichen Dienstvertrag. Ein Bestandteil dieser Verträge ist die Festlegung einer leistungsabhängigen Vergütung. Der Aufsichtsrat entscheidet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 13 über die Grundsätze dieser Verträge.

Die Leitung der Klinik und die Krankenversorgung sind im Verhältnis zum Klinikum eine Dienstaufgabe und im Verhältnis zum Land (zur Professur) eine Nebentätigkeit.

Absatz 6 regelt die kommissarische Leitung einer Abteilung.

Absatz 7 ermöglicht dem Vorstand, auch mit den Leitern von Zentralen Einrichtungen und mit Oberärztinnen und –ärzten ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu begründen. Auf diese Weise sollen außer den Chefärztinnen und –ärzten weitere Führungspersonen im medizinischen Bereich in die Wirtschaftsverantwortung für die einzelne Einrichtung einbezogen werden.

Zu § 91

(Personal)

§ 91 entspricht § 127 a.F.

Zu § 92

(Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung)

Absatz 1 entspricht § 126 Abs. 1 a.F. und legt fest, dass das Klinikum einen Wirtschaftsplan aufstellt.

Absatz 2 entspricht § 126 Abs. 2 a.F. Da das Klinikum ein rechtlich selbständiges Unternehmen ist, deren Wirtschaftsführung an kaufmännischen Prinzipien orientiert ist und deren Rechnungsführung grundsätzlich den handelsrechtlichen Regelungen unterliegt, sind aus der Systemlogik heraus bestimmte Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für das Klinikum nicht anzuwenden.

Absatz 3 legt fest, dass der Wirtschaftsplan des Klinikums die Mittel für Forschung und Lehre nach § 33 Abs. 5 getrennt nach den Mittel für die Grundausstattung und für besondere Forschungsvorhaben ausweist.

Absatz 4 stellt die konsequente Weiterentwicklung des bisherigen § 126 Abs. 4 dar. Nach der bisherigen Regelung hat das Klinikum zusammen mit den Fachbereichen Medizin Methoden zu entwickeln, die die gesonderte Ausweisung der Mittel für Forschung und Lehre und der Mittel für die Krankenversorgung ermöglichen (Trennungsrechnung). Nunmehr wird die Einführung der Trennungsrechnung angeordnet. Allerdings sieht Art. 2 § 3 Abs. 8 vor, dass die getrennte Rechnungslegung erst ab dem 1.1.2009 sichergestellt sein muss.

Absatz 5 entspricht dem § 126 Abs. 5 a.F. und weist die Bewirtschaftung der Personalmittel dem Klinikum zu.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 71b Abs. 9 und regelt die Drittmittelverwaltung durch das Klinikum.

Absatz 7 entspricht inhaltlich § 135 Abs. 2, 2. Teilsatz a.F. und legt fest, dass das Grundvermögen dem Klinikum dauerhaft zur Nutzung überlassen wird („wirtschaftliches Eigentum“).

Absätze 8 bis 11 entsprechen den Absätzen 6 bis 9 des § 126 a.F. Dabei regelt Absatz 10 die Gewährträgerhaftung des Landes.

Zehnter Abschnitt: Bestimmungen für einzelne Hochschulen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 93:

(Künstlerische Hochschulen)

Die Absätze 1 und 2 beschreiben die jeweiligen an der Musikhochschule Lübeck und Muthesius Kunsthochschule zu erreichenden Qualifikationen.

Absatz 3: Ob und unter welchen Voraussetzungen Lehrbeauftragte an künstlerischen Hochschulen Mitglieder der Hochschule sind, auch wenn sie die in § 13 Abs. 1 Nr.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, soll in der Verfassung geregelt werden. Die Vorschrift vereinheitlicht damit die bisher unterschiedlichen Regelungen für die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule. Sofern Lehrbeauftragte nach der Verfassung Mitglieder der Hochschule sind, gehören sie der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes an.

Absatz 4: Die Möglichkeit zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ wird auf die Hochschule übertragen.

Zu § 94

(Fachhochschulen)

Die Regelung hebt den besonderen Auftrag der Fachhochschulen hervor, eine auf wissenschaftlichen Ergebnissen beruhende anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung zu betreiben. Hierdurch sollen die Absolventinnen und Absolventen sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsprogrammen dahingehend qualifiziert werden, dass sie in der beruflichen Praxis selbstständig Tätigkeiten wahrnehmen können, die die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erfordern. Diese Qualifikation soll sich auch auf eine berufliche Betätigung im Ausland erstrecken. Ferner sollen die Fachhochschulen anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen. Hervorgehoben wird durch Satz 2 a.E., dass sie einen Wissens- und Technologietransfer durchführen, der den besonderen Bedürfnissen der betrieblichen Praxis entgegenkommt.

Zu § 95

(Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzungen)

Absatz 1 entspricht § 133 HSG a.F.

Absatz 2: Satzungen der Hochschulen sollen künftig auf deren Internetseiten bekannt gegeben werden. Diese Form der Veröffentlichung ist am besten geeignet, Satzungen insbesondere den betroffenen Hochschulmitgliedern zugänglich zu machen und wird daher dem mit der Bekanntmachung verfolgten Zweck in besonderer Weise gerecht. Um die – teilweise mehrfachen - Änderungen von Satzungen leichter nachvollziehbar zu machen, soll zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein Fundstellenverzeichnis unter Angabe des „Link“ im Nachrichtenblatt veröffentlicht werden.

Absatz 3: Die Aufbewahrung einer Originalausfertigung der Satzung bei der Hochschule und einer beim Landesarchiv dient dazu sicherzustellen, dass eine Originalausfertigung in jedem Fall verfügbar ist.

Zu Artikel 2:

(Übergangsvorschriften)

Zu § 1

(Organe, Gremien und Satzungen)

Absätze 1-6: Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das bisherige Hochschulgesetz außer Kraft. Die bestehenden Gremien und Organe verlieren durch den Neuerlass ihre Rechtsgrundlage, die neuen Gremien und Organe müssen sich erst neu konstituieren. Es muss daher im Sinne der Funktionsfähigkeit der Hochschulen sichergestellt werden, dass alle Organe und sonstigen Gremien der Hochschule im Amt bleiben bis zur Bildung der Nachfolge-Organen und -Gremien. Mit Ausnahme des Konsistoriums, dessen bisherige Aufgaben von Hochschulrat und Senat wahrgenommen werden und das daher zukünftig entfällt, nehmen die bisherigen Organe und Gremien ihre Aufgaben bis zur Neuwahl weiterhin wahr. Sie nehmen dabei die Aufgaben nach dem neuen Aufgabenzuschnitt und im Rahmen der veränderten Befugnisse aufgrund des neuen Gesetzes wahr. Die im Einzelnen vorgesehenen Fristen sind so bemessen, dass sich die neuen Gremien und Organe zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes konstituieren und so das Regelungsregime des neuen Gesetzes zügig wirksam wird.

Für den Hochschulrat als neues Organ der Hochschule ist in **Absatz 2** eine Übergangsregelung getroffen worden. Innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes soll die konstituierende Sitzung des Hochschulrats stattfinden. Sind zwei weitere Monate vergangen, ohne dass die Sitzung stattgefunden hat, bestellt das Ministerium unter Berücksichtigung der bis dahin erfolgten Vorschläge der Hochschule den Hochschulrat für den Zeitraum von einem Jahr. Die zusätzliche Frist von zwei Monaten wird gewährt, da durch unvorhersehbare Ereignisse Verzögerungen auftreten können. Da sich in der derzeitigen Hochschulstruktur kein dem Hochschulrat entsprechendes Organ findet, nimmt das Ministerium bis zu seiner Einrichtung seine Aufgaben und Befugnisse wahr.

Die Wahl der Präsidentinnen oder Präsidenten kann erst vorgenommen werden, wenn die Hochschulräte berufen sind, da diese über die Findungskommission an der Wahl der Präsidentinnen oder Präsidenten beteiligt sind. Die Hochschulen sollten die Einrichtung der Präsidien unmittelbar nach der Berufung der Hochschulräte vornehmen.

Absatz 7: Ein neues Gesetz bringt naturgemäß eine Reihe von Änderungen und Neuregelungen mit sich, so dass es notwendig und angemessen ist, die Satzungen der Hochschule und der Studierendenschaft kurzfristig anzupassen und dort, wo es erforderlich ist, neu zu erlassen.

Da es zu den Aufgaben des Hochschulrats gehört, eine Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung abzugeben, ist es sachgerecht, dem neu eingerichteten Hochschulrat und der Hochschule eine angemessene Zeitschiene bis zur Vorlage der neuen Verfassung einzuräumen. Die bisherige Verfassung gilt vorerst weiter.

Zu § 2

(Personal)

Absatz 1: Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 134 HSG a. F., soweit gesetzliche Übergangsregelungen noch erforderlich sind. Es ist damit sichergestellt, dass die wenigen Professorinnen und Professoren, die vor dem 31.12.1978 eingestellt wurden, weiterhin das Recht haben, entpflichtet zu werden.

Absatz 2 legt fest, wie das Grundgehalt für die Entpflichtungs- und Versorgungsbezüge zu berechnen ist. Dies ist erforderlich, da die betreffenden Professorinnen und Professoren Bezüge nach einem Besoldungssystem erhalten, das nicht mehr der Besoldung vor dem 31.12.1978 entspricht, hingegen ihre Entpflichtungsbezüge und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen sich nach diesen Rechtsvorschriften richten. Darauf hinzuweisen ist, dass selbstverständlich für die diejenigen, die bereits entpflichtet sind, sowie für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die bisher geltenden Vorschriften fortgelten.

Absatz 3 stellt entsprechend der bisherigen Regelung in § 135 HSG a.F. klar, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in der Vorschrift genannten Personalkategorien, soweit sie an der Hochschule noch tätig sind, ihre Tätigkeit auf der Basis der bis zum 09.12.2004 gültigen gesetzlichen Regelung fortsetzen. Ihre Mitgliedschaft zu den einzelnen Mitgliedergruppen bestimmt sich ebenfalls nach dem damaligen Recht.

Zu § 3:

(Klinikum)

Absatz 1 enthält die Besitzstandswahrung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Geltung bestehender Tarifverträge.

Absatz 2 regelt, dass für die Beschäftigten des Klinikums die Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, die sie vor der Fusion der beiden Universitätskliniken Kiel und Lübeck in diesen Einrichtungen zurückgelegt haben, auch weiterhin auf ihre Beschäftigungszeiten angerechnet werden.

Absatz 3 bestimmt, dass die Beschäftigten des Klinikums auch künftig bei der VBL zusatzversichert sind.

Absatz 4 bestimmt, dass diejenigen Direktorinnen und Direktoren von Abteilungen bzw. Leiterinnen und Leiter von Sektionen das Liquidationsrecht für die Behandlung von Privatpatienten behalten, die bisher dieses Recht hatten.

Absatz 5 enthält eine vergleichsweise ausführliche Übergangsbestimmung für den Medizin-Ausschuss gemäß Art. 1 § 33.

Die **Absätze 6 und 7** enthalten Übergangsbestimmungen für die Mitglieder des Vorstands des Klinikums und für die Mitglieder des Aufsichtsrats des Klinikums.

Absatz 8 nennt die Frist, innerhalb der die Einführung der Trennungsrechnung gemäß Art. 1 § 92 Abs. 4 zu erfolgen hat.

Zu Artikel 3:

(Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Nr. 1 ist eine Folgeänderung zur Abschaffung des Amtes der Rektorin oder des Rektors und der damit verbundenen Einführung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten.

Nr. 2 und 3 sind redaktionelle Folgeänderungen aus der vollständigen Neufassung des HSG. Materielle Rechtsänderungen gehen damit nicht einher.

Zu Artikel 4:

(Änderung des Mitbestimmungsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der vollständigen Neufassung des HSG. Materielle Rechtsänderungen gehen auch mit der Ersetzung des „Konsistoriums“ durch den „Hochschulrat“ in § 77 MBG nicht einher, obgleich die Aufgaben des Hochschulrats nicht identisch mit denen des Konsistoriums sind. Es handelt sich aber in beiden Fällen um ein Kollegialorgan.

Zu Artikel 5:

(Änderung des Gleichstellungsgesetzes)

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Folgeänderungen aus der vollständigen Neufassung des HSG (Nr. 3b) und zum anderen um Folgeänderungen zur Abschaffung der „Frauenbeauftragten“ der Hochschule und Einführung der „Gleichstellungsbeauftragten“. Mit den Streichungen in den Nrn. 1 und 3 sowie den Neufassungen in den Nrn. 2 und 4 ist keine materielle Rechtsänderung verbunden, es entfallen lediglich die besonderen Verweise auf die Frauenbeauftragten der Hochschulen, da das GstG im Übrigen immer von Gleichstellungsbeauftragten spricht. Das HSG wird damit der Terminologie des GstG angepasst.

Zu Artikel 6:

(Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes)

Die Änderungen bedeuten keine materielle Rechtsänderung des AZG. Vielmehr müssen diverse Verweise des AZG auf das HSG der völlig neuen Struktur aufgrund der vollständigen Neufassung des HSG angepasst werden.

In der Nr. 4 können die Verweise nicht angepasst werden, da die in Bezug genommene Vorschrift des geltenden HSG im Entwurf des neuen HSG ersatzlos wegfallen soll. In diesen Fall ist der Verweis durch eine dem geltenden („alten“) Recht entsprechende Formulierung ersetzt worden.

Der Schlichtungsausschuss (§ 37 Abs. 4 HSG-alt), den das neue HSG nicht mehr vorsieht, kann im Bereich des AZG durch die Bezugnahme auf § 21 Abs. 2 Satz 3 HSG auch weiterhin eingerichtet werden.

In Nr. 13 wird die Bezeichnung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums der Terminologie des HSG sowie des § 2 Abs. 3 AZG angepasst.

Zu Artikel 7:

(Außer-Kraft-Treten)

Die Vorschrift gewährleistet, dass mit der vollständigen Neufassung des Hochschulgesetzes das HSG in seiner geltenden Fassung sowie die geltenden Übergangsvorschriften, soweit sie nicht überholt oder in Artikel 2 enthalten sind, außer Kraft treten.

Zu Artikel 8:

(In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.